Verfolgung

Die neue Verfolgung

der

Hannoveraner.

Ein Mahnruf

an alle politischen Parteien in Deutschland,

mit aktenmäßiger Darstellung der Thatsachen.

Zürich.
Verlag von Caesar Schmidt.
1892.

Vorwort.

Die nachfolgende Darstellung der vom preußischen Staatsministerium seit $1^1/_2$ Jahren veranlaßten Maßregelungen und Verfolgungen völlig unbescholtener Hannoveraner ist dazu bestimmt, allen politischen Parteien die Augen darüber zu öffnen, daß

nicht nur die vom Grafen Caprivi rückhaltlos eingestandene Verwendung des durch die Klinke der preußischen Gesetzgebung in einen geheimen Fonds der preußischen Regierung zu willkürlichen, insbesondere auch politischen Zwecken verwandelten Privatvermögens einer vertriebenen Fürstenfamilie,

sondern auch die Verwendung der zum Rechtsschutz verordneten Gerichte und Behörden zum Zweck der Verfolgung und Unterdrückung einer einzelnen, willkürlich für „staatsfeindlich" erklärten Reichstagspartei,

jede im preußischen Abgeordnetenhause und deutschen Reichstage vertretene Partei, sobald sie, wie einst die Katholiken und dann die Sozialdemokraten, durch ihr Anwachsen dem jeweiligen preußischen Ministerium unliebsam und von demselben für „staatsfeindlich" erklärt wird, durch solche Zwickmühle zwischen der in der Behandlung von Privatvermögen biegsamen preußischen Gesetzgebung und anderseits der Reichsregierung, einer ähnlichen plötzlichen, durch gar keine besondere Vergehen ihrerseits motivirten Verfolgung ausgesetzt ist, wie sie in nachstehenden Aktenstücken und Thatsachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird;

aber dadurch auch nicht bloß Preußen selbst, sondern auch jeder außerpreußische Staat in den Garantien der öffentlichen Rechts- und Staatsverwaltung, der Unabhängigkeit der Richter, der Gesinnungstüchtigkeit der Beamten und der allgemeinen Wahlfreiheit bedroht wird.

Am 29. April 1891 erklärte Graf Caprivi im Abgeordnetenhause:

„Der Fonds für geheime Ausgaben hat sich durch lange Jahre auf seiner Höhe nicht geändert, weil er aus dem Welfenfonds ausgefüllt wurde, — Es kam weiter in Frage: ist der Zeitpunkt ein geeigneter? Und da mußte die Staatsregierung zu ihrem Bedauern sich sagen, daß das in einem Momente, wo die welfische Agitation in der Provinz Hannover an Kraft gewonnen, wo die Zahl der welfischen Abgeordneten zugenommen hatte — daß es doch da am Ende bedenklich wäre, den Fonds aus der Hand zu geben. Nicht daß man diesen Fonds ganz oder auch nur zum größten Theil brauchen könnte, um der welfischen Agitation entgegenzutreten; aber die Frage lag doch auch sehr nahe: wenn die Kgl. Staatsregierung diese Waffe auch nicht brauchen kann, aber sie kommt in die Hände ihrer Gegner, sie kommt in die Hände von Männern, welche Neigung haben, welfische Umtriebe zu schüren, dann hat die Regierung sich geschwächt. Und ist der Moment geeignet zu solcher Schwächung? Die Staatsregierung war der Meinung, daß das nicht der Fall sei."

In der Reichstagssitzung vom 28. Nov. 1891 hatte der Abgeordnete von der Decken in seiner Rede bemerkt:

„Dieser Sachverhalt (die friedliche und gesetzliche Haltung der hannoverschen Bevölkerung) wird auch keineswegs dadurch verändert, daß seitdem Herr von Caprivi an die Spitze der Verwaltung im Reiche und in Preußen getreten ist, gegen uns ein ganz anderer Wind weht, daß Maßregeln, Untersuchungen, Haussuchungen ohne Zahl gegen unsere Parteigenossen vorgenommen werden. Diese Taktik, politische Gegner als Uebelthäter darzustellen, ist ja bekanntlich der geistigen Rüstkammer des Reichskanzlers entlehnt (Arnim, Geffken). — Mit diesen schroffen Maßregeln wird der Herr Reichskanzler nicht weit kommen, sondern auch nach der Ansicht manches Nationalliberalen in Hannover nur immer weiter von dem von ihm erstrebten Ziele geführt."

Auf diese Worte erwiderte Graf Caprivi:

„Der Herr Abgeordnete sagt dann, es sei, seit ich im Amte bin, eine Verfügung gegen die Welfen erlassen worden. Ich kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß ich gar keine Verfügung erlassen habe, daß das auch als Kanzler nicht meine Sache, sondern das ist eine preußische Angelegenheit. Ich habe aber auch als preußischer Minister nicht einmal eine solche Verfügung erlassen. Aber ich bin als Präsident des Staatsministeriums mit einer Anzahl von Maßregeln einverstanden, die die preußische Regierung gegen die Welfen vorgenommen hat. Auf das Verhalten der preußischen Regierung den Welfen gegenüber hier einzugehen, halte ich weder für meine Pflicht, noch für nützlich. Ich lehne es ebenso ab, auf eine Kritik der Verwaltung des Welfenfonds an dieser Stelle einzugehen."

Wie auch demnächst im Abgeordnetenhause der Staatsminister von Bötticher die Verwendung des Welfenfonds und die Minister der Justiz und des Innern die Maßregeln gegen die Hannoveraner rechtfertigen werden, — im Reichstage hat die Verquickung beider Fragen den Reichskanzler schon bei der ersten Berührung in sicht-

liche Verlegenheit gebracht. Er verwahrte sich gegen etwas, was gar nicht gesagt war, um es in demselben Athem zuzugestehen, sich dann aber hinter den Ministerpräsidenten zu verziehen; und seine Erklärungen waren ebenso matt und inhaltslos, wie durch die Art und rückhaltlose Weise, womit er die dem Gesetze widersprechende Verwendung des Welfenfonds einräumte, incorrect. In Wirklichkeit können beide Fragen: Welfenfonds und Verfolgung der Hannoveraner in gar keine andere Beziehung zu einander gebracht werden, als wenn man das Vermögen des Hannoverschen Königshauses als „Waffe" gegen die Gesinnungen der hannoverschen Bevölkerung zur Disposition behalten und gebrauchen will und wenn die Verfolgungen unbescholtener, friedlicher Männer zur Rechtfertigung einer angeblichen Nothwendigkeit dienen sollen, die Einkünfte von über 50 Millionen fremden Eigenthums zur Abwendung angeblicher staatsfeindlicher Agitationen und künftiger Umtriebe zu verwenden.

Der Reichskanzler begründete die Absicht der preußischen Regierung, den durch Vermittlung der Regierung Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien geschlossene Vertrag über das Privatvermögen des Welfischen Königshauses auch jetzt noch nicht erfüllen zu wollen, damit, daß aus Besorgniß vor dem Anwachsen der deutsch-hannoverschen Partei im Reichstage, als „Waffe" gegen ein Phantom, nämlich gegen die etwaige künftige Neigung unbekannter Männer „welfische Umtriebe zu schüren", der Welfenfonds zur Disposition bleiben müsse. Mit dieser verwunderlichen Logik hat er keinen einzigen Grund der Rechtfertigung angegeben, weder für die dem Gesetz widersprechende Verwendung des Welfenfonds, noch auch für das plötzliche Vorgehen der Regierung gegen die Hannoveraner.

Worin bestehen nun die ungeheuerlichen Gefahren, was sind die „welfischen Agitationen", welche das Anwachsen der deutsch-hannoverschen Partei im Reichstage verursacht und die Regierung in solche Besorgniß versetzt und zu so außerordentlichen Maßregeln gedrängt haben? Diese Frage beantwortet die nachfolgende aktenmäßige Darstellung: es sind — Toaste in Privatgesellschaften, Vertheilung von Bildern und Zugehörigkeit zur deutsch-hannoverschen Partei! Mehr hat dies ganze in Scene gesetzte Verfahren, das dem Caprivi'schen Ministerium wahrlich nicht zum Ruhme gereicht, nicht ergeben. Dazu kommt noch eine angebliche, trotz zahlloser

seit vielen Monaten fortgesetzten Haussuchungen und Vernehmungen noch nicht festgestellte Verletzung — formaler Vorschriften des Vereinsgesetzes. Ganz Deutschland wird hiernach begreifen, daß nicht die angeblichen Ursachen solcher Maßregeln, sondern lediglich diese selbst und ihre Ergebnisse die Ursache sind, daß die Rechtspartei an Kraft gewinnt und die Zahl ihrer Abgeordneten im Reichstage zugenommen hat.

Graf von Bernstorff.

Das neue Verfahren der preußischen Regierung begann mit der Maßregelung des Grafen von Bernstorff-Wehningen, Sohn des sechs Monate vorher verstorbenen, langjährigen Vorsitzenden des Wahldirectoriums des hannover'schen Wahlvereins, Mitglied (und Alterspräsident) des deutschen Reichstags. Darüber berichtete die „Niedersächsische Zeitung" (Hannover, den 17. Januar 1891):

Als vor einigen Jahren der Herr Landesdirector Rudolf von Bennigsen zum Oberpräsidenten befördert wurde, gaben sich Viele der Hoffnung hin, daß nunmehr unter dem Regiment eines so hervorragend „liberalen" Mannes die Aera der Nichtbestätigungen, soweit dies in sein Ressort falle, vorbei sein werde.

Wir bekennen uns schuldig, solchen Ansichten nicht gehuldigt zu haben; wir waren vielmehr auch in diesem Falle der landläufigen Meinung, daß der Mensch mit seinen höhern Zwecken wächst:

Diesen Beweis hat der Herr Oberpräsident Rud. von Bennigsen nun auch geliefert, und zwar auf eine ganz eclatante Art und Weise.

Im Kreise Bleckede hat sich der interessante Vorgang abgespielt, und er betrifft den Herrn Grafen von Bernstorff-Wehningen. Dieser war bei der Gründung des Kreises Bleckede zum ersten Kreisdeputirten gewählt, und auch besonders deshalb, weil er, eine Autorität im Wasser- und Deichwesen, für den Fall, daß ein mit Eisgang verbundenes Hochwasser die Anwesenheit des Landrathes auf dem rechten hannoverschen Elbufer (altes Amt Neuhaus) unmöglich machte, in der Lage war, als Bewohner des rechten Elbufers den Landrath jederzeit zu vertreten. Für alle sonstigen Behinderungsfälle des Landrathes war der Herr Graf von Bernstorff, ganz abgesehen von seiner hervorragenden Befähigung im Uebrigen, um so mehr geeignet, den Landrath zu vertreten, als ein täglicher Dampfschiffverkehr zwischen Wehningen und Bleckede die rasche Expedition aller eingehenden Sachen wesentlich erleichtert.

Nachdem das Mandat des Grafen in diesem Jahre abgelaufen, fand im September eine Neuwahl statt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden

des Kreistages — welcher mit vereinzelten Ausnahmen aus Mitgliedern der nationalliberalen Partei besteht — wurde Graf Bernstorff per Acclamation einstimmig wiedergewählt.

Da diese Wahlen der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegen, so wurde die Bestätigung vom Landrath nachgesucht, vom Herrn Oberpräsidenten von Bennigsen aber ohne Angabe von Gründen versagt.

Diese Thatsache wurde dem im December zu Bleckede versammelten Kreistage bekannt gegeben und zugleich ein an den commissarischen Landrath, Herrn Regierungsassessor Schneider gerichtetes Schreiben des Herrn Grafen von Bernstorff verlesen, welches etwa wie folgt lautete:

„Ew. Hochwohlgeboren gefällige Mittheilung vom 3./5. November, wonach der Herr Oberpräsident meiner Wahl zum Kreisdeputirten im Kreise Bleckede die Bestätigung versagt habe, lasse ich mir zur Nachricht dienen.

Da bei der ersten Wahl zum Kreisdeputirten meine schon damals genügend bekannte und manifestirte politische Gesinnung kein Hinderniß für die Bestätigung gewesen ist, so muß ich die Gründe für die diesmalige Nichtbestätigung in meiner Thätigkeit während der ersten Amtsperiode suchen. Allerdings muß es mir verwunderlich erscheinen, daß diese Thätigkeit, die Se. Majestät der Kaiser durch Verleihung eines Ordens besonders auszuzeichnen geruhten und welche die Kgl. Reg. zu Lüneburg wiederholt mit sehr gütigen Ausdrücken dankend anerkannte — Se. Excellenz den Herrn Oberpräsidenten Dr. von Bennigsen zu diesem Resultate geführt hat. Aber gewiß werden Se. Excellenz höchst triftige Gründe zu dieser Entscheidung gehabt haben.

Ich habe Abstand genommen, gegen diese Verfügung Beschwerde zu erheben, da ich hoffe, nichts desto weniger meine geringen Kräfte auch fernerhin dem Dienste meines heimathlichen Kreises und seiner Bewohner widmen zu können, soweit mir solches nicht durch vorgesetzte Behörden unmöglich gemacht werden sollte.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, diese meine Erklärung zur Kenntniß der Kreistagsmitglieder bringen und in das Kreistagsprotokoll aufnehmen zu wollen." *)

---

*) Sehen wir uns dieser Nichtbestätigung eines Kreisdeputirten gegenüber einmal an, wie Herr von Bennigsen als Führer der Opposition in der 2. hannoverschen Kammer handelte. Am 12. März 1858 fand die zweite Berathung der Städteordnung statt. Zu dem § 54, welcher lautete: „Die Bestätigung der

Bürgermeister steht dem Ministerium des Innern, die Bestätigung der übrigen Magistratsmitglieder der Provinzial-Regierung zu —" führte Herr von Bennigsen folgendes aus:

„Es sei doch wohl ganz natürlich, daß die Regierung ihr Bestätigungsrecht der Wahlen nur auf wirkliche Gründe hin zur Ausübung bringe, daß sie nicht nach Willkür und Belieben verfahren dürfe, auch erscheine es erforderlich, daß die Gründe zur Kenntniß der Betheiligten gelangten. Als das Ministerium Stüve die Vorlage der Städteordnung machte, legte es selbst die Frage vor, ob das Bestätigungsrecht selbst in diesen Grenzen nicht zu weit gehe. Und in der That sei ja der Regierung noch immer ein sehr weiter Spielraum gelassen, da der Begriff der Befähigung sehr dehnbar sei und am Ende doch kein Richter über der Regierung wegen der Art der Ausübung ihres Bestätigungsrechts stehe. Wir haben hierbei einen Fall, wo geändert wurde, keineswegs in Folge eines dringenden Bedürfnisses, sondern nur wegen der augenblicklichen Richtung des politischen Systems. Welche Folgen könnte nun eine solche Aenderung haben? Man werde dahin sehen müssen, daß man der Regierung Männer präsentire, die nicht etwa am besten für den städtischen Dienst passen, sondern wegen höherer Rücksichten den Beifall der Regierung finden werden. Es seien hier ja schon Details über diese Frage aus den Städten Dannenberg, Celle und Verden mitgetheilt. Die zur Bestätigung in diesen Fällen Präsentirten litten keineswegs Mangel an der nöthigen Befähigung, an Einsicht, Charakter und sonstiger Tüchtigkeit. Es waren Männer, die schon lange im Dienste der Stadt gearbeitet hatten, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger und der Magistrate berufen waren. Die Regierung wies sie zurück, nicht aus Gründen, die aus der Natur der Sache fließen, sondern weil sie glaubte, auf dieselben nicht mit Sicherheit bei politischen Wahlen rechnen zu können. Die Regierung möge ein solches Verfahren, wodurch sie jedes Hinderniß der Durchführung ihrer Pläne zu beseitigen suche, allerdings in ihrem Interesse finden, allein auf dem Standpunkte stehe nicht das Land und seine Vertreter. Wir müssen vielmehr dahin sehen, daß die Selbstständigkeit der Städte überall gewahrt werde, wo nicht durch höhere Interessen Schranken für diese Selbstständigkeit gegeben sind. Hier lag die Nothwendigkeit nicht vor, solche Schranken zu setzen, und werde man doch auch hoffentlich dafür stimmen, daß, wenn ein Bestätigungsrecht einmal existire, dann auch heilsame Schranken für die Ausübung derselben ins Gesetz hineingebracht und wieder hergestellt werden ... Er wolle das Haus nicht länger mit allgemeinen Deductionen ermüden. Jeder werde wohl die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es die höchste Zeit sei, den Uebergriffen der Bureaukratie in die Rechte der Corporationen und der Einzelnen Einhalt zu thun; und ein sehr wirksames Mittel zu diesem Zweck erblicke er darin, wenn das Bestätigungsrecht der Regierung bei Wahlen der städtischen Beamten in angemessene Schranken zurückgeführt werde." —

Diese schönen, ohne Zweifel im Brustton der Ueberzeugung vorgetragenen Worte waren gegen den Minister von Borries gerichtet, mit dessen „reactionärem System" die Partei des Herrn von Bennigsen noch heute hausiren geht.

Anklage gegen Geh. Reg.-Rath Dr. Brüel.

(Nach der Deutschen Volkszeitung, Neue Hannov. Landeszeitung, v. 28. Jan. 1891.)

Noch ist die Thatsache der Nichtbestätigung des Herrn Grafen Bernstorff als Kreisdeputirter in aller Munde und schon wieder zeigt sich ein anderes Bild den erstaunten Blicken: eine gegen den Herrn Geh. Regierungsrath Dr. Brüel erhobene Anklage wegen Majestätsbeleidigung. Und wie jene Nichtbestätigung gestützt ward auf die Rede, die der Herr Graf von Bernstorff auf dem bekannten Feste in Lüchow gehalten hat, so basirt auch diese Anklage auf der von Herrn Dr. Brüel auf jenem Feste gehaltenen Ansprache.

Bei der in Folge des Ablebens des Herrn Grafen von Bernstorff-Gartow nöthig gewordenen Reichstags-Ersatzwahl ward von der deutsch-hannoverschen Partei Herr Dr. Brüel aufgestellt und gewählt, worauf am 26. September 1890 in Verbindung mit der Geburtstagsfeier Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs und Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin zu Lüchow ein Siegesfest gefeiert ward. Auf diesem Feste hielt Herr Dr. Brüel eine Ansprache, in welcher die incrimirten, aus der unten mitgetheilten Anklageschrift zu ersehenden Worte enthalten waren.

Ende November, als Herr Dr. Brüel sich zur Theilnahme an den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in Berlin befand, bekam derselbe ein Schreiben von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Lüneburg, in welchem ihm mitgetheilt ward, daß auf Grund seiner in Lüchow gehaltenen und in der „Deutschen Volkszeitung" veröffentlichten Rede die Beschuldigung der Majestätsbeleidigung gegen ihn erhoben sei. Zugleich wurde eine Rückäußerung über die Zutreffendheit des Wortlautes anheim gegeben.

Auf diese Mittheilung hin erläuterte der Herr Dr. Brüel ausführlich Inhalt und Sinn seiner Rede, unter Anerkennung der Richtigkeit des fraglichen Artikels im Allgemeinen, jedoch unter Vorbehalt der Rectificirung desselben im Einzelnen nach Kenntniß der einer etwaigen Anklage zu Grunde gelegten Worte. Trotz dieser jedes Mißverständniß ausschließenden Darlegungen sah sich die Königliche Staatsanwaltschaft veranlaßt, folgende Anklage zu erheben.

Am 26. September cr. fand in Lüchow eine Festversammlung statt zur Feier des Geburtstages des Herzogs und der Herzogin von Cumberland. Im Verlaufe derselben hielt der Angeschuldigte eine mit einem Hoch auf den Herzog

von Cumberland schließende Rede, in welcher er nach einem vom ihm im Wesentlichen als sachgemäß anerkannten Referate in Nr. 5311 der „Deutschen Volkszeitung" vom 30. September unter Anderm Folgendes ausführte:

„Die frohen Erwartungen, die damals — bei der Geburt des Herzogs am 21. September 1845 — jeder treue Hannoveraner gehegt, seien leider in Folge der schweren Ereignisse des Jahres 1866 nicht in Erfüllung gegangen; die Königskrone schmücke noch immer nicht das Haupt, dem wir sie aufgesetzt sehen möchten; aber Gott der Herr könne rasch erfüllen, was dem menschlichen Auge unmöglich erscheine.

Der jähe Sturz des Kaisers Napoleon und jüngst noch der des Reichskanzlers zeige, wie rasch der Allmächtige die Geschicke zu wenden vermöge; vielleicht näherten schon jetzt himmlische Hände die Königskrone dem Haupte unsers Herzogs."

Der Angeschuldigte hat in seiner schriftlichen Erklärung auf die Beschuldigung sich dahin ausgelassen, daß ihm jede beleidigende Absicht gegen die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Kaisers und Königs fern gelegen habe, daß auch absichtlich dieselbe in der Rede ganz unberührt gelassen sei.

Diese Vertheidigungs-Behauptung erscheint unzutreffend. Die Worte des Redners können nach ihrem Sinne nicht anders aufgefaßt werden, als dahin, daß die Hoffnung ausgesprochen wurde, der Herzog von Cumberland möge die Krone des ehemaligen Königreichs Hannover durch einen ähnlichen Sturz des jetzigen Trägers dieser Krone erhalten, wie derselbe Napoleon und den Fürsten Bismarck betroffen.

Die Worte sind thatsächlich auch von den die Versammlung überwachenden Beamten Polizei-Sergeant Prötz und Gendarm Borrmann so aufgefaßt. Beide sind der Meinung, daß sie anders auch nicht aufgefaßt werden konnten.

Der Ausdruck einer solchen Hoffnung enthält eine Beleidigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs. Er verliert den beleidigenden Charakter auch nicht dadurch, daß unter Verzichtleistung auf eigenes thätiges Befördern des Eintritts des erhofften Ereignisses weiterhin der Hoffnung auf ein directes Eingreifen Gottes Ausdruck gegeben wird. Ein solches ist nur darin zu erhoffen, wenn es gilt, dem Recht gegenüber dem Unrecht den Sieg zu verleihen. Derjenige aber, in dessen Person das gemeinte Unrecht fortdauernd besteht und der deshalb zur Sühne desselben wie Napoleon gestürzt werden muß, ist nach dem Sinne der Rede und kann kein anderer (sein), als Se. Majestät der Kaiser und König.

Hiernach wird der Geh. R.-R. a. D. Dr. Brüel angeklagt, am 26. September 1890 zu Lüchow den Kaiser und König beleidigt zu haben" u. s. w. —

Nach Mittheilung der Anklageschrift beantragte Herr Dr. Brüel unter Verzichtleistung auf Beweiserhebungen 2c., ihn außer Verfolgung zu setzen und begründete diesen Antrag wie folgt:

„Der Inhalt meiner in Lüchow gehaltenen Rede, wie er der Anklage auf Grund des in der „Deutschen Volksztg." veröffentlichten Auszugs zum Grunde gelegt ist, enthält an und für sich nicht das Geringste, was eine Geringschätzung oder Mißachtung der Allerhöchsten Person Sr. Majestät des gegenwärtigen Kaisers

zum Ausdruck brächte. Es fehlt darin jedes die Person beleidigende Moment, und deshalb kann darauf auch eine Anklage auf Majestätsbeleidigung nicht gestützt werden.

In Wahrheit stützt sich denn auch die Anklage nicht auf den Inhalt der Rede selbst, sondern auf haltlose Aufstellungen, welche daneben gemacht worden, und in die Worte einen Sinn hineinlegen, der diesen selbst nicht zu entnehmen ist.

Der offene Ausdruck einer Hoffnung oder eines Wunsches auf baldige Wiederherstellung des Königreichs Hannover ist keine Majestätsbeleidigung und gilt auch der Anklage als solche nicht.

Die Heranziehung der Beispiele von Napoleon und Bismarck ist, wie die Worte zweifellos ergeben, nur in der einen Beziehung und zu dem einen Zwecke gemacht, zu zeigen, wie rasch Gott „die Geschicke zu wenden vermöge".

Die Behauptung der Anklage, daß damit die Hoffnung ausgesprochen sei, „der Herzog von Cumberland möge die Krone des ehemaligen Königreichs Hannover durch einen ähnlichen Sturz des jetzigen Trägers dieser Krone erhalten", ist daher eine .... und unberechtigte, und würde dies auch bleiben, wenn feststände oder festgestellt würde, daß die beiden überwachenden Polizeibeamten die Worte so aufgefaßt und der Meinung seien, daß sie anders nicht hätten aufgefaßt werden können.

Da die Worte selbst vorliegen und die Anklage nicht behauptet und nicht zum Beweise verstellt, daß und wie sie anders gedeutet, kann die Auffassung und das Urtheil subalterner Polizeibeamten von keiner Bedeutung sein.

Wer seine Hoffnung und sein Vertrauen wirklich auf Gott setzt, überläßt auch diesem allein die Wege, die Er einschlagen will, das Ziel zu erreichen.

Sollte übrigens wirklich mit der Anklage angenommen werden, daß mit der Erwähnung der beiden geschichtlichen Beispiele ausgesprochen oder wenigstens angedeutet sei, die Hoffnung werde auf einen ähnlichen jähen Sturz der Gewalt Sr. Majestät des deutschen Kaisers gesetzt, so möchte dies freilich mißbilligt werden können; immerhin würde aber auch damit der Thatbestand für eine Majestätsbeleidigung nicht gegeben sein, da auch dann noch immer jedes die Person Sr. Majestät herabsetzende (oder nur berührende) Moment fehlt.

Die Anklage selbst hat dies auch augenscheinlich gefühlt und, um diesem Mangel abzuhelfen, geht sie nun dazu über, Behauptungen aufzustellen, die ebenso seltsam als haltlos sind und in ihrer absoluten Grundlosigkeit am deutlichsten zum Ausdruck bringen, in welchem Maße der ganzen Anklage ein wahrer und berechtigter Grund fehlt.

Nach dem Zeitungs-Referate hat meine Rede folgenden Gang bezw. Wortlaut:

„Gott der Herr kann rasch erfüllen, was dem menschlichen Auge unmöglich scheint." Vielleicht bereitet Er schon jetzt die Wiederherstellung des Königreichs bevor. „Wir müssen Gott vertrauen."

Die Anklage erblickt hierin den Ausdruck „der Hoffnung auf ein directes Eingreifen Gottes."

Von einem bestimmten, so oder so gearteten Eingreifen Gottes ist aber in den Worten gar nicht die Rede, insbesondere nicht von einem „directen". Was übrigens die Anklageschrift darunter versteht, weiß ich nicht. Meine Worte deuten

auf nichts anderes, als auf die im christlichen Glauben begründete, von Gottes Allmacht, Allweisheit und Liebe getragene Weltregierung hin, die Alles zu den von Ihm gesetzten Zielen führt. Daß Gott unsere Hoffnung erfüllen werde und müsse, ist nirgend ausgedrückt; vielmehr nur, daß Er es jeder Zeit kann und möglicher Weise schon vorbereitet; im Uebrigen aber lediglich zum Vertrauen auf Gott ermahnt, von dem der gläubige Christ weiß, daß Er es jedenfalls am Besten und unserm Heile diensamsten machen werde.

Von der Unterschiebung der Hoffnung auf „ein directes Eingreifen Gottes" macht die Anklageschrift aber dann weiter einen Gebrauch, mittelst dessen in die ganze Anklage zuerst ein Moment gebracht wird, das sich in der Richtung auf die Person und deren Herabsetzung verwenden läßt. Die ganze Anklage steht und fällt mit diesen Behauptungen und Folgerungen.

„Ein directes Eingreifen Gottes", so fährt die Anklageschrift fort, „ist nur darin zu hoffen, wenn es gilt, dem Recht gegenüber dem Unrecht den Sieg zu verleihen. Derjenige aber, in dessen Person das gemeinte Unrecht fortdauernd besteht und der deshalb zur Sühne desselben wie Napoleon gestürzt werden muß, ist nach dem Sinn der Rede und kann kein anderer sein, als Se. Majestät der Kaiser und König."

Schon wegen der Grundlosigkeit der Voraussetzung, daß die Hoffnung auf ein directes Eingreifen Gottes in meiner Rede zum Ausdruck gebracht sei, fehlt dieser ganzen Aufstellung, in welcher doch der Kern der Anklage enthalten ist, und somit der Anklage selbst die wirkliche Grundlage.

Aber weiter! Wie ist es denn irgend möglich, aus unserer christlichen und näher evangelischen Glaubenslehre oder aus deren Grundlage, der heiligen Schrift, den sonderbaren Satz herzuleiten, ein directes Eingreifen Gottes sei nur zu hoffen, wenn es gelte, dem Recht gegenüber dem Unrecht den Sieg zu verleihen?! Sind etwa die Wunder, von denen die heilige Schrift erzählt — und Wunder würden doch gewiß zu den „directen" Eingriffen Gottes zu zählen sein — die Heilungs-, Auferweckungs-Wunder, bei denen die Kranken ꝛc. voll Glauben und Hoffnung zu dem Herrn, dem Abglanze der Herrlichkeit des Vaters, kamen, nur geschehen, „um dem Rechte über das Unrecht den Sieg zu verleihen"?

Die Frage des Rechts oder Unrechts der Annexion, die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der von Preußen über Hannover geübten Staatsgewalt ist von mir mit keinem Worte berührt. Alles, was ich gesagt habe, von unsern Wünschen, unsern Hoffnungen gilt ebenso sehr, wenn wir nur ein Unglück, als wenn wir zugleich ein Unrecht zu beklagen haben; und in unserm Unglück als solchem können wir unsere Hoffnung und unser Vertrauen auf Gott setzen gerade so gut wie die Mutter, die um Heilung ihres todtkranken Kindes zu Gott betet, und die, ohne an Unrecht zu denken, nur um Abwendung des Unglücks bittet.

Mit den vorstehenden Ausführungen glaube ich dargethan zu haben, daß die thatsächliche Grundlage der Anklage den hinreichenden Verdacht einer von mir begangenen Majestätsbeleidigung nicht begründet und daß somit mein im Eingange gestellter Antrag berechtigt ist.

Zur vollständigeren Beleuchtung des Sachverhalts füge ich noch folgende Bemerkungen hinzu:

1) Wenn man die von mir erwähnten geschichtlichen Beispiele unberechtigter Weise zu Vergleichungen und Beziehungen, zu welchen ich sie nicht angeführt, glaubt verwenden zu dürfen, so mußte denn eine solche Verwendung billiger Weise doch wenigstens gleichmäßig geschehen. Man müßte denn doch auch beachten, daß, wenn in dem einen Beispiele Napoleon's davon mag die Rede sein können, daß er die Gewalt unrechtmäßig erworben (was ich übrigens völlig dahin gestellt sein lasse), das Gleiche doch unzweifelhaft in dem andern Falle Bismarck's nicht zutrifft, sofern derselbe seine hohen Posten im Reichs- und Staatsdienste in legalster Weise von Kaisern und Königen übertragen erhalten. — Ferner hebe ich hervor, daß auch der jähe Sturz Bismarck's nicht gewaltsam erfolgt ist, sondern kraft einer Aenderung der Willensmeinung Sr. Majestät. — Mit Schlüssen, wie man sie gemeint hat, ziehen zu dürfen, würde damit sogar nahe gelegt sein, auch für die Herstellung Hannover's auf eine Willensentschließung eben dieser Majestät hingedeutet zu sehen.

2) Ein Urtheil, welches das (objective) Unrecht der Annexion ausspräche, würde an sich eine Beleidigung Sr. Majestät noch nicht enthalten, wie denn ein solches straflos wiederholt öffentlich aufgestellt und begründet ist, vom Jahre 1886 ab, da Herr von Gerlach in seiner Schrift „Die Annexion und der norddeutsche Bund vom Verfasser der Rundschauen" (ohne damit auch nur seine hohe richterliche Stellung zu gefährden) sich darüber ausgesprochen hat. Zur Majestätsbeleidigung würde mindestens noch die weitere Behauptung erforderlich sein, daß der Kaiser bezw. König das Unrecht als solches erkannt und dennoch verübt bezw. fortgesetzt habe.

Zur Sühne vorhandenen Unrechts aber, zu welcher die Anklage ja die Hoffnung selbst auf ein „directes" Eingreifen Gottes gestalten will, müßte das Vorhandensein eines zu sühnenden objectiven Unrechts genügen, ohne daß eine Erkenntniß des Vorhandenseins dieses Unrechts bei dem, welcher es verübt, oder vollends bei seinem gegenwärtigen Nachfolger vorhanden zu sein brauchte.

Auch aus diesem Grunde reichen die Schlüsse der Anklageschrift noch nicht aus zur Begründung des Vorwurfs einer Majestätsbeleidigung des jetzt regierenden Kaisers und Königs." — —

Nach Verlauf einiger Zeit benachrichtigte die königliche Staatsanwaltschaft den Herrn Dr. Brüel, daß die Strafkammer des königlichen Landgerichts Lüneburg durch rechtskräftigen Beschluß die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt habe und daß demgemäß das Verfahren eingestellt sei. Da es nicht ohne Interesse war die Begründung dieses Beschlusses kennen zu lernen, so richtete Herr Dr. Brüel an die Staatsanwaltschaft das Ersuchen um Behändigung des Beschlusses.

Die Begründung lautet wie folgt:

„Die den Gegenstand der Anklage bildende Theil der Rede, welche der Beschuldigte am 26. September 1890 in Lüchow gelegentlich eines Festes zur Feier

des Geburtstages des Herzogs und der Herzogin von Cumberland gehalten hat, enthält weder seinem Wortlaut, noch seinem Inhalte nach den Ausdruck einer Geringschätzung oder Mißachtung der Person Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Ersteres liegt auf der Hand. Letzteres ergiebt sich aus folgenden Erwägungen.

In strafrechtlicher Beziehung entscheidend für den Sinn des incriminirten Passus sind neben Zeit und Ort, zu welcher und an welchem die fragliche Rede gehalten worden, lediglich die Worte selbst. Es ist unzulässig, Gedanken in dieselben hineinzutragen, welche dem Redner oder seinen Zuhörern vorgeschwebt haben mögen, aber durch das gesprochene Wort nicht zum Ausdruck gebracht worden sind. Unter Anwendung dieser Grundsätze geprüft, besagt der incriminirte Passus zwar, daß, wenn der Herzog von Cumberland zur Zeit die Krone von Hannover nicht trage in Folge der Ereignisse von 1866, daß Gott, welcher die Geschicke aller Menschen, auch der mächtigsten, lenke, die auf Wiederherstellung des Königreichs Hannover gerichteten Wünsche rasch erfüllen könne, vielleicht die Wiederherstellung schon vorbereite, spricht mit andern Worten den Wunsch und die Hoffnung auf baldige Wiederherstellung des Königreichs Hannover aus, er enthält aber etwas Weiteres, als diese eine Majestätsbeleidigung nicht involvirenden Wünsche und Hoffnungen, nicht. Weder ist die Einverleibung Hannovers in die Preußische Monarchie in erkennbarer Weise als Rechtsverletzung im objectiven Sinne bezeichnet — was übrigens ebenfalls noch keine Majestätsbeleidigung enthalten würde — noch ist dieses angebliche Unrecht mit der Person Sr. Majestät des Kaisers und Königs wahrnehmbar irgendwie in Beziehung gebracht, insbesondere angedeutet, daß Se. Majestät der Kaiser und König solches Unrecht bewußt oder auch nur unbewußt verübt oder fortgesetzt habe.

Beides folgert die Anklage theils aus dem von dem Beschuldigten erwähnten Sturze Napoleon's und Bismarck's von der Höhe ihrer Macht, theils aus der ihrer Auffassung nach vom Beschuldigten ausgesprochenen Hoffnung auf ein directes Eingreifen Gottes zu Gunsten der Wiederherstellung des Königreichs Hannover, von welchem nur dann die Rede sein könne, wenn es gelte, dem Rechte dem Unrechte gegenüber zum Siege zu verhelfen.

Diese Folgerung kann als zutreffend nicht gelten; denn theils berücksichtigt sie den Wortlaut des incriminirten Passus nicht ausreichend, theils trägt sie in den letztern dem oben aufgestellten Grundsatze zuwider Gedanken hinein, welche in dem Wortlaute keinen genügenden Anhalt finden.

Aus dem Wortlaute des incriminirten Passus, insbesondere der Gleichstellung der Schicksale Napoleon's und Bismarck's, folgt in ersterer Beziehung als Zweck der fraglichen Aeußerung nicht der Ausdruck der Hoffnung, daß der Herzog von Cumberland die Krone von Hannover durch einen Sturz des jetzigen Trägers derselben erlangen möge, wie solcher die genannten beiden Männer getroffen, sondern die Beibringung von Beispielen dafür, daß Gott, der Lenker aller menschlichen Geschicke, auch das scheinbar Unmögliche möglich machen könne.

In letzterer Beziehung ist nach dem Wortlaute die Hoffnung auf ein directes Eingreifen Gottes behuf Wiederherstellung des Königreichs Hannover nicht ausgesprochen, sondern nur gesagt, daß solches Eingreifen möglich und vielleicht schon vorbereitet sei.

Aber wenn eine solche Hoffnung auch ausgesprochen wäre, würde der von der Anklage darin gefundene Vorwurf, daß das Unrecht des Jahres 1866 in der Person Sr. Majestät des Kaisers und Königs fortbestehe, und der Wunsch, daß der jetzige Träger der Krone des ehemaligen Königreichs Hannover zur Sühne desselben gestürzt werden möge, daraus nicht entnommen werden können; denn es ist nicht nöthig, wie die Anklage annimmt, daß der Mensch ein directes Eingreifen Gottes nur dem Unrecht gegenüber erhofft und erfleht.

Er wendet sich an Gott um Hülfe in jeder Noth, Trübsal und Gefahr, ganz gleich, ob sie auf Unrecht Dritter beruhen oder nicht.

Hiernach fehlt es sowohl in objectiver, wie in subjectiver Beziehung an den Voraussetzungen für das Vorhandensein der dem Beschuldigten zur Last gelegten Strafthat.

Da in dem incriminirten Passus auch eine Zuwiderhandlung gegen §§ 81—85, 90 No. 6, 110, 111, 130, 131, 360 Nr. 11 Str.-G.-B. nicht zu befinden ist, so war auf die Anklage der Königlichen Staatsanwaltschaft, wie geschehen, Beschluß zu fassen."

Landschaftsdirector Freiherr Grote Schnega u. A.

Der im Sommer 1891 verstorbene Freiherr Grote Schnega, Vorsitzender der Lüneburg'schen Landschaft und Ritterschaft, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, am 18. Dec. 1890 zum Kreisdeputirten des Kreises Lüchow erwählt, erhielt am 19. Febr. 1891 ein Schreiben des Landraths: „Ew. Hochwohlgeboren theile ich ergebenst mit, daß der Herr Oberpräsident mittelst Erlasses vom 7. d. M. Ihrer Wahl zum Kreisdeputirten des hiesigen Kreises die Bestätigung versagt." Freiherr Grote hatte schon im Sommer 1890 in einer Unterredung mit dem Minister Herrfurth Kenntniß von den neuen Absichten der Regierung erhalten; insbesondere hatte der Minister in Bezug auf die persönliche Stellung des Herrn von Grote hervorgehoben: seine Theilnahme an einem zur Feier des Geburtstages Sr. K. H. des Herzogs von Cumberland in Lüchow stattgefundenen Diner und eine von ihm bei seiner im October 1888 erfolgten Wiederwahl zum preußischen Landtagsabgeordneten in den Blättern veröffentlichte „Wahlerklärung".

Schon früher war dem Erblanddrost von Bar, Vorsitzenden der Landschaft und Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück, die Bestätigung seiner Wahl zum Kreisdeputirten des Kreises Bersenbrück verweigert, da, wie es in dem Schreiben des Oberpräsidenten R. von Bennigsen an den Regierungspräsidenten Stüve*) in Osnabrück heißt: „Die aus der bisherigen politischen Haltung des Herrn von Bar zu entnehmenden Bedenken, ob derselbe, falls die Verwaltung des Landrathsamts Bersenbrück ihm übertragen werden sollte, diese den berechtigten Anforderungen der Staatsregierung entsprechend führen werde, wesentlich an Bedeutung gewinnen durch den Umstand, daß Herr von Bar erst im zweiten Wahlgang mit einer Stimme Mehrheit gewählt worden ist, für seine Wirksamkeit also nur auf ein getheiltes Vertrauen würde rechnen können."

Am 10. December 1890 wurde vom Kreistage in Dannenberg der Bürgermeister Koch alldort zum Kreisdeputirten gewählt, die Bestätigung dieser Wahl ohne Angabe von Gründen verweigert; ebenso die Wahl des Freiherrn von Hodenberg auf Altluneberg zum Vorsteher einer größeren Meliorationsgenossenschaft an der Geeste; eine auf Bestätigung dieser Wahl gerichtete Beschwerde wurde vom Landwirthschaftsminister ebenfalls ohne Angabe von Gründen abgelehnt; dann auch dem an Stelle des Herrn von Hodenberg von der Genossenschaft gewählten Hofbesitzer Döscher in Hoinmühlen die Bestätigung ohne Angabe von Gründen verweigert. In diesen beiden Fällen lag keine Wahl zu einer politischen Körperschaft vor; die Genossenschaft wurde gezwungen, eine andere Persönlichkeit zu wählen, welche unfähig die Interessen des ganzen Unternehmens der Geeste-Regulirung allein wahrzunehmen, an den Beistand derer gewiesen ist, welche die Regierung zurückwies.

Gleichzeitig erfolgten zahlreiche Maßregeln gegen andere Mitglieder der deutsch-hannoverschen Partei, welche Stellen in der Gemeindeverwaltung einnahmen: Nichtbestätigung und Absetzung gewählter Ortsvorsteher, Beigeordneter u. s. w.; Kriegervereinen wurden die Rechte entzogen, wenn sie sich weigerten, Mitglieder auszuschließen,

---

*) Die in ganz Deutschland bekannten Namen Stüve und Bennigsen in Verbindung mit diesem wunderlichen Schreiben erwecken den Vergleich des Liberalismus von 1848 mit dem Byzantinismus von heute. Uebrigens ließ man die Bedenken wegen eines „getheilten Vertrauens" bald fallen; auch die von dem einstimmigen Vertrauen des Kreises Gewählten wurden nicht bestätigt.

weil sie der deutsch-hannoverschen Partei angehörten und nach Ansicht der Verwaltungsbehörden „sich derselben dienstbar gemacht hätten"; ein Landrath berief sich dabei ausdrücklich „auf höhere Anordnung". Wie wenig Glück die Behörden bei diesem Vorgehen hatten und wie dadurch nur das Rechtsgefühl noch mehr geweckt wurde, ergab sich dadurch, daß den landräthlichen Auflagen nicht Folge geleistet, vielmehr die abgesetzten oder nicht bestätigten Männer wieder gewählt wurden, auch seitens der nicht der Partei angehörigen Gemeinde- oder Vereinsglieder.

Freiherr von Marschalck.

Während in den bisherigen Fällen keine Gründe der getroffenen Maßregeln angegeben oder doch die angegebenen Gründe nicht weiter ausgeführt waren, bieten die in nachfolgenden Aktenstücken vorgeführten Disciplinar-Untersuchungen gegen die Herren von Marschalck und von Gruben besonderes Interesse, weil die staatsrechtlichen und strafrechtlichen Anschauungen darin zu Tage treten, womit plötzlich Thatsachen, die seit 25 Jahren vor aller Augen geschahen: Toaste in Privatgesellschaften und Zugehörigkeit zu einer willkürlich für staatsfeindlich erklärten Reichstagspartei, für strafbar erklärt werden.

Obgleich die verschiedenen Disciplinar-Untersuchungen gegen die Herren von Marschalck und von Gruben in den höhern Instanzen noch nicht sämmtlich erledigt sind, befinden wir uns doch in der Lage, die interessantesten Actenstücke mitzutheilen.

Der Landschaftsrath Freiherr von Marschalck auf Hutloh, der das Vertrauen bei allen Parteien in solchem Maße besitzt, daß er in zwei Kreisen, Neuhaus a./Oste und Stade seit Jahren Kreisausschußmitglied und Kreisdeputirter war, außerdem stellvertretendes Mitglied des Bezirksausschusses zu Stade, erhielt am 27. Oktober 1890 vom Regierungspräsidenten von Heyer die Eröffnung: „Es sei zur Sprache gebracht, daß er in letzter Zeit bei wiederholten Anlässen seine Zugehörigkeit zur sogen. welfischen Partei bekundet und dies durch staatsfeindliche Aeußerungen zum Ausdruck gebracht habe. Ferner sei glaubhaft zur Anzeige gebracht, daß er bei der letzten Reichstagswahl seinen Einfluß zu Gunsten des socialdemokratischen Kandidaten geltend gemacht habe. Dadurch habe er sich des Ansehens und Vertrauens, welches seine Aemter erfordern, unwürdig gezeigt*); es sei daher die Einleitung des Disciplinarverfahrens mit dem Ziele auf Entsetzung aus jenen Aemtern und die sofortige Suspension verfügt. In Folge dessen wurde Herr von

*) Durch die Suspension des Herrn von Marschalck wurden Wiederwahlen nöthig, und wurde derselbe ohne sein Zuthun am 28. Nov. trotz der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung zum Kreisdeputirten wiedergewählt!

Marschalck von den verschiedenen Disciplinargerichten allen genannten Aemtern — obwohl sich die „glaubhaft" zur Anzeige gebrachte social=demokratische Agitation als erfunden herausgestellt hatte, enthoben.

Wir beschränken uns darauf, nur dasjenige Urtheil zu veröffentlichen, welches das thatsächliche Material am vollständigsten enthält; es ist eben nichts anderes, als was hier zu Lande seit 25 Jahren öffentlich geschieht, ohne je als strafbar angesehen zu sein. Die Zugehörigkeit des Herrn von Marschalck wie des gesammten hannover'schen Adels, mit Ausnahme weniger Persönlichkeiten, zur deutsch=hannoverschen Partei ist Niemandem je zweifelhaft gewesen; und daß in größern hannoverschen Privatfesten auf die Gesundheit des Herzogs von Cumberland getrunken wird, weiß Jedermann und melden die öffentlichen Blätter. Wer also erst in letzter Zeit bei der Regierung in Stade solches zur Sprache gebracht hat, ist aus der oben mitgetheilten Privatunterredung des Minister Herrfurth mit Hrn. von Grote leicht zu errathen.

Die Königliche Regierung zu Stade unter Vorsitz des Regierungs=präsidenten von Heyer erkannte in der Plenarsitzung vom 3. Januar 1891 für Recht:

„daß der Angeklagte schuldig: die Pflichten verletzt zu haben, die ihm seine Aemter als Kreisdeputirter auferlegten, und sich durch sein Verhalten außer dem Amte des Ansehens und des Vertrauens, die diese Aemter erforderten, unwürdig gezeigt zu haben,

daß der Angeschuldigte dieserhalb aus seinen Aemtern als Kreis=deputirter der Kreise Stade und Neuhaus a./O. zu entlassen, und

daß demselben die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen,

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Angeschuldigte, Freiherr Gustav Wilhelm Marschalck zu Hutloh, 49 Jahre alt und lutherischer Konfession, ist seit März 1885 Kreisausschuß=Mitglied, und seit Juni 1885 auch Kreisdeputirter im Kreise Neuhaus a./O., bekleidet ferner dieselben Aemter im Kreise Stade, und ist endlich noch stellvertretendes Mitglied des Bezirks=ausschusses zu Stade.

Gegen denselben wurde durch Verfügung des Königlichen Re=gierungs=Präsidenten zu Stade vom 27. Oktober v. J. auf Grund

des Disciplinargesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens mit dem Ziele der Entlassung aus seinen Kreisämtern — unter gleichzeitiger Suspension von denselben — verfügt:

„weil derselbe in letzter Zeit bei wiederholten Anlässen seine Zu„gehörigkeit zur s. g. welfischen Partei bekundet und dieses durch „staatsfeindliche Aeußerungen zum Ausdruck gebracht, derselbe ferner „auch bei der letzten Reichstagswahl seinen Einfluß zu Gunsten „des socialdemokratischen Kandidaten geltend gemacht habe.“

Bei seinen verantwortlichen Vernehmungen, sowohl in der Voruntersuchung, wie auch in der mündlichen Verhandlung, hat sich Angeschuldigter wiederholt ausdrücklich zu den Anschauungen der deutschhannoverschen (s. g. Welfen-)Partei bekannt, deren Standpunkt er selbst dahin bezeichnet: „daß sie eine Wiederherstellung des früheren Königreichs Hannover auf friedlichem Wege erstrebe.“

Eingeständlich hat er ferner bei der letzten Reichstagswahl zunächst Wahlzettel für die Kandidaten der welfischen Partei in einzelnen Ortschaften nicht nur seines, sondern auch des benachbarten Wahlkreises verbreitet, und hat ferner, als in seinem Wahlkreise nicht der welfische, sondern der socialdemokratische Kandidat mit dem nationalliberalen Kandidaten in die Stichwahl kam, auf die Anfrage seines Forstaufsehers: „ob er und die andern Tagelöhner des Angeschuldigten zur Stichwahl gehen müßten“, geantwortet: „das sei nicht nöthig, er gehe auch nicht.“

Angeschuldigter giebt ferner zu, als Angehöriger der deutschhannoverschen Partei für die Wahlzwecke derselben verschiedentlich Beiträge gezahlt zu haben; auch ist ihm selbst bekannt geworden, daß im Kreise Neuhaus a./O. angenommen werde, er habe für die Socialdemokratie agitirt.

Dagegen bestreitet Angeschuldigter, das in den Acten befindliche rothe Wahlflugblatt für den welfischen Kandidaten Rittmeister a. D. von Plate verbreitet, oder dasselbe auch nur vor der letzten Reichstagswahl eingesehen zu haben. Er will dasselbe erst am 19. März v. Js. zu Gesicht bekommen haben, an welchem Tage es ihm auf seinen besondern Wunsch zugesandt worden sei. Einige Wochen später erklärte der Angeschuldigte in einem an den Landrath seines Heimatkreises gerichteten Briefe vom 29. Juni v. Js., daß er derselben

Partei angehöre, wie der mehrgenannte Rittmeister a. D. von Plate, und kündigte gleichzeitig seinen Austritt aus dem landwirthschaftlichen Verein an, weil der p. von Plate angeblich wegen mangelnder Unparteilichkeit, nach seiner, des Angeschuldigten, Auffassung aber in der That nur wegen seines politischen Verhaltens bei der letzten Reichstagswahl nicht wieder zum Preisrichter gewählt sei und er selbst derselben politischen Partei, wie der p. von Plate, angehöre. Aus Anlaß dieser Correspondenz zwischen dem Landrath zu Neuhaus und dem Angeschuldigten wurde bei einer nachfolgenden mündlichen Besprechung zwischen Beiden auch die politische Stellung des Angeschuldigten berührt.

Der Angeschuldigte will nun nach seiner ersten verantwortlichen Erklärung bei dieser Unterredung: „zwar des Herzogs von Cumberland Erwähnung gethan haben, jedoch nicht als Landesherrn, vielmehr nur gesagt haben: „Wenn der Herzog von Cumberland mit Heeresmacht in das Land zurückkehrte, um gewaltsamer Weise sich wieder in den Besitz desselben zu setzen, so würden wir unseres Eides eingedenk sein, und für diesen Fall helfen, den Herzog von Cumberland aus dem Lande herauszuschlagen."

Der Landrath Schepp zu Neuhaus a./O. dagegen hat diensteidlich bekundet, daß bei der fraglichen Unterredung der Angeschuldigte nicht die vorangegebenen Worte gebraucht, sich vielmehr folgendermaßen ausgedrückt habe: „Er (Angeschuldigter) könne versichern, daß, wenn sein König oder Landesherr" — auf ein erstauntes „wie" des Landraths Schepp fortfahrend: — „der Herzog von Cumberland hierher zurückkehre, dann würden er und die übrigen Herren sich zurückhalten." Zeuge Schepp hält es für ausgeschlossen, daß er sich bezüglich des Wortlauts dieser Erklärung in der Erinnerung täuschen könne, zumal er die Aeußerungen des Angeschuldigten — wie angegeben — noch an demselben Abende und in den auf die Unterredung folgenden Tagen andern Personen, insbesondere einigen Kreisausschußmitgliedern entrüstet wieder erzählt habe. Mit der verantwortlichen Erklärung des Angeschuldigten bekannt gemacht, stellt der Zeuge Schepp insbesondere noch entschieden in Abrede, daß Angeschuldigter die von ihm selbst angegebenen Worte gebraucht habe.

Mit dem Ergebnisse der Beweisaufnahme bekannt gemacht, hat der Angeschuldigte dagegen am Schlusse der Voruntersuchung bezüglich jener Unterredung seine erste Aussage dahin modificirt: „daß er es

zwar nicht glaube, es aber immerhin möglich sei, daß er dem Zeugen Schepp gegenüber gesagt habe: „wenn sein angestammter Landesherr zurückkehren sollte" (u. s. w. wie bei seiner ersten Aussage). „Jedenfalls habe er dem Landrath Schepp gegenüber nicht von dem Herzog von Cumberland als seinem König und Landesherrn gesprochen."

Angeschuldigter räumt ferner ein, die alljährlich zur Feier des Geburtstages des Herzogs von Cumberland von Angehörigen adliger Familien, namentlich aus den Kreisen Stade, Neuhaus und Kehdingen entweder auf Hamburgischem Gebiete in Cuxhaven oder auf dem Forstorte Dobrock, Kreises Neuhaus a./O., veranstalteten Essen und sonstigen Feierlichkeiten regelmäßig besucht zu haben, auf welchen ausnahmslos und zwar stets an erster Stelle ein Toast auf den Herzog von Cumberland ausgebracht, und dem Letzteren auch regelmäßig ein telegraphischer Glückwunsch übermittelt sei. Er giebt auch zu, daß bei sonstigen geselligen Vereinigungen des genannten Adels rein familiärer Natur, wie bei der am 1. August v. Js. zu Dobrock veranstalteten Geburtstagsfeier des Landschaftsraths von Gruben, regelmäßig ebenfalls an erster Stelle ein Toast auf den Herzog von Cumberland ausgebracht sei. Daß in Preußen herkömmlich bei allen Festlichkeiten, auch bei solchen privaten Charakters, falls bei diesen ein Toast auf den Landesherrn ausgebracht wird, dieser an erster Stelle erfolgt, ist dem Angeschuldigten hierbei bekannt gewesen. Trotzdem sollen nach seiner Auffassung die erwähnten Toaste niemals auf den Herzog von Cumberland als Landesherrn ausgebracht sein. Auch stellt er in Abrede, noch irgend etwas von dem Inhalte jener Toaste und Glückwunsch-Telegramme in seiner Erinnerung behalten zu haben.

In den letzten beiden Jahren sollen die gedachten Zusammenkünfte nicht mehr am Geburtstage des Herzogs von Cumberland stattgefunden haben. Im vorigen Jahre haben dieselben am 1. August auf dem Forstorte Dobrock und Anfangs October in Himmelpforten, Kreises Stade, stattgefunden. An beiden Zusammenkünften hat der Angeschuldigte Theil genommen, will sich aber des Inhalts der auf Beiden an erster Stelle auf den Herzog von Cumberland ausgebrachten Toaste ebenfalls nicht mehr erinnern.

Die über die letzterwähnten beiden Zusammenkünfte eidlich vernommenen Zeugen bekunden Folgendes:

Nach der Aussage des Freiherrn von Issendorf ist die Veranlassung zu der am 1. August v. Js. zu Dobrock veranstalteten Feier

der Geburtstag des Herrn von Gruben zu Niederochtenhausen gewesen, der erste Toast aber nicht auf diesen, sondern auf den Herzog von Cumberland ausgebracht worden. Der damalige Gastwirth auf Dobrock, Kropp, hat von diesem Toaste — da er sich gerade in der Küche befand — nur die Worte gehört: „Der Herzog von Cumberland lebe, Hepp, Hepp!" Der Feuerversicherungs-Agent Behrens zu Hannover, welcher zwecks Abschätzung von Feuerschaden am 1. August v. Js. zufällig sich in Dobrock befand und während des Festdiners etwa 20 bis 30 Schritt weit von der im Freien tafelnden Gesellschaft saß, weiß sich zwar des Wortlauts der bei dem Essen an erster Stelle auf den Herzog von Cumberland gehaltenen Rede nicht mehr zu erinnern; er entsinnt sich aber, daß er diese Rede nicht im Einklang gefunden hat mit der Anwesenheit eines preußischen und sächsischen Kadetten in der Gesellschaft. Nach der Aussage des damals auf dem Forsthaus Dobrock als Kellner bedienstet gewesenen Zeugen Ständer hat der Toast gelautet:

„Der König von Hannover-Cumberland und Herzog von Braunschweig lebe hoch!" *)

Zeuge Ständer hat endlich noch bekundet: „Das Hoch habe dem König von Hannover gegolten, das wisse er bestimmt; wer der Herzog von Cumberland sei, wisse er nicht, auch nicht, ob der Herzog von Braunschweig noch lebe; in das zweimal wiederholte Hoch hätte die aus 20—30 adligen Herren und Damen bestehende Gesellschaft eingestimmt, welche im Garten nach eingenommenem Frühstück dinirt habe und dann noch mehrere Stunden lang zusammengeblieben sei.

Der Angeschuldigte hat eingeständlich ferner Theil genommen auch an dem zweiten, von dem Gutspächter, Gemeindevorsteher und Landwehr-Lieutenant von der Decken zu Belum für verschiedene benachbarte adlige Familien zu Himmelpforten Anfangs Oktober v. Js. veranstalteten Essen, bei welchem ebenfalls an erster Stelle ein Toast auf den Herzog von Cumberland, und zwar von dem Freiherrn von Issendorf aus Laumühlen, in gebundener Rede gesprochen wurde.

---

*) Die Aussagen dieses Zeugen tragen den Stempel der Unwahrheit an der Stirn; daß in den hannoverschen Gesellschaften und Vereinen seit dem Tode des Königs Georg V. niemals ein Toast auf den „König von Hannover", sondern immer auf den Herzog von Cumberland ausgebracht wird, weiß hier Jedermann und wenn Jemand von einem König von Hannover-Cumberland spricht, so beweist er schon damit völlige Unwissenheit.

Aus demselben hat der Zeuge von der Decken noch etliche Verse behalten, welche folgendermaßen gelautet haben:

„Wenn auch Hoffnung auf Hoffnung geht zu scheitern, doch das „Herz hofft immer weiter, und wenn sich auch Woge auf Woge „bricht, das treue Herz verzaget nicht."

Nach Ansicht des Zeugen von der Decken: „hat damit der Hoffnung Ausdruck gegeben werden sollen, daß der Herzog von Cumberland demnächst als König nach Hannover zurückkehren werde."

Bei seiner Schlußvernehmung hat der Angeschuldigte das Ergebniß der Beweisaufnahme, soweit es mit seinen eigenen protokollarischen Erklärungen im Widerspruch steht, bestritten. Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Angeschuldigte bekleidet verschiedene mittelbare Staatsämter; doch kommen von diesen seine Stellungen als Kreisausschuß- bezw. Bezirksausschuß-Mitglied hier nicht in Frage, weil für ihn als Mitglied dieser Beschlußbehörden nach den §§ 32 und 39 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit § 35 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 als erstinstanzliche Disciplinargerichte der Bezirksausschuß beziehungsweise das Plenum des Oberverwaltungsgerichts fungiren. Hier interessirt nur die Eigenschaft des Angeschuldigten als Kreisdeputirter der Kreise Neuhaus a/O. und Stade, als welcher er auf Grund der Vorschriften der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 gewählt und bestätigt ist. Nach Titel II. dieser Kreisordnung ist der Kreisdeputirte Beamter des Kreises und bekleidet als solcher zweifellos ein mittelbares Staatsamt, wie er auch den Diensteid für die mittelbaren Staatsdiener in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu leisten hat; dieser Eid ist von dem Angeschuldigten geleistet. Alle mittelbaren Staatsdiener aber unterliegen den Vorschriften des auch für die Provinz Hannover durch die Königliche Verordnung vom 23. September 1867 eingeführten Preußischen Disciplinargesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, sofern sie nicht dem Disciplinargesetz für die Richter vom 7. Mai 1851 unterstehen (§ 1 Ges. vom 21. Juli 1852) oder durch spätere Gesetze anderen Disciplinar-Vorschriften unterworfen sind. Beide Ausnahmen treffen auf Kreisdeputirte nicht zu. Für diese ist daher nach den klaren Vorschriften der §§ 24 No. 2 und 31 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 das Plenum der zuständigen Königlichen Regierung nach wie vor die

entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz; die Zuständigkeit ist auch von dem Angeschuldigten nicht bestritten worden.

In der Sache selbst war den Ausführungen der Anschuldigungsschrift im Wesentlichen beizutreten.

Dieselbe wirft dem Angeschuldigten seine Zugehörigkeit zur sog. Welfischen Partei, die wiederholte öffentliche Manifestation dieses seines politischen Standpunktes in schroffer, die Loyalität dritter Personen verletzender Weise, seine agitatorische Thätigkeit für die welfische Partei und die indirecte Beförderung der socialdemokratischen Bestrebungen, überhaupt ein staatsfeindliches Verhalten vor, welches vielfach Anstoß erregt habe, und auf die Auffassung der Kreiseingesessenen über ihre staatsbürgerlichen Pflichten verwirrend einwirken müsse. Nach der Anschuldigungsschrift hat der Angeschuldigte durch dieses Verhalten nicht nur die Pflichten verletzt, welche ihm als mittelbarer Staatsbeamter oblagen, sondern sich auch des Ansehens und des Vertrauens, welches ihm der Kreistag durch seine Wahl, und die Königliche Staatsregierung durch seine Bestätigung als Kreisdeputirter erwiesen hatten, unwürdig gezeigt.

Da die einzelnen Thatsachen, auf welche sich diese Folgerungen stützen, fast ausnahmslos durch das Eingeständniß des Angeschuldigten oder zweifelsfreie eidliche Zeugenaussagen erwiesen sind, so hat die lediglich mündliche Vertheidigung des Angeschuldigten im Wesentlichen nur in dem Versuch bestanden, sein politisches Verhalten als harmlos und als eine berechtigte Aeußerung der jedem Staatsbürger zustehenden politischen Freiheit darzustellen, welche mit den Pflichten eines mittelbaren Staatsbeamten in völligem Einklang stehe. Der Angeschuldigte übersieht hierbei aber den Unterschied zwischen einem einfachen Staatsbürger und einem mittelbaren Staatsdiener, und vergißt, daß der politischen Thätigkeit der Ersteren allein durch allgemeine Strafgesetze, der Letzteren aber daneben noch durch Disciplinargesetze Schranken gezogen sind.

Dieses ist insbesondere geschehen durch das Preußische Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852.

Indem die §§ 2 und 3 dieses Gesetzes jedes Verhalten eines Staatsbeamten in oder außer dem Amte, durch welches er sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, als Dienstvergehen kennzeichnen, ist damit unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß die Anforderungen, welche

im Interesse seines Amtes von jedem Beamten erfüllt werden müssen, sich über die Amtsverwaltung hinaus auf das gesammte außeramtliche Verhalten des Beamten erstrecken. Der Staatsbeamte — und zwar auch der mittelbare — steht hiernach im öffentlichen politischen Leben nicht unbedingt gleich allen anderen Staatsbürgern, die nicht Staatsdiener sind. Das bestehende Recht steckt ihm nicht wie diesen nur die durch das Strafgesetz gezogenen Schranken, es legt ihm auch die besonderen Pflichten auf, deren Erfüllung sein Amt von ihm heischt, und zwar ohne daß er sich hiergegen etwa auf Verfassungsbestimmungen, wie die Art. 27 und 28 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 berufen könnte.

Wird hiermit der ganzen Vertheidigung des Angeschuldigten ihr eigentliches Fundament entzogen, so ist zweitens völlig verfehlt die ganz besonders betonte Bezugnahme des Angeschuldigten auf ein von ihm in der mündlichen Verhandlung überreichtes Disciplinarerkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. April 1888 wider einen ländlichen Gemeindevorsteher wegen welfischer Umtriebe; einerseits aus dem formellen Grunde, weil das Königliche Oberverwaltungsgericht bindende Rechtsgrundsätze im Sinne des Angeschuldigten für die in dieser Sache entscheidenden Disciplinarbehörden, insbesondere das Königliche Staatsministerium, nicht aufstellen kann, andererseits aber auch in materieller Beziehung.

Der Angeschuldigte übersieht, daß der Widerstreit, der sich für den einzelnen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten auf dem Gebiete des politischen Lebens zwischen dem Rechte des Staatsbürgers und der Pflicht des Beamten ergeben kann, nicht nach einer alle Beamten-Kategorien und alle Kollisionsfälle gleichmäßig und erschöpfend beherrschenden Rechtsnorm zu lösen ist. (Entsch. des Ob.-Verw.-Ger. Bd. XIV S. 407.) Es ergiebt sich dies mit Nothwendigkeit schon aus der Verschiedenheit der Anforderungen, welche die einzelnen Aemter je nach dem Maße des nothwendig in ihre Träger zu setzenden besonderen Vertrauens, der Größe der mit ihnen verbundenen Verantwortlichkeit, und ihrer ganzen Eigenart stellen. Daß aber die Anforderungen an das politische Verhalten eines Gemeindevorstehers auch nicht annähernd auf dieselbe Linie mit dem Amte eines Kreisdeputirten, als des Stellvertreters des Landraths, zu stellen sind, wird einer näheren Erörterung nicht bedürfen. Es genügt der Hinweis darauf, daß dem Landrath, als dem ersten Beamten des

Kreises und dem ständigen Vertreter der Staatsregierung in der localen Verwaltung, alle wichtigen Zweige der inneren Staatsverwaltung anvertraut sind, der Kreisdeputirte aber jederzeit in die Lage kommen kann, den Landrath in seinen sämmtlichen Geschäften vertreten zu müssen. Es muß deshalb von ihm verlangt werden, daß er in gleicher Weise wie der Landrath das besondere Vertrauen sowohl der Staatsregierung wie der Kreiseingesessenen genießt, und dies Vertrauen auch in Bezug auf sein politisches Verhalten rechtfertigt.

Angeschuldigter bekennt sich offen und ohne jede Einschränkung zu den gesammten Anschauungen und Bestrebungen der sog. Welfen-Partei, mit dem ausgesprochenen Ziele einer Wiederherstellung des früheren Königreichs Hannover, d. h. mit anderen Worten: der Abtrennung einer Provinz von dem verfassungsmäßig garantirten Preußischen Staatsgebiete und der Loslösung derselben von der Preußischen Krone. Er nimmt die Vertretung und Förderung dieser Bestrebungen als sein gutes Recht in Anspruch, und will hierin eine Verletzung des von ihm als mittelbarer Staatsbeamter geleisteten Treu-Eides und seiner Amtspflichten namentlich um deswillen nicht erblicken, weil er schon zur Zeit seiner Wahl als Kreisdeputirter ganz dieselben politischen Anschauungen gehabt habe, trotzdem aber von der hierüber vollständig orientirten Staatsregierung bestätigt worden sei.

Mögen auch bei seiner Bestätigung als Kreisdeputirter den maßgebenden Behörden die welfischen Sympathien des Angeschuldigten und seine Zugehörigkeit zur welfischen Partei nicht unbekannt gewesen sein, so sind diese Behörden bei seiner Bestätigung doch zweifellos von der berechtigten Annahme ausgegangen, daß nach der damaligen Beurtheilung der ganzen Persönlichkeit des Angeschuldigten er zu der Erwartung berechtigte, daß er als Kreisdeputirter und nach Leistung des Staatsdiener-Eides sich aller mit seinen Amtspflichten unvereinbaren politischen Demonstrationen und Agitationen enthalten werde.

Es kann im vorliegenden Falle auch dahin gestellt bleiben, ob die Zugehörigkeit zu der welfischen Partei an sich, zufolge der von dieser Partei verfolgten Bestrebungen einen ausreichenden Anlaß zum disciplinarischen Einschreiten gegen einen mittelbaren Staatsbeamten bietet. Jedenfalls hat Angeschuldigter aber durch die äußere Form seines politischen Verhaltens und Auftretens, sowie durch die von ihm kundgegebene staatsfeindliche Gesinnung die Nothwendigkeit eines solchen Einschreitens herbeigeführt.

Auf Grund des bestimmt abgegebenen eidlichen Zeugnisses des Landraths Schepp ist als thatsächlich festgestellt anzunehmen, daß Angeschuldigter den Herzog von Cumberland als seinen angestammten Landesherrn oder König bezeichnet hat. Durch diese zum Ausdruck gebrachte Auffassung und Denkweise hat Angeschuldigter den staats- und völkerrechtlich sanctionirten und verfassungsmäßig bestehenden Zustand, nach welchem das frühere Königreich Hannover eine Provinz des preußischen Staates bildet und der Krone Preußen angehört, als für ihn nicht zu Recht bestehend bezeichnet. Er hat sich an Stelle Sr. Majestät des Königs von Preußen, welchem unterthänig, treu und gehorsam zu sein er eidlich gelobt hat, zu dem Herzog von Cumberland als seinem Landesherrn bekannt und sich ferner mit dem von ihm geleisteten Eide, daß er die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle, in Widerspruch gesetzt.

Mit der damit dokumentirten politischen Gesinnung steht es allerdings in völligem Einklang, wenn Angeschuldigter mit seinen Gesinnungsgenossen den in jedem Jahre zur Feier des Geburtstages des Herzogs von Cumberland veranstalteten Festessen beigewohnt hat, auf welchen ausnahmslos an erster Stelle — an welcher bei allen öffentlichen Essen in Preußen, wie dem Angeschuldigten bekannt, stets nur des Landesherrn gedacht wird — ein Hoch auf den Herzog von Cumberland ausgebracht, und demselben ein telegraphischer Glückwunsch übermittelt wurde. Wenn Angeschuldigter sich nun zwar bestimmt erinnern will, daß diese Toaste nicht auf den Herzog von Cumberland als Landesherrn ausgebracht seien, er aber irgend etwas Weiteres über den Inhalt dieser Toaste und Glückwunsch-Telegramme, an welchen er sich selbst betheiligt hat, nicht mehr wissen will, so erscheinen beide Angaben — namentlich in ihrer Verbindung mit einander — gleich unglaubwürdig. Die übereinstimmenden eidlichen Zeugen-Aussagen aber lassen, obwohl sie sich nur auf zwei — im August und October v. Js. veranstaltete — Feste beziehen, kaum einen Zweifel mehr darüber, daß jene Toaste, wenn auch nicht immer ausdrücklich, so doch stets dem Sinne nach auf den Herzog von Cumberland als gegenwärtigen oder zukünftigen Landesherrn ausgebracht sind. Bezüglich des auf dem Himmelpfortener Essen Anfangs October ausgebrachten Toastes hat einer der Festtheilnehmer selbst bekundet, daß mit dem Toaste der Hoffnung auf Wiederkehr des Herzogs von Cumberland als König von Hannover habe Ausdruck gegeben werden

sollen, was unter Berücksichtigung aller Nebenumstände einem Toaste auf den Herzog von Cumberland als künftigen Landesherrn der jetzigen Preußischen Provinz Hannover gleich kommt.

Bezüglich des am 1. August v. Js. auf dem Dobrock'er Feste ausgebrachten Toastes aber hat der Zeuge Ständer eidlich bekundet, daß das Hoch auf den „König von Hannover-Cumberland und Herzog von Braunschweig" und zwar bestimmt auf den „König von Hannover" ausgebracht sei. Die Aussage dieses Zeugen gewinnt nur an Glaubwürdigkeit durch die weitere Erklärung desselben: „daß er nicht wisse, wer der Herzog von Cumberland sei und ob der Herzog von Braunschweig noch lebe." Unterstützt wird diese Aussage noch durch die Aussage des Zeugen Behrens, welcher diesen Toast nicht in Einklang stehend gefunden hat mit der Anwesenheit eines Preußischen und Sächsischen Kadetten in der Gesellschaft.

Diesen bestimmten und übereinstimmenden eidlichen Zeugen-Aussagen gegenüber kann den schon an sich wenig wahrscheinlichen Erklärungen des Angeschuldigten irgend welche Bedeutung nicht beigemessen werden. Es ist vielmehr für thatsächlich festgestellt zu erachten, daß der Herzog von Cumberland bei dem letzterwähnten Essen mit ausdrücklichen klaren Worten als „König von Hannover und Herzog von Braunschweig", bei dem ersterwähnten Essen aber wenigstens dem Sinne nach „als künftiger Landesherr der Hannoveraner" gefeiert ist.

Die protestlose Betheiligung des Angeschuldigten an diesen Toasten verdient ganz dieselbe Würdigung, wie sie vorhin seinen gleichartigen Erklärungen dem Landrath Schepp gegenüber geworden ist; sie ist zu charakterisiren als gröbliche, öffentliche Verletzung der dem Staatsoberhaupt eidlich gelobten Treue. Dabei ist als erschwerend noch ein doppelter Umstand hervorzuheben: Einmal ist der Toast auf dem Dobrock ausgebracht, in einem öffentlichen, unbetheiligten Dritten zugänglichen Garten, woselbst eine solche Ovation bei loyalen Staatsbürgern den größten Anstoß erregen mußte und auch — wie die Zeugen-Aussagen ergeben — thatsächlich erregt hat. Ferner ist dieser Toast angesichts der Preußischen Uniform ausgebracht worden. Wenn von dem jugendlichen Träger derselben ein Protest nicht erwartet werden konnte, so mußte der Toast umsomehr den wohlüberlegten Eindruck einer beabsichtigten Mißachtung der Preußischen Uniform auf unbetheiligte Dritte machen. Es kommt hinzu, daß die

Erziehung und Charakterbildung des Preußischen Kadetten in erster Linie auf die unbedingte Treue und Ergebenheit gegen seinen König und obersten Kriegsherrn gerichtet sein soll, und daß die bloße Duldung einer Betheiligung desselben an Huldigungen der vorbezeichneten Art als eine Mitbetheiligung an dem Versuche aufgefaßt werden muß, das jugendliche Gemüth und den Begriff eines Kadetten in Bezug auf seine vornehmste Pflicht irre zu führen.

Zur Beurtheilung des Standpunktes des Angeschuldigten zu dieser Frage genügt es, darauf hinzuweisen, daß er im ganzen Verlaufe des Verfahrens kein Wort des Bedauerns oder der Mißbilligung über den erwähnten Vorgang geäußert, im Gegentheil ausdrücklich die Anwesenheit von Preußischen und Sächsischen Kadetten mit jenen Kundgebungen für vereinbar erklärt hat.

Die durch die vorstehenden Ausführungen ausreichend gekennzeichneten politischen Anschauungen des Angeschuldigten hat derselbe auch unter den Kreiseingesessenen zu verbreiten gesucht. Er hat in doppelter Weise für dieselben agitirt, indem er einmal Wahlzettel für die welfischen Reichstags-Kandidaten in 2 Wahlkreisen vertheilt, und zweitens verschiedentlich Beiträge zu dem welfischen Agitationsfonds gezahlt hat. Beides muß mit der Stellung eines mittelbaren Staatsbeamten, insbesondere aber eines Kreisdeputirten für unvereinbar erachtet werden. Wie der Landrath selbst, muß auch sein Stellvertreter, der Kreisdeputirte, zu denjenigen Beamten gerechnet werden, welche ganz besonders dazu berufen sind, die Ziele und Bestrebungen der Königlichen Staatsregierung nach dem Willen des Landesherrn zu vertreten und zu fördern.

Da in disciplinarer wie politischer Hinsicht zwischen mittelbaren und unmittelbaren Staatsdienern ein grundsätzlicher Unterschied nicht zu machen ist, so muß von dem Kreisdeputirten in gleicher Weise wie von dem Landrath selbst verlangt werden, daß er sich aller, seine Stellung und damit die Königliche Staatsregierung selbst kompromittirender Agitationen enthält.

Abgesehen von der Betheiligung an welfischen Agitationen kann dem Angeschuldigten auch der schwere Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er indirect den socialdemokratischen Bestrebungen Vorschub geleistet hat. Er hat dieses gethan, indem er bei der letzten Reichstags-Stichwahl zwischen einem Nationalliberalen und einem Socialdemokraten

seine Gutsleute durch den Hinweis auf seine eigene Wahlenthaltung ebenfalls zur Wahlenthaltung bestimmt hat. Als Kreisdeputirter war es seine Pflicht, den gegen die Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Socialdemokratie nach dem Willen seines Landesherrn in jeder Weise entgegenzutreten. Da er seine Gutsleute bei der Hauptwahl durch die Vertheilung von Stimmzetteln instruirt hatte, waren dieselben wohl berechtigt, von ihm auch eine Aufklärung bezüglich der Stichwahl zu erwarten, wie aus der vorgekommenen Rathserholung ja selbst hervorgeht. Selbst wenn Angeschuldigter für seine Person der Stichwahl fern blieb, war er als Kreisdeputirter doch unbedingt verpflichtet, auf die Anfrage seiner Gutsleute diesen klar zu machen, daß die Bekämpfung der Socialdemokratie eine staatsbürgerliche Pflicht sei, und daß ihnen bei der Stichwahl durch ihre Betheiligung an derselben die Gelegenheit geboten sei, dieser ihrer Pflicht zu entsprechen.

Wie nicht anders zu erwarten war, hat das umgekehrte Verhalten des Angeschuldigten berechtigten Anstoß in seinem Heimathskreise erregt. Der Angeschuldigte — als Stellvertreter des Landraths — muß von einem Gemeindevorsteher das mißbilligende Urtheil über sich ergehen lassen, daß er bei der letzten Stichwahl nicht zur Niederlage des socialdemokratischen Kandidaten beigetragen habe. Wenn — wie der Angeschuldigte in der mündlichen Verhandlung als ihm selbst bekannt einräumt — im Kreise Neuhaus a./O. angenommen wird, Angeschuldigter habe für die Socialdemokratie agitirt, so ist dieses die natürliche Folge seines Verhaltens gegenüber der socialdemokratischen Agitation. Er hat daraus zu entnehmen, daß auch die Kreiseingesessenen von den Kreisbeamten ein entschiedenes Vorgehen gegen die Socialdemokratie fordern.

Nach diesem — im Einzelnen bereits gewürdigten — Sachverhalt muß der Königlichen Staatsanwaltschaft darin beigetreten werden, daß Angeschuldigter wiederholt in gröblicher Weise die seinem Landesherrn eidlich angelobte Treue und seine Amtspflichten verletzt und sich des Ansehens und des Vertrauens, die seine Aemter als Kreisdeputirter erfordern, durchaus unwürdig gezeigt hat.

Da ferner bei der kundgegebenen politischen Gesinnung des Angeschuldigten, aus welcher sein ganzes Verhalten entsprungen ist, eine künftige gedeihliche Amtswirksamkeit durchaus

ausgeschlossen erscheint und insbesondere auch von der Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht zu erwarten ist, so war, wie geschehen, auf Entlassung aus den Aemtern als Kreisdeputirter der Kreise Neuhaus a. O. und Stade zu erkennen.

Gegen dieses Urtheil legte Freiherr von Marschalck

Berufung

ein und rechtfertigte dieselbe wie folgt:

Dem hohen Königlichen Staatsministerium überreicht der gehorsamst Unterzeichnete nachstehende Rechtfertigung der, gegen das in vorrubricirter Sache am 3. Januar 1891 ergangene Disciplinar-Erkenntniß der Königlichen Regierung in Stade, rechtzeitig angemeldeten Berufung mit dem Antrage:

Hohes Königliches Staatsministerium wolle unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses den Angeklagten von der gegen ihn erhobenen Anklage freisprechen.

Es kommt dem Angeklagten bei seiner Berufung wesentlich darauf an, festgestellt zu sehen, ob die hohe Berufungsinstanz die Zugehörigkeit zur deutsch-hannoverschen Partei in dem vom Angeklagten im Vorverfahren mehrfach scharf präcisirten Sinne, daß dieselbe eine Wiederherstellung des Königreichs Hannover unter dem Welfischen Fürstenhause auf friedlichem, gesetzlichen, der Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsverfassung entsprechenden Wege erhoffe und erwünsche, und ein Verhalten, welches das Bekenntniß solcher Zugehörigkeit enthält, für unvereinbar mit den Pflichten des Amtes eines Kreisdeputirten erachtet.

Seinen oben angegebenen politischen Standpunkt hat der Angeklagte in dem im angefochtenen Urtheile mehrfach beregten Privat-Gespräche mit dem Königlichen Landrathe in Neuhaus a./O., Herrn Schepp, klaren Ausdruck gegeben, indem er nach Angabe des Letzteren damals erklärt hat: wenn der Herzog von Cumberland etwa mit Heeresgewalt in's Land komme, werde er und die andern Herren sich zurückhalten, oder nach seiner eigenen Angabe: so werde er, seines Eides eingedenk, helfen, den Herzog von Cumberland aus dem Lande herauszuschlagen. Welche von beiden Wortfassungen der Angeklagte damals gebraucht hat, bleibt zum mindesten zweifelhaft, da auch der Königliche Landrath in Neuhaus seine Angabe nicht mit unumstößlicher

Bestimmtheit hat machen können, vielmehr es nur für „ausgeschlossen hält", daß Angeklagter die von Letzterem behauptete Redewendung gebraucht habe, also ein Irrthum auf Seiten des Zeugen sehr wohl möglich ist, übrigens der Angeklagte für sich dieselbe Glaubwürdigkeit wie der Zeuge in Anspruch nehmen kann. Es kann aber auch füglich dahingestellt bleiben, welche Wendung der Angeklagte gebraucht hat, denn beide lassen klar ersehen, daß beim Gebrauche des angeblich auf Seiten des Angeklagten bei der fraglichen Gelegenheit gefallenen Wortes: „angestammter Landesherr" nicht die Absicht vorhanden gewesen sein kann, den wirklichen, regierenden Landesherrn zu bezeichnen, sondern nur derjenige, welcher bei, von alten Zeiten her, ununterbrochener legitimer Erbfolge, der Landesherr des Angeklagten sein würde.

Genau diese und nur diese Anschauungsweise ist zum Ausdruck gekommen bei den Festen, welche in Cuxhaven und auf dem Dobrock, sowie in Himmelpforten stattgefunden haben.

Man hat auch da nicht auf das Wohl des Herzogs von Cumberland als jetzigen Königs oder Herrschers in Hannover, sondern als desjenigen getrunken, dessen Herrschaft man dereinst in Hannover — wie wiederholt hervorgehoben wird, auf friedlichem, gesetzmäßigem Wege — wieder hergestellt zu sehen erhoffe. Anscheinend widersprechend sind die Aussagen der Zeugen Behrens und Ständer. Dasjenige aber, was diese Zeugen als ihre Wahrnehmung bekunden, ist schon um deswillen mit großer Vorsicht aufzunehmen, weil es ganz aus seinem Zusammenhange herausgerissen ist, zudem sind ihre Aussagen so unbestimmt und unklar und zeugen von einem so hohen Grade politischer Unreife, daß unmöglich dadurch bewiesen werden kann, die fraglichen Toaste hätten dem Herzog von Cumberland als gegenwärtigen actuellen Landesherrn gegolten.

Die möglicherweise in Altpreußen bestehende Sitte, bei geselligen Vereinigungen rein privaten Charakters den ersten Toast auf den regierenden Landesherrn auszubringen, ist bislang in der Provinz Hannover nicht eingebürgert, die Gesellschaft läßt vielmehr bei solchen Gelegenheiten lediglich ihren rein privaten Sympathien freien Spielraum; es ist daher völlig fehlsam, wenn das angefochtene Urtheil nach Analogie der altpreußischen Sitte daraus, daß bei den fraglichen Gelegenheiten an erster Stelle dem Herzog von Cumberland ein Hoch

ausgebracht ist, den Schluß ziehen will, derselbe habe dem regierenden Landesherrn gegolten.

Nach Obigem ist es völlig unrichtig, wenn das angefochtene Urtheil annimmt, der Angeklagte habe den augenblicklich bestehenden Zustand, nach welchem das frühere Königreich Hannover eine Provinz des Preußischen Staates bilde und der Krone Preußens angehöre, als für ihn nicht zu Recht bestehend bezeichnet, er habe sich an Stelle Sr. Majestät des Königs von Preußen zu dem Herzog von Cumberland als seinem Landesherrn bekannt und sich damit mit seinem Verfassungseide in Widerspruch gesetzt.

Das angefochtene Urtheil sieht, ohne auf die oben erwähnte Präcision, die der Angeklagte bezüglich seiner Stellung gegeben, Rücksicht zu nehmen, in der Zugehörigkeit zur deutsch-hannoverschen Partei, in der offenen Bekundung derselben und in der übrigens nur auf gesetzmäßige Weise geschehenen Unterstützung dieser Partei bei den Wahlen ein staatsfeindliches Verhalten und leitet daraus die Berechtigung her, den Angeklagten dem § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu unterwerfen.

Bei Prüfung dieser Urtheilsfeststellung auf ihre Richtigkeit muß nun zunächst nochmals hervorgehoben werden, daß der Angeklagte der deutsch-hannoverschen Partei angehört in dem Sinne, daß dieselbe erhofft und erwünscht eine Wiederherstellung des Königreiches Hannover unter dem Welfischen Fürstenhause, auf friedlichem, gesetzlichen, der deutschen Reichs- und Preußischen Staatsverfassung entsprechenden Wege, d. h. also auf demselben Wege, auf welchem jedes neue verfassungsmäßige Gesetz zu Stande kommt.

Daß Angeklagter in einem anderen Sinne Mitglied einer politischen Partei sei, daß er in anderem Sinne jemals solche Mitgliedschaft bekundet, in anderem Sinne die Partei bei Wahlen unterstützt habe, ist ihm nicht nachgewiesen und kann ihm nicht nachgewiesen werden, weil das eben nicht der Fall ist.

Es fragt sich nun, ob solche Parteizugehörigkeit und ein derselben entsprechendes Verhalten als „staatsfeindlich" anzusehen ist.

Als „staatsfeindlich" wird nur ein solches Verhalten zu charakterisiren sein, das dem Wunsche Ausdruck giebt, und bezweckt, den Bestand, die Verfassung und die sonstigen Gesetze und Einrichtungen des Staates zu beseitigen oder umzuändern durch Mittel, deren

Anwendung nach den bestehenden Staatsgesetzen unstatthaft ist.

Die Anregung von Petitionen, die Stellung resp. Anregung von Anträgen auf Aenderung bestehender staatlicher Einrichtungen auf verfassungsmäßigem Wege und die Unterstützung solcher Parteien bei den politischen Wahlen, die derartige Maßnahmen anstreben, kann nicht als staatsfeindliches Vorgehen bezeichnet werden, ist vielmehr das Recht aller Staatsbürger, der Beamten wie der Privatleute.

Demnach kann auch das Verhalten des Angeklagten gemäß seiner mehrfach präcisirten politischen Stellung als ein staatsfeindliches nicht angesehen werden.

Will, wie das aus der ganzen Fassung hervorgeht, das angefochtene Urtheil die Zugehörigkeit zur deutsch-hannoverschen Partei als ein staatsfeindliches Verhalten ansehen, — eine Ansicht, die das Königliche Oberverwaltungsgericht in seinem Erkenntniß vom 18. April 1888, betreffend den Gemeindevorsteher Louis Büsing in Scheßinghausen nicht theilt, — so ist es nicht recht verständlich, warum es in langer Auseinandersetzung den Unterschied zwischen einem niederen und einem höheren indirecten Staatsbeamten, einem Gemeindevorsteher und einem Kreisdeputirten hervorhebt, denn das Merkmal der Staatsfeindlichkeit muß bei beiden Aemtern gleichmäßig wirken.

Es kann übrigens ebensowenig, wie die Regierung von ihren directen und indirecten Beamten die Documentirung ihrer Zugehörigkeit zu irgend einer bestimmten politischen Partei verlangt und verlangen kann, die Zugehörigkeit zu irgend einer politischen Partei oder die Unterstützung einer solchen allgemein als ein staatsfeindliches Verhalten aufgefaßt werden. Um so weniger ist es verständlich, wie dem Angeklagten daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, daß er sich bei der letzten Stichwahl zum Reichstage der socialdemokratischen Partei gegenüber passiv verhalten und seine Leute nicht aufgemuntert hat, für diejenige Partei zu stimmen, deren Anwachsen er für noch schädlicher für das Gemeinwohl als dasjenige der socialdemokratischen Partei erachtete.

Kann nun nach obigem nicht von einem staatsfeindlichen Verhalten des Angeklagten die Rede sein, so ist gleichfalls nicht ersichtlich, wie der Angeklagte die Pflichten verletzt haben soll, die ihm sein Amt auferlegt und wie er sich durch sein Verhalten in oder außer dem

Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf als Kreisdeputirter erfordert, unwürdig gezeigt haben soll.

In Bezug auf den § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 spitzt sich nach Maßgabe der im bisherigen Verfahren zur Sprache gekommenen Thatsachen die Sache auf folgende Fragen zu:

1) Hat ein Kreisdeputirter die Pflicht, bei geselligen Vereinigungen rein privaten Charakters dafür zu sorgen, daß nach altpreußischer, in Hannover bisher nicht angenommener Sitte dem herrschenden Könige der erste Toast ausgebracht werde?

2) Hat ein Kreisdeputirter die Pflicht, wenn in einer Privatgesellschaft ein Toast auf den Herzog von Cumberland ausgebracht wird, mit der Hoffnung, daß derselbe einst (auf verfassungsmäßigem Wege) König von Hannover werden möge, Protest zu erheben, sobald ein Cadett in preußischer oder sächsischer Uniform zugegen ist?

3) Hat ein Kreisdeputirter die Pflicht, bei einer Stichwahl zum Reichstage, bei der ein Socialdemokrat mit einem Angehörigen einer andern Partei zur Auswahl steht, die in seiner Autoritätssphäre befindlichen Leute zu veranlassen, sich nicht etwa der Wahl zu enthalten, sondern für den Gegner des Socialdemokraten zu stimmen, gleichviel, wie der Kreisdeputirte über die Partei desselben denkt?

Es mag noch bemerkt werden, daß es wunderbar berührt, daß das angefochtene Urtheil sich wesentlich gründet auf die theilweise unklaren Erklärungen dreier urtheilsloser Zeugen, die den Kern der Sache nicht erkannt haben, eines Kellners, eines Versicherungsagenten, eines Ortsvorstehers — die Aussage des Landraths Schepp kann nach obigen Ausführungen als eigentlich belastend gar nicht angesehen werden — während den Erklärungen des Angeklagten, der in seiner amtlichen Thätigkeit nicht die mindeste Veranlassung zu der geringsten tadelnden Bemerkung gegeben hat, ohne ersichtlichen Grund der Glaube versagt wird. Und es berührt des Weitern höchst wunderbar, daß das angefochtene Urtheil dem Angeklagten die Inconsequenz zumuthet, derselbe habe wegen des von ihm beobachteten und früher wie jetzt für völlig correct erachteten Verhaltens während des Verfahrens sein Bedauern aussprechen sollen.

Selbst bei Verwerfung der Berufung würde Angeklagter dieselbe für gewinnbringend erachten, wenn sie ihm und dem hannoverschen Volke Klarheit darüber brächte, wie die hohe Berufungsinstanz die vorangedeuteten, für diese Sache entscheidenden Fragen beurtheilt."

Das hierauf ergangene

Urtheil

des Staatsministeriums lautete folgendermaßen:

In der Disciplinar-Untersuchung wider den Kreisdeputirten der Kreise Stade und Neuhaus a./O., Freiherrn Gustav Wilhelm Marschalck zu Hutloh, hat das Königliche Staatsministerium in seiner heutigen Sitzung, an welcher Theil genommen haben: Der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. von Boetticher, die Staatsminister Herrfurth, Dr. von Schelling, Freiherr von Berlepsch, Dr. Miquel, von Heyden und Thielen, auf Vortrag des dazu bestellten Referenten, nach Kenntnißnahme von dem Gutachten des Disciplinarhofes vom 4. Juli 1891, unter Verwerfung der von dem Angeschuldigten eingelegten Berufung beschlossen:

Daß die auf Dienstentlassung gerichtete Entscheidung der Königlichen Regierung zu Stade vom 3. Januar 1891 lediglich zu bestätigen, auch der Angeschuldigte die Kosten des Verfahrens zu tragen verbunden.

Gründe.

Der erste Richter hat für erwiesen erachtet, daß der Angeschuldigte:

1. im Sommer 1890 im Gespräche mit dem Landrath Schepp zu Neuhaus den Herzog von Cumberland als seinen angestammten Landesherrn oder König bezeichnet hat,
2. mit adeligen Gesinnungsgenossen den alljährlich zur Feier des Geburtstages des Herzogs von Cumberland veranstalteten Festessen beigewohnt hat, auf welchen an erster Stelle ein Hoch auf den Herzog von Cumberland und zwar, wenn nicht ausdrücklich, so doch stets dem Sinne nach, als gegenwärtigen oder zukünftigen Landesherrn ausgebracht und demselben ein telegraphischer Glückwunsch übermittelt worden sei; insbesondere auf dem am 1. August 1890 zu Dobrock in einem öffentlichen Garten unter Theilnahme eines Preußischen Cadetten abgehaltenen Feste, auf welchem der Herzog von Cumberland mit ausdrücklichen Worten als König von Hannover und Herzog von Braunschweig gefeiert worden sei,

3. bei der Reichstagswahl im Jahre 1890 Wahlzettel für den Kandidaten der Welfenpartei in einzelnen Ortschaften seines und des benachbarten Kreises vertheilt und verschiedentlich Beiträge zu dem Wahlfonds derselben Partei gezahlt hat.

In Würdigung dieses Beweisergebnisses vom Standpunkte der Disciplin hat der erste Richter erwogen:

zu 1. Angeschuldigter habe durch die Bezeichnung des Herzogs von Cumberland als seines angestammten Landesherrn oder Königs den staats- und völkerrechtlich sanktionirten verfassungsmäßigen Zustand, nach welchem das frühere Königreich Hannover eine Provinz des Preußischen Staates bilde,*) als für ihn nicht zu Recht bestehend erklärt, sich zu dem Herzog von Cumberland als seinem Landesherrn bekannt und sich mit dem geleisteten Dienst- und Verfassungs-Eid in Widerspruch gesetzt.

zu 2. Die protestlose Betheiligung des Angeschuldigten an den Toasten charakterisire sich als gröbliche Verletzung der dem Staatsoberhaupt eidlich gelobten Treue. Erschwerend sei die Oeffentlichkeit der Ovation vom 1. August 1890, welche bei loyalen Staatsbürgern Anstoß erregt habe, und die Duldung der Betheiligung eines Preußischen Cadetten an dieser Huldigung, welche als ein Versuch aufgefaßt werden müßte, das jugendliche Gemüth des Cadetten in Bezug auf seine vornehmste Pflicht irre zu führen und den Eindruck einer beabsichtigten Mißachtung der Preußischen Uniform mache;

zu 3. Die Vertheilung von Wahlzetteln für den Welfischen Reichstagskandidaten und die Zahlung von Beiträgen zum Welfischen Agitationsfonds sei eine mit der Stellung eines Staatsbeamten unvereinbare, die Staatsregierung kompromittirende Agitation.

Auf Grund dieser Erwägungen hat der erste Richter für thatsächlich festgestellt erachtet, daß Angeschuldigter wiederholt in gröblichster

---

*) „Staatsrechtlich und völkerrechtlich sanktionirt" werden kann die Anschließung und Zugehörigkeit eines Landes zu einem andern Lande nach dem ABC aller Rechtswissenschaft nur durch Erbschaft oder Vertrag; eine durch bloße Gewalt und Annexion herbeigeführte Zugehörigkeit ist und bleibt also bis zum Erwerb eines Rechtstitels nur ein B e s i t z s t a n d, der das Recht des außer Besitz gesetzten Berechtigten nicht berührt. Daß der Angeklagte irgend etwas Strafbares zur Störung dieses B e s i t z e s sich habe zu Schulden kommen lassen, ist ihm nicht einmal vorgeworfen, geschweige bewiesen worden.

Weise die seinem Landesherrn eidlich gelobte Treue und seine Amtspflichten verletzt, sich auch des Ansehens und Vertrauens, die seine Aemter als Kreisdeputirter erfordern, durchaus unwürdig gezeigt hat, und demgemäß auf die Strafe der Dienstentlassung erkannt.

Der Angeschuldigte hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt. In der Berufungsrechtfertigungsschrift erklärt er: er gehöre der deutsch-hannoverschen Partei in dem Sinne an, daß dieselbe eine Wiederherstellung des Königreichs Hannover unter dem Welfischen Fürstenhause auf friedlichem, gesetzlichem, der deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Verfassung entsprechendem Wege erhoffe und wünsche. Er habe die gleichen Anschauungen bereits vor seiner Wahl zum Kreisdeputirten vertreten; seine Bethätigung dieser Anschauungen habe sich innerhalb der Grenzen des Gesetzes und der Verfassung gehalten, auch mit seinem Diensteide nicht in Widerspruch gestanden. Auf das Wohl des Herzogs von Cumberland sei stets nur als desjenigen getoastet worden, dessen Herrschaft man dereinst in Hannover auf friedlichem, gesetzmäßigem Wege wiederhergestellt zu sehen wünsche; niemals aber hätten die Toaste dem Herzog von Cumberland als dem gegenwärtigen Landesherrn gegolten.

Die Berufung erscheint nicht begründet.

Mit Unrecht beruft sich der Angeschuldigte darauf, daß er sich schon vor seiner Wahl zum Kreisdeputirten zu den politischen Anschauungen der Deutsch-Hannoverschen Partei mit dem Ziele der Wiederherstellung des vormaligen Königreichs Hannover unter dem Welfischen Fürstenhause bekannt habe. Dieses Bekenntniß an und für sich ist ihm in dem gegenwärtigen Disciplinarverfahren nicht zum Vorwurfe gemacht worden. Er hat aber für diese seine politische Anschauung bei den letzten Reichstagswahlen agitirt und derselben im Gespräch mit dem Landrath Schepp, sowie namentlich durch Theilnahme an demonstrativen Ovationen für den Herzog von Cumberland wiederholt öffentlichen Ausdruck gegeben. Durch dieses mit der Stellung eines Preußischen Beamten unvereinbare Verhalten hat er die Strafe der Dienstentlassung verwirkt. Auf die Ausführung des Angeschuldigten, daß die Deutsch-Hannoversche Partei das bezeichnete politische Ziel nur auf gesetzmäßigem und verfassungsmäßigem Wege anstrebe, ist kein Gewicht zu legen, da die Wiederherstellung des vormaligen Königreichs Hannover schon an sich und ohne Rücksicht auf die dazu angewendeten

Mittel den Grundlagen des bestehenden verfassungsmäßigen Zustandes widerspricht.*)

Es könnte in Frage kommen, ob etwa im Hinblick auf die Bestimmung im § 16 Abs. 2 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 das Verfahren gegen den Angeschuldigten, welcher im Juni bezw. Juli 1885 als Kreisdeputirter der Kreise Stade und Neuhaus a./O. bestätigt bezw. vereidigt worden ist und dessen sechsjährige Amtsdauer somit inzwischen ihre Endschaft erreicht hat, einzustellen gewesen wäre. Diese Frage ist indessen verneint worden, weil der Angeschuldigte sich zu der Zeit, als das erste Erkenntniß erging, noch im Amte befunden hat und ihm ein Recht darauf zusteht, über die gegen dieses Erkenntniß von ihm eingelegte Berufung die Entscheidung der höhern Instanz herbeigeführt zu sehen. Auch ist diese Entscheidung wenigstens für den Kostenpunkt nicht ohne praktische Bedeutung.

Berlin, den 2. October 1891.

Königliches Staatsministerium.
gez. von Boetticher.

Landschaftsrath von Gruben.

Der Landschaftsrath von Gruben auf Ochtenhausen, seit Einführung der Kreisordnung Mitglied des Kreistags und Kreisausschusses und Kreisvertreter des Kreises Bremervörde, wurde in derselben Weise wie der Landschaftsrath von Marschalck durch ein Schreiben

*) Die Wiederherstellung des Königreichs Hannover, dessen Zugehörigkeit zu Preußen nur auf „Annexion", ohne Rechtstitel eines Friedensschlusses oder Vertrages, beruht, also nur ein Besitzstand ist, kann jeden Augenblick durch Entschließung Sr. Majestät des Königs von Preußen wieder aufgehoben oder abgeändert werden, ohne daß dabei von einem Widerspruch gegen „die Grundlagen des bestehenden verfassungsmäßigen Zustandes" die Rede sein könnte. Eine öffentliche, in den gesetzlichen Schranken sich haltende Bestrebung oder Agitation für die Abänderung des verfassungsmäßigen Zustandes oder dessen Grundlagen, z. B. Aenderung des allgemeinen Wahlrechts oder Aufhebung der Steuerfreiheit der mediatisirten Standesherrn u. dgl., ist überhaupt noch niemals als strafbar angesehen.

des Regierungspräsidenten in Stade vom 28. October 1890 mit der Eröffnung überrascht, daß er sich jener Aemter unwürdig gezeigt habe und behuf seiner Absetzung das Disciplinarverfahren gegen ihn eingeleitet und seine Suspension verfügt sei.

Er wurde in Folge der Untersuchung zunächst seines Amtes als Kreisdeputirter entsetzt durch ein Urtheil der Stader Regierung, das wir hier in seinem ganzen Wortlaut folgen lassen, um die dem Beschuldigten zur Last gelegten ungeheuerlichen Vergehen in dem vollen Lichte der (wie in der Anklage gegen Geh. Reg.-Rath Brüel) weitschweifigen Deduction erscheinen zu lassen. Die Thatsachen sind fast genau dieselben, wie die dem Herrn von Marschalck zur Last gelegten: ein Toast auf den Herzog von Cumberland, der „den größten Anstoß erregen mußte und auch thatsächlich erregt hat", bei zwei „loyalen Staatsbürgern", nämlich einem Feuerversicherungs-Inspector, der in einiger Entfernung von der Gesellschaft den Toast gehört hat, aber „sich des Wortlauts nicht mehr zu erinnern weiß" und einem Kellner, der „nicht weiß, wer der Herzog von Cumberland ist und ob der Herzog von Braunschweig noch lebt"; und ein anderer Toast, der bei einem Privatfeste 1/2 Stunde vor Ankunft des Angeschuldigten von einem Andern ausgebracht ist! Und damit haben sich schon in erster Instanz fünf Disciplinargerichte abmühen müssen, um die Strafbarkeit herauszufinden!

Die Königliche Regierung zu Stade hat in der Plenarsitzung vom 21. Januar 1891 für Recht erkannt:

„Daß der Angeklagte schuldig, die Pflichten verletzt zu haben, die ihm sein Amt als Kreisdeputirter auferlegte und sich durch sein Verhalten außer dem Amte des Ansehens und des Vertrauens die sein Amt erforderte, unwürdig gezeigt zu haben,

daß der Angeschuldigte dieserhalb aus seinem Amte als Kreisdeputirter des Kreises Bremervörde zu entlassen, und

daß demselben die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Von Rechts wegen."

Gründe.

Der Angeschuldigte, Rittergutsbesitzer Eduard Otto Carl von Gruben aus Niederochtenhausen, 51 Jahre alt und lutherischer Konfession, ist Kreisdeputirter und Mitglied des Kreisausschusses des Kreises Bremervörde. Gegen denselben wurde durch Verfügung des

Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Stade vom 28. October v. J. auf Grund des Disciplinargesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 die Einleitung des Disciplinarverfahrens mit dem Ziele auf Entsetzung aus den genannten Aemtern — unter gleichzeitiger Suspension von denselben — verfügt:

„weil Angeschuldigter bei wiederholten Anlässen seine Zugehörigkeit „zur s. g. welfischen Partei bekundet, und dies durch sein Auftreten „bei den letzten Reichstagswahlen, sowie bei einem spätern Anlasse „durch staatsfeindliche Aeußerungen zum Ausdrucke gebracht „habe."

Angeschuldigter bekennt sich ausdrücklich zu den Anschauungen der Deutsch-Hannoverschen (s. g. Welfen-) Partei, deren Ziel er selbst dahin bezeichnet: „daß sie die Wiederherstellung des Königreichs Hannover auf friedlichem, gesetzlichem Wege erstrebe."

Eingeständlich hat er bei der letzten Reichstagswahl als Kandidat der welfischen Partei eine Kandidatur für den 18. Hannoverschen Wahlkreis angenommen, auch geduldet, daß seine Wahl durch das bekannte, bei den Akten befindliche rothe Flugblatt: „An die Wähler des 18. Hannoverschen Reichstags-Wahlkreises" empfohlen wurde.

Den Inhalt dieses Flugblattes anlangend, räumt er ein: „im Wesentlichen auf demselben Standpunkte zu stehen, wenn er auch wahrscheinlich einige Schärfen der Ausdrucksweise vermieden haben würde, falls er selbst an der Abfassung des Flugblattes betheiligt worden wäre."

Dieses Flugblatt fordert unter Anderem die Wiederherstellung der Selbstständigkeit Hannovers, fordert ferner die Hannoveraner auf, zu beweisen, „daß sie noch keine Preußen geworden seien", und verwendet endlich Worte, welche Se. Majestät der König von Preußen bei seiner Anwesenheit in Hannover im Ständehause dortselbst in rühmender Hervorhebung der in der Provinz Hannover herrschenden loyalen Gesinnung gesprochen hat,*) zur Propaganda für die welfischen Bestrebungen, insonderheit die Wahl des Angeschuldigten.

---

*) Die Worte des Kaisers Wilhelm II., womit Se. Majestät in Hannover „felsenfeste Königstreue, Adel der Gesinnung, Vornehmheit der Denkweise u. einen opferfreudigen Patriotismus, der zum Aeußersten fähig ist und was er einmal ergriffen hat, nie wieder losläßt", als die „Cardinaltugenden der Hannoveraner" rühmte, müssen für Diejenigen gelten, welche ihrem Könige im Unglück treu und opferwillig bleiben,

Angeschuldigter will sich persönlich weder an der Abfassung und Verbreitung dieses noch auch der Blatt 7 der als Anlage zu den Akten befindlichen Flugblätter betheiligt haben, welches für die vorjährige Reichstags-Stichwahl zwischen dem Oberpräsidenten der Provinz Hannover als dem nationalliberalen Kandidaten und dem socialdemokratischen Kandidaten in erster Linie dazu aufforderte, „**keinenfalls** seine Stimme dem nationalliberalen Kandidaten, Herrn von Bennigsen zu geben", in zweiter Linie dagegen die Stimmabgabe für den Socialdemokraten in Jedermanns eigenes Erwägen verstellte.

Angeschuldigter, welcher sich als einen principiellen Gegner der Socialdemokratie bezeichnet und in dem letzterwähnten Flugblatt eine indirecte Empfehlung der Wahl eines Socialdemokraten erblickt, kennzeichnet seine politische Stellung zu der Socialdemokratie näher dahin: „daß er für seine Person nicht die Wahl eines Socialdemokraten, sondern Stimmenthaltung empfohlen haben würde." „In diesem Sinne würde er geantwortet haben, und habe er vielleicht auch geantwortet, wenn er danach gefragt sei, ob der nationalliberale oder der socialdemokratische Kandidat zu wählen sei."

Bezüglich des ersterwähnten welfischen, seine eigene Wahl empfehlenden Flugblattes räumt Angeschuldigter weiter ein: „daß dieses von seinem Hause aus, d. h. von seinen Angehörigen, ohne seinen besonderen Auftrag versandt worden sei, um für seine Wahl zu wirken."

Die eidlichen Zeugen-Aussagen ergeben über die Wahlagitationen des Angeschuldigten, seiner Familienangehörigen und seines Dienstpersonals das Folgende:

Nach Aussage der Ehefrau Börger hat bei der letzten Reichstagswahl die Gattin des Angeschuldigten mit ihren Kindern Flug-

---

wie das hannoversche Volk dies unter der napoleonischen Gewaltherrschaft bewies und wie Kaiser Wilhelm I. die Anhänglichkeit der Hannoveraner an ihre angestammte Dynastie nach 1866 ehrte. Sie können keinenfalls auf Solche bezogen werden, welche servile Gesinnung zeigen, ohne die Treue in der Noth schon bewiesen zu haben. Noch weniger auf Diejenigen, welche, als es darauf ankam, Treue zu zeigen, sie verleugneten, nicht nur Recht und Landesverfassung preisgaben, sondern auch der augenblicklichen Gewalt alle freie Gesinnungen und Grundsätze opferten, für die sie bisher eiferten und damit jede Revolution im Voraus sanctioniren, trotzig und frech gegen die bestehende Obrigkeit, servil und feige vor der Macht des Erfolgs, sich nach jedem Winde drehen und in unsrer Zeit nur die Socialdemokratie stärken und ermuthigen.

blätter in den Wirthschaften und auch in andern Häusern Ottendorfs vertheilt.

Der Lehrer Buck hat in Niederochtenhausen gehört, daß bei den letzten Reichstagswahlen die weiblichen Familien-Angehörigen des Angeschuldigten (Gattin, Tochter, bezw. Schwester) Flugblätter — wie er annimmt auch Stimmzettel — der welfischen Partei in Niederochtenhausen, Ostendorf und Ottendorf verbreitet, und fast in jedes Haus getragen haben. Lehrer Buck bezeugt weiter, daß hierbei auch das eine oder das andere Flugblatt der welfischen Partei durch irgend ein weibliches Mitglied der Familie des Angeschuldigten im Schulhause seiner Ehefrau mit den Worten übergeben sei: „er, der Ehemann, solle dies auch einmal lesen, das sei ganz gesund für ihn."

Nach Aussage des Gastwirths Schomacker hat bei den letzten Reichstagswahlen ein Dienstknecht des Angeschuldigten, Sethmann, Flugblätter der welfischen Partei mit schwarzem Druck in Elm vertheilt. Der Dienstknecht Sethmann selbst bezeugt, daß er bei den letzten Reichstagswahlen im Auftrage der Gattin des Angeschuldigten Stimmzettel mit dem Namen des Angeschuldigten in Elm und Bremervörde vertheilt hat.

Der Gastwirth Rademacher zu Niederochtenhausen weiß zwar, daß während der letzten Reichstagswahlen auch in seiner Wirthschaft welfische Flugblätter ausgelegt sind, und daß während dieser Zeit der Angeschuldigte sowohl wie seine Familien-Angehörigen (Gattin, Tochter &c.) in seiner Behausung verkehrt haben. Ob aber gerade die Letzteren jene Flugblätter in seiner Wirthschaft ausgelegt haben, weiß er nicht, wenn er sich auch erinnert, von dritten Personen gehört zu haben, daß die Verbreitung welfischer Flugblätter und Stimmzettel durch die Angehörigen des Angeschuldigten erfolgt sei.

Nach Aussage der Gastwirthin Aldag zu Lindorf hat während der letzten Reichstagswahl vor ihrer Gastwirthschaft ein Wagen des Angeschuldigten gehalten; ein weiblicher Insasse hat denselben verlassen und im Hause der Zeugin ein Paquet röthlicher Wahlflugblätter niedergelegt. Zeugin glaubt sich auch zu erinnern, daß dieselbe Person noch mehrere andere Häuser besucht habe.

Diese Aussage wird im Wesentlichen bestätigt durch den Zeugen Bardenhagen.

Während der letzten Reichstagswahl sind ferner nach den völlig übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Reese, Schrader und Rade-

macher bei einer in der Schomackerschen Gastwirthschaft zu Elm veranstalteten welfischen Wahlversammlung von deren Leiter bezw. Agitatoren welfische Flugblätter und Portraits des Herzog von Cumberland (Blatt 9 der Anlage Flugblätter) vertheilt. Daß Angeschuldigter selbst sich an dieser Vertheilung betheiligt habe, haben die genannten Zeugen nicht gesehen. Doch bekundet der Zeuge Rademacher ausdrücklich, daß Angeschuldigter während der Vertheilung zugegen gewesen ist.

Bei der Reichstagswahl im Herbst 1888 standen sich im Wahlkreise des Angeschuldigten als Kandidaten der nationalliberalen und der welfischen Partei der Oberpräsident von Bennigsen und der Hofbesitzer Döscher gegenüber. Das Ergebniß der Wahl war schon größtentheils bekannt und erschien darnach die Wahl des nationalliberalen Kandidaten gesichert, als im Anschluß an eine Schulvorstandssitzung in der Monseesschen Gastwirthschaft zu Oerel das Gespräch auf diese Wahl kam. Wie der Lehrer Buck bekundet, äußerte hierbei der Gastwirth Monsees: „Daß der Hofbesitzer Döscher vielleicht gewählt worden wäre, wenn er der nationalliberalen Partei angehört hätte", worauf der Angeschuldigte erwiderte: „Man könne ebensogut den Döscher wählen, als Einen, welcher das Land verrathen habe."

Der Gastwirth Monsees tritt der Aussage des Lehrers Buck mit der einen Einschränkung bei: „Daß er jetzt nicht mehr angeben könne, ob die letzterwähnte Aeußerung von dem Angeschuldigten oder von einem andern Anwesenden gemacht sei."

Angeschuldigter räumt ein, die seit längeren Jahren „zur Feier des Geburtstages des Herzogs von Cumberland" von den Angehörigen adliger Familien, namentlich aus den Kreisen Stade, Neuhaus und Kehdingen, entweder auf Hamburgischem Gebiete zu Cuxhaven, oder auf dem Forstorte Dobrock, Kreises Neuhaus, veranstalteten Zusammenkünfte und Essen mehrfach besucht zu haben, bei welchen der erste Toast stets auf den Herzog von Cumberland ausgebracht sei. Es soll dies jedoch nicht in politisch demonstrativer Weise, sondern lediglich aus persönlicher Verehrung für den Herzog von Cumberland geschehen sein; des Letzteren soll insbesondere niemals als Landesherrn Erwähnung geschehen sein. Seit etwa zwei Jahren sollen diese Zusammenkünfte nicht mehr am Geburtstage des Herzogs von Cumberland stattgefunden haben.

Im vorigen Jahre fanden solche Zusammenkünfte statt am 1. August auf dem Forstorte Dobrock, Kreises Neuhaus, und Anfangs October in Himmelpforten, Kreises Stade. Eingeständlich hat Angeschuldigter an Beiden Theil genommen, will jedoch auf der Himmelpfortener Vereinigung erst nach Beendigung des Mittagessens — bei welchem an erster Stelle der Toast auf den Herzog von Cumberland ausgebracht wurde — erschienen sein. Nach der eigenen Erklärung des Angeschuldigten haben an der Dobrocker Vereinigung am 1. August v. J. — dem Geburtstage des Angeschuldigten — neben Bekannten und Verwandten auch zwei Cadetten „von Marschalck" und „von der Decken" Theil genommen. Angeschuldigter gesteht, den ersten Toast, und zwar auf den Herzog von Cumberland, ausgebracht zu haben, will jedoch denselben nicht als Landesherrn oder König von Hannover gefeiert, sich vielmehr jeglicher politischen Erörterung enthalten haben.

Die über beide Zusammenkünfte eidlich vernommenen Zeugen bekunden Folgendes:

Das Dobrocker Fest anlangend, hat der damalige Gastwirth auf Dobrock, Kropp, von dem vom Angeschuldigten an erster Stelle ausgebrachten Toaste — da er sich gerade in der Küche befand — nur die Worte gehört: „Der Herzog von Cumberland lebe Hepp, Hepp!" Der Feuerversicherungs-Inspector Behrens zu Hannover, welcher zufällig zwecks Abschätzung von Feuerschäden an dem fraglichen Tage in Dobrock anwesend war, und während des Festdiners etwa 20 bis 30 Schritte von der im Freien, im Wirthshausgarten, tafelnden Gesellschaft saß, weiß sich zwar des Wortlauts des vom Angeschuldigten ausgebrachten Toastes nicht mehr zu erinnern; er entsinnt sich nur noch, daß er dessen Rede nicht im Einklang mit der Anwesenheit eines Preußischen und Sächsischen Cadetten in der Gesellschaft gefunden habe. Nach der Aussage des damals auf dem Forsthaus Dobrock als Kellner bedienstet gewesenen Zeugen Ständer endlich, hat der Toast des Angeschuldigten gelautet: „Der König von Hannover-Cumberland und Herzog von Braunschweig lebe hoch!" In das zweimal wiederholte Hoch sollen alle Anwesende eingestimmt haben. Zeuge hat endlich noch erklärt: „Das Hoch habe dem König von Hannover gegolten, das wisse er bestimmt; wer der Herzog von Cumberland sei, wisse er nicht, auch nicht, ob der Herzog von Braunschweig noch lebe. Die Gesellschaft habe aus 20—30 adligen Herren

und Damen bestanden, welche im Garten gefrühstückt und dinirt hätten und dann noch mehrere Stunden zusammen geblieben seien."

Bei der Anfangs October v. J. zu Himmelpforten für verschiedene benachbarte adlige Familien von dem Gutspächter, Gemeindevorsteher und Landwehr-Lieutenant von der Decken aus Belum, veranstalteten Vereinigung hat während des Diners der Herr von Issendorf aus Laumühlen den ersten Toast auf den Herzog von Cumberland in gebundener Rede gesprochen. Aus demselben sind dem Zeugen von der Decken — welcher übrigens die Angabe des Angeschuldigten: „erst nach Beendigung des Diners erschienen zu sein", bestätigt — noch etliche Verse in Erinnerung, welche etwa folgendermaßen gelautet haben sollen:

„Wenn auch Hoffnung auf Hoffnung geht zu scheitern, doch das „Herz hofft immer weiter, und wenn sich auch Woge auf Woge „bricht, das treue Herz verzaget nicht."

Nach Ansicht des Zeugen hat mit diesen Worten der Hoffnung Ausdruck gegeben werden sollen, daß der Herzog von Cumberland demnächst als König von Hannover zurückkehren werde.

Mit dem Ergebniß der Beweisaufnahme bekannt gemacht, bestreitet Angeschuldigter in seiner Schlußvernehmung mit Entschiedenheit: „in dem Monseesschen Wirthshause von dem Kandidaten der nationalliberalen Partei, dem Oberpräsidenten von Bennigsen, als Landesverräther gesprochen zu haben; möglicherweise will er nur gesagt haben: „man hätte lieber den Döscher, welcher hannoversche Gesinnungen habe, wählen sollen, als einen Gegner."

In der mündlichen Verhandlung bezog sich der Angeschuldigte auf das eidliche Zeugniß des Freiherrn von Issendorf, welcher bekundet habe: „daß in des Angeschuldigten Dobrocker Toaste des Herzogs von Cumberland nicht als Landesherrn gedacht sei." Auf Antrag des Angeschuldigten wurde diese, in der Disciplinaruntersuchungssache wider den Kreisdeputirten Freiherrn Marschalck zu Hutloh abgegebene eidliche Zeugenaussage — von welcher eine Abschrift zu den Akten gebracht ist — verlesen. Dieselbe lautet in ihrem hier in Frage kommenden Theile wörtlich wie folgt:

„Bei diesen Gelegenheiten (den Zusammenkünften adliger Familien „aus dem Bremischen) ist zwar immer der Toast auf den Herzog „von Cumberland, aber niemals als auf unsern Landesherrn aus„gebracht. ——— Der Toast wurde lediglich auf den Herzog von

„Cumberland als Mitglied unseres angestammten Königshauses „ausgebracht; eine politische Absicht oder ein politischer Zweck war „bei dieser Toastes-Ausbringung niemals vorhanden.“

Des Weiteren ergänzte auf Befragen in der mündlichen Verhandlung der Angeschuldigte seine früheren Erklärungen wie folgt:

„Früher seien vom Forstorte Dobrock aus auch Telegramme an den Herzog von Cumberland abgesandt, deren Inhalt er ebensowenig noch wisse, wie denjenigen der von ihm ausgebrachten Toaste. Daß in Preußen ebenso wie im früheren Königreich Hannover bei geeigneten Anlässen der Toast auf den Landesherrn stets als der erste ausgebracht werde, beziehungsweise früher ausgebracht sei, wisse er. Bei der letzten Reichstagswahl habe er als Kandidat der welfischen Partei verschiedentlich Wahlreden in öffentlichen Lokalen gehalten. Er habe während dieser Zeit 34 Wahlversammlungen beigewohnt; erst in den letzten 4 Versammlungen habe das bei den Akten befindliche rothe Wahlflugblatt ausgelegen, welches ihm persönlich erst zwei Tage vor der Wahl zu Gesicht gekommen sei. Als Wahl-Kandidat einer politischen Partei sei er für deren Wahl-Ausschreitungen nicht verantwortlich. Auch bei früheren Wahlen sei er schon als Kandidat der welfischen Partei aufgestellt worden und habe die Staatsregierung daran keinen Anstoß genommen, trotzdem er bereits Kreisdeputirter gewesen sei. In früheren Jahren habe er seinen Leuten mehrfach von der Wahl eines Socialdemokraten abgerathen; bei der letzten Reichstagsstichwahl habe er in dieser Hinsicht gar keinen Rath ertheilt, also auch keine Wahlenthaltung empfohlen, wie er bei seiner ersten Vernehmung irrthümlich eingeräumt habe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

(Hier folgen zunächst dieselben Ausführungen wie Seite 25—33 in dem Erkenntniß gegen Herrn von Marschalck.)

Angeschuldigter hat eingeständlich den seit längeren Jahren zur Feier des Geburtstages des Herzogs von Cumberland von Angehörigen ihm bekannter adliger Familien veranstalteten Festessen beigewohnt, auf welchen ausnahmslos an erster Stelle — an welcher bei allen öffentlichen Essen in Preußen, wie dem Angeschuldigten bekannt, stets nur des Landesherrn gedacht wird — ein Hoch auf den Herzog von Cumberland ausgebracht, und demselben regelmäßig ein telegraphischer Glückwunsch übermittelt wurde. Wenn Angeschuldigter sich nun zwar bestimmt erinnern will, daß diese Toaste nicht auf den

Herzog von Cumberland als Landesherrn ausgebracht seien, er aber irgend etwas Weiteres über den Inhalt dieser Toaste und Glückwunsch-Telegramme, an welchen er sich selbst betheiligt hat, nicht mehr wissen will, so erscheinen beide Angaben — namentlich in ihrer Verbindung mit einander — gleich unglaubwürdig. Die übereinstimmenden eidlichen Zeugen-Aussagen aber lassen, obwohl sie sich nur auf zwei im August und October v. J. veranstaltete Feste beziehen, kaum einen Zweifel mehr darüber, daß jene Toaste, wenn auch nicht immer ausdrücklich, doch stets dem Sinne nach, auf den Herzog von Cumberland als gegenwärtigen oder zukünftigen Landesherrn ausgebracht sind. Bezüglich des auf dem Himmelpfortener Essen Anfangs Oktober ausgebrachten Toastes hat einer der Festtheilnehmer selbst bekundet, daß mit dem Toaste der Hoffnung auf Wiederkehr des Herzogs von Cumberland als König von Hannover habe Ausdruck gegeben werden sollen, was unter Berücksichtigung aller Nebenumstände einem Toast auf den Herzog von Cumberland als zukünftigen Landesherrn der jetzigen preußischen Provinz Hannover gleichkommt. Wenngleich Angeschuldigter bei diesem Feste erst nach Ausbringung des erwähnten Toastes erschienen ist, so kann es doch gegründeten Zweifeln nicht unterliegen, daß die Tendenz dieses Toastes auch bei den zahlreichen früheren Festen, denen Angeschuldigter beigewohnt hat, die maßgebende gewesen ist. Durch die protestlose Betheiligung an derartigen Toasten macht sich aber ein mittelbarer Staatsbeamter einer Verletzung der dem Staatsoberhaupte eidlich gelobten Treue schuldig.

Gravirender ist noch das aktive Hervortreten, wie solches dem Angeschuldigten nachgewiesen ist.

Auf dem Dobrocker Feste am 1. August v. J. hat nämlich der Angeschuldigte selbst den ersten Toast auf den Herzog von Cumberland ausgebracht. Der Zeuge Ständer bekundet eidlich, daß hierbei das Hoch: „auf den König von Hannover-Cumberland und Herzog von Braunschweig", und zwar ganz bestimmt „auf den König von Hannover" ausgebracht sei. Die Aussage dieses Zeugen gewinnt nur an Glaubwürdigkeit *) durch die weitere Erklärung desselben: „daß er nicht wisse, wer der Herzog von Cumberland sei und ob der Herzog von

*) Vgl. oben Note zur Verurtheilung des Herrn von Marschalck. Wie die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, der gehört haben will, was gar nicht gesagt sein kann, durch seine auffällige Unwissenheit gewinnen kann, ist schwer erklärlich. Nach dem gerichtlichen Vernehmungsprotokoll lautete die Aussage des Zeugen Ständer:

Braunschweig noch lebe." Unterstützt wird diese Aussage noch durch die Aussage des Zeugen Behrens, welcher „diesen Toast nicht im Einklang stehend gefunden hat mit der Anwesenheit eines Preußischen und Sächsischen Kadetten in der Gesellschaft. Diesen bestimmten und übereinstimmenden eidlichen Zeugen-Aussagen gegenüber kann den schon an sich wenig wahrscheinlichen Erklärungen des Angeschuldigten irgend welche Bedeutung nicht beigemessen werden. Die Ersteren können auch nicht erschüttert werden durch die eidliche Aussage des Festtheilnehmers, Freiherrn von Issendorf, auf welchen — als den einzigen Entlastungszeugen aus der fraglichen Gesellschaft — sich der Angeschuldigte beruft. Denn dieser hat nicht — wie der Angeschuldigte annimmt — sich speziell über den Dobrocker Toast geäußert, vielmehr nur allgemein erklärt: „daß bei den Zusammenkünften der mehrgedachten adligen Familien der erste Toast nicht auf den Herzog von Cumberland als Landesherrn, sondern lediglich als Mitglied ihres angestammten Königshauses ausgebracht sei." Diese Aussage kann schon an sich — weil sie mehr ein persönliches Urtheil als eine Bekundung von Thatsachen darstellt — nicht besonders ins Gewicht fallen, zumal Zeuge den Wortlaut oder auch Inhalt dieser Toaste anzugeben nicht in der Lage gewesen ist. Insbesondere aber kann sie den genauen Wortlaut der Ständer'schen Aussage nicht in Zweifel stellen, weil auch nach dieser in der That nicht der Ausdruck „Landesherr", sondern „König von Hannover" gefallen ist. Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme ist vielmehr für thatsächlich festgestellt zu erachten, daß bei dem Dobrocker Essen am 1. August v. J. der Angeschuldigte den Herzog von Cumberland mit ausdrücklichen klaren Worten als „König von Hannover und Herzog von Braunschweig" gefeiert hat.

Durch diese zum öffentlichen Ausdruck gebrachte Auffassung und Denkweise hat Angeschuldigter für seine Person allerdings den staats- und völkerrechtlich sanctionirten und verfassungsmäßig bestehenden Zustand, nach welchem das frühere Königreich Hannover eine Provinz des Preußischen Staates bildet und der Krone Preußen angehört, als für ihn nicht zu Recht bestehend bezeichnet. Er hat sich an Stelle Seiner

„Wenn ich nicht irre, sagte der Redner: der König von Hannover-Cumberland und Herzog von Braunschweig sollen hochleben! (zwei Personen). Das Hoch galt dem König von Hannover, das weiß ich bestimmt."

Majestät des Königs von Preußen, welchem unterthänig, treu und gehorsam zu sein er eidlich gelobt hat, zu dem Herzog von Cumberland als seinem Landesherrn bekannt, und hat sich ferner mit dem von ihm geleisteten Eide, daß er die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle, in Widerspruch gesetzt.

Dabei ist als erschwerend noch ein doppelter Umstand hervorzuheben: Einmal hat Angeschuldigter den Toast auf dem Dobrock in einem öffentlichen Garten ausgebracht, woselbst eine solche Ovation bei loyalen Staatsbürgern den größten Anstoß erregen mußte, und — nach den Zeugen-Aussagen — auch thatsächlich erregt hat.

Zweitens aber ist dieser Toast Angesichts der Preußischen Uniform ausgebracht worden. Wenn von dem jugendlichen Träger derselben ein Protest nicht erwartet werden konnte, so mußte der Toast auf unbetheiligte Dritte um so mehr den wohlüberlegten Eindruck einer beabsichtigten Mißachtung der Preußischen Uniform machen. Es kommt hinzu, daß die Erziehung und Charakterbildung des Preußischen Kadetten in erster Linie auf die unbedingte Treue und Ergebenheit gegen seinen König und obersten Kriegsherrn gerichtet sein soll, und daß die Ausbringung einer Kundgebung der vorbezeichneten Art in Gegenwart und unter Mitbetheiligung eines Preußischen Kadetten als ein Versuch aufgefaßt werden muß, das jugendliche Gemüth und den Begriff eines Kadetten in Bezug auf seine Pflicht irre zu führen. Zur Beurtheilung des Standpunktes des Angeschuldigten zu dieser Frage genügt es, darauf hinzuweisen, daß er im ganzen Laufe des Verfahrens kein Wort des Bedauerns oder der Mißbilligung über den erwähnten Vorgang geäußert, im Gegentheil ausdrücklich die Anwesenheit von Preußischen und Sächsischen Kadetten mit jenen Kundgebungen für vereinbar erklärt hat.

Die durch die vorstehenden Ausführungen ausreichend gekennzeichneten politischen Anschauungen des Angeschuldigten hat derselbe in jeder nur möglichen Weise — insbesondere auch unter den Kreiseingesessenen — zu verbreiten gesucht.

Eingeständlich hat Angeschuldigter bei den politischen Wahlen sich wiederholt als Kandidaten der welfischen Partei aufstellen lassen. Insbesondere hat er bei der letzten Reichstagswahl als Kandidat der welfischen Partei eine Kandidatur für den 18. Hannoverschen Wahlkreis angenommen, auch geduldet, daß seine Wahl durch das bekannte, bei den Akten befindliche rothe Flugblatt: „An die Wähler

des 18. Hannoverschen Reichstags-Wahlkreises" empfohlen wurde.*) Für den Inhalt dieses Flugblattes ist der Angeschuldigte aus einem dreifachen Grunde verantwortlich zu machen:

Erstens räumt er selbst ein: „im Wesentlichen auf demselben Standpunkte zu stehen, wenn er auch wahrscheinlich einige Schärfen der Ausdrucksweise vermieden haben würde, falls er selbst an der Abfassung des Flugblattes betheiligt worden wäre."

Zweitens aber ist der Inhalt dieses Flugblattes zum Theil derart, daß er den durch dasselbe empfohlenen Angeschuldigten, in seiner Eigenschaft als Kreisdeputirter, unbedingt zu einem öffentlichen Proteste gegen die Unterstellung derartiger Anschauungen zwingen mußte, wenn er Inhalt und Form des Flugblattes wirklich nicht überall billigte. Hat sich ihm diese durch sein Amt gebotene Pflicht weder vor noch nach der Wahl aufgedrängt, so kann der Grund nur seine — ja auch eingestandene — Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Flugblattes gewesen sein.

Drittens endlich hat Angeschuldigter vor der Oeffentlichkeit die volle Verantwortung nicht nur für den ganzen Inhalt, sondern auch für die Ausdrucksweise des Flugblattes noch besonders dadurch übernommen, daß er unmittelbar vor der Wahl eine ausgebreitete Vertheilung dieses Flugblattes durch seine nächsten Familienangehörigen geduldet hat. Mag auch — wie Angeschuldigter wenig wahrscheinlich behauptet — er einen besonderen Auftrag zu dieser Vertheilung nicht gegeben haben, so ist dieselbe doch jedenfalls mit seinem Wissen, also unter seiner stillschweigenden Duldung und Billigung erfolgt. Dieses ist aber bei dem intimen Verhältniß, in welchem die an der Verbreitung betheiligten Angehörigen (Gattin und Kinder) zu ihm standen, einer Vertheilung durch ihn selbst vollkommen gleich zu achten. Für die Eingesessenen der dem Wohnsitz des Angeschuldigten benachbarten Ortschaften mußte und konnte das Ueberbringen der Flugblätter durch die nächsten Angehörigen des Angeschuldigten nur den Eindruck verstärken, daß Angeschuldigter und seine Familie mit ihrem ganzen Einfluß das Flugblatt vertrete; wenn ein Mann in der Stellung des Angeschuldigten ein seine eigene Wahl empfehlendes Flugblatt von seinen nächsten Angehörigen durch 5 Ortschaften — wie zeugeneidlich feststeht — fast von Haus zu Haus tragen läßt,

*) Das Flugblatt ist vor der Wahl im ganzen Wahlkreise öffentlich verbreitet, ohne angefochten zu sein, enthält also nichts Strafbares.

so kann der — auch jedenfalls beabsichtigte — Eindruck ein anderer gar nicht sein.

Ist sonach Angeschuldigter durch sein uneingeschränktes Eintreten für das Flugblatt für den ganzen Inhalt in derselben Weise für verantwortlich zu erachten, als wenn er dasselbe selbst abgefaßt hätte, so ist es nur natürlich, daß sein Inhalt genau den oben charakterisirten persönlichen politischen Anschauungen des Angeschuldigten entspricht. Auch das Flugblatt fordert die Wiederherstellung der Selbstständigkeit Hannovers, und fordert ferner an markanter Stelle die Wähler — welche seit 24 Jahren Preußische Staatsangehörige sind — auf, Deutschland und Europa zu beweisen, „daß sie noch keine Preußen geworden seien.“ Diese Kundgebungen verdienen dieselbe Würdigung, wie sie oben dem Dobrocker Toaste des Angeschuldigten geworden ist.

Wenn ferner das Flugblatt die nationalliberalen Gegner als „Treulose von 1866“ und „Landesverräther“ rc. bezeichnet, so geht es von einer sachlichen Erörterung politischer Angelegenheiten zu offenbar unrechten, unwahren Behauptungen und gehässigen Angriffen über, welche geeignet sind, dem Angeschuldigten die Achtung der größtentheils nationalliberalen Kreiseingesessenen und deren Vertrauen in eine gerechte und sachliche Führung seines Amtes zu entziehen. *)

Am schwersten belastet den Angeschuldigten jedoch der letzte Satz des Flugblattes. Dieser verwendet Worte, welche Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen bei seiner letzten Anwesenheit in Hannover im Ständehause dortselbst in rühmender Anerkennung der loyalen Gesinnung der Provinz Hannover gesprochen hat, zur Propaganda für die welfischen Bestrebungen, und insonderheit die eigene Wahl des Angeschuldigten. Hierin ist eine schwere Verletzung der von jedem Staatsbürger zu fordernden Ehrfurcht vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zu erblicken. Doppelt schwer muß ein solcher Vorwurf einen mittelbaren Staatsdiener treffen, der sich zu besonderer Hingebung und Treue gegen seinen Landesherrn verpflichtet hat —

*) Die nationalliberalen Mitglieder des Kreistages von Bremervörde haben hierauf die schlagendste Antwort gegeben, indem der Kreistag am 26. Februar 1891 Herrn von Gruben von Neuem in den Kreisausschuß wählte, und zwar einstimmig, mit Ausnahme der Stimme eines Beamten. Die Wiederwahl zum Kreisvertreter hatte Herr von Gruben selbst in einer Vorversammlung abgelehnt. Es liegt hier ein Beweis vor, wie wenig Verständniß die preußischen Beamten noch immer für die Gesinnungen der ganzen hannoverschen Bevölkerung haben.

namentlich wenn sich derselbe in der persönlichen Vertrauensstellung eines Kreisdeputirten befindet.

Angeschuldigter hat nicht nur welfische Flugblätter durch seine Angehörigen, und — durch Vermittlung seiner Gattin — welfische Stimmzettel durch seinen Dienstknecht verbreiten lassen, er hat sich bei den letzten Reichstagswahlen an der welfischen Wahlagitation auch persönlich in einer Weise betheiligt, wie sie mit dem Amte eines Kreisdeputirten durchaus unvereinbar ist. Eingeständlich hat er allein während der letzten Reichstagswahl 34 welfischen Wahlversammlungen beigewohnt, auch verschiedentlich Wahlreden in öffentlichen Lokalen gehalten. Daß Angeschuldigter als nominirter welfischer Kandidat auf allen diesen Versammlungen eine hervorragende Rolle gespielt hat, ist ohne Weiteres anzunehmen.

Beides aber — sowohl die Verbreitung welfischer Flugblätter und Stimmzettel, als auch die aktive Betheiligung an welfischen Wahlversammlungen — muß für unvereinbar mit der Stellung eines mittelbaren Staatsdieners, insbesondere aber eines Kreisdeputirten, erachtet werden. Wie der Landrath selbst, muß auch sein Stellvertreter, der Kreisdeputirte, zu denjenigen Beamten gerechnet werden, welche ganz besonders dazu berufen sind, die Ziele und Bestrebungen der Staatsregierung nach dem Willen des Landesherrn zu vertreten und zu fördern. Da zwischen mittelbaren und unmittelbaren, oder — wie Angeschuldigter irrig annimmt — zwischen „bezahlten und unbezahlten" Staatsdienern in disciplinarer und politischer Hinsicht ein grundsätzlicher Unterschied nicht besteht, so muß von dem Kreisdeputirten in gleicher Weise wie von dem Landrath selbst verlangt werden, daß er sich aller, seine Stellung, und damit die Königliche Staatsregierung selbst,. kompromittirender Agitationen enthält Erfüllt ein Kreisdeputirter diese Erwartung nicht, so erbringt er damit selbst den Beweis, daß er die für einen solchen Posten unumgänglichen Erfordernisse nicht besitzt.

Angeschuldigter hat nun behauptet, daß er schon früher als Kandidat der welfischen Partei aufgestellt sei, und daß die Staatsregierung hieran, obwohl er bereits Kreisdeputirter gewesen sei, keinen Anstoß genommen habe.

Inwieweit diese Behauptung zutrifft, ist nicht bekannt.*) Dieselbe

*) Sie ist eine im ganzen hannoverschen Lande bekannte Thatsache, da hier wie im ganzen deutschen Reiche die Reichstags-Kandidaten in den Zeitungen genannt werden.

ist überdies auf die Entscheidung der Sache einflußlos, da dem Angeschuldigten nicht sowohl die Thatsache an sich, daß er als welfischer Kandidat aufgestellt ist, als vielmehr der Umstand als Dienstvergehen angerechnet wird, daß er daneben in eigener Person agitatorisch aufgetreten ist und für die staatsfeindlichen Bestrebungen der welfischen Partei gewirkt hat. In letzterer Beziehung ist bereits hervorgehoben, daß Angeschuldigter gelegentlich der letzten Reichstagswahlen sich an 34 Wahlversammlungen betheiligt hat.

Nur über eine jener Versammlungen sind Zeugen vernommen worden. Diese aber haben einen neuen, den Angeschuldigten schwer belastenden Umstand bekundet, welcher zugleich ein bedenkliches Licht auch auf die übrigen Wahlversammlungen werfen muß.

Nach den völlig übereinstimmenden eidlichen Aussagen der Zeugen Reese, Schrader und Rademacher sind bei der im vorigen Jahre in der Schomacker'schen Gastwirthschaft zu Elm veranstalteten welfischen Wahlversammlung von deren Leitern bezw. Agitatoren außer welfischen Flugblättern auch Portraits des Herzogs von Cumberland unter die Anwesenden vertheilt worden. Nach der eidlichen Aussage des Zeugen Rademacher in Verbindung mit den eigenen Erklärungen des Angeschuldigten ist diese Vertheilung in Gegenwart und unter den Augen des Angeschuldigten, also mindestens unter dessen stillschweigender Duldung und Billigung erfolgt. Da in der Vertheilung dieser Portraits nur der Versuch erblickt werden kann, die Wahlen im Sinne der Ansprüche des Herzogs von Cumberland, als eines mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Kriegszustande lebenden ausländischen Kronprätendenten*) für die Provinz Hannover zu beeinflussen, so hat Angeschuldigter durch die protestlose Duldung dieses Vorganges den seinem Landesherrn als mittelbarer Staatsdiener geleisteten Treueid, in einer Weise verletzt, welche schon für sich allein die schwerste Disciplinare-Ahndung rechtfertigen würde.

Angeschuldigter hat sich aber auch abgesehen hiervon und von dem Vorangeführten in einem Falle zu einer directen persönlichen Beleidigung schwerster Art des durch das Vertrauen Seiner Majestät an die Spitze der Provinz Hannover berufenen obersten Beamten,

---

*) Daß der Herzog von Cumberland ein mit dem Könige von Preußen im Kriegszustande lebender ausländischer Kronprätendent sei, ist aus dem Munde gebildeter höherer Beamten zu vernehmen, in der That befremdend.

des Königlichen Oberpräsidenten von Bennigsen, hinreißen lassen. Nach den in der Hauptsache übereinstimmenden, und in bestimmtester Weise abgegebenen eidlichen Aussagen der Zeugen Buck und Monsees ist für thatsächlich festgestellt zu erachten, daß der Angeschuldigte in Anlaß der Reichstagswahlen des Jahres 1888 in einem Wirthshausgespräche in Gegenwart mehrerer Personen den Königlichen Oberpräsidenten von Bennigsen: „als Einen, welcher das Land verrathen hat", bezeichnete. Daß eine öffentliche Beleidigung solcher Art, gerichtet gegen den obersten Beamten der Provinz und Dienstvorgesetzten des Angeschuldigten eine schwere Verletzung seiner Dienstpflichten enthält, und den Angeschuldigten zur Bekleidung öffentlicher Staatsämter unwürdig macht, bedarf einer Ausführung nicht.

Die abschwächende Ableugnung des Angeschuldigten erscheint den eidlichen Zeugen-Aussagen gegenüber als durchaus unglaubwürdig, und dieses um so mehr, als das mehrerwähnte Flugblatt, zu welchem Angeschuldigter sich im Wesentlichen bekannt hat, die ganze nationalliberale Partei als eine landesverrätherische bezeichnet, und danach anzunehmen sein wird, daß eine derartige Bezeichnung vor Mitgliedern der Partei dem Angeschuldigten geläufig ist.

Die Stellung des Angeschuldigten endlich zu den socialdemokratischen Bestrebungen anlangend, kann dahin gestellt bleiben, ob seine erste verantwortliche Erklärung oder die theilweise Zurücknahme derselben in der mündlichen Verhandlung einen größeren Glauben verdient. Denn die Letztere läßt die Erstere wenigstens insoweit bestehen, als dieselbe dahin geht: „Angeschuldigter würde bei der vorjährigen Reichstagsstichwahl auf Anfrage nicht die Wahl eines Socialdemokraten, sondern Stimmenthaltung empfohlen haben." Selbst wenn Angeschuldigter für seine Person der letzten Reichstags-Stichwahl fern blieb, hätte doch von ihm als Kreisdeputirter die Erklärung erwartet werden müssen, daß er auf eine Anfrage der Kreiseingesessenen diesen die Bekämpfung der Socialdemokratie zur Pflicht gemacht, und dieselben aufgefordert haben würde, dieser ihrer Pflicht durch positive Betheiligung an der Stichwahl zu genügen.*)

Eine solche correcte — durch persönliche Gefühle unbeeinflußte — Stellungnahme zur Socialdemokratie, wie sie von jedem Staats-

*) Ist denn nicht diese angebliche Pflicht geradezu eine gesetzwidrige Wahlbeeinflußung? Streitet sie nicht gegen die verfassungsmäßig garantirte Wahlfreiheit?

diener, namentlich aber von einem Kreisdeputirten, unbedingt verlangt werden muß, lassen die Erklärungen des Angeschuldigten durchaus vermissen. Er hat auch in dieser Beziehung das bei seiner Bestätigung in ihn gesetzte Vertrauen der Königlichen Staatsregierung nicht gerechtfertigt.

Nach diesem ganzen — im Einzelnen bereits gewürdigten — Sachverhalte muß der Königlichen Staatsanwaltschaft darin beigetreten werden, daß Angeschuldigter wiederholt in gröblichster Weise seine Amtspflichten, insbesondere die seinem Landesherrn eidlich gelobte Treue und schuldige Ehrfurcht, sowie die Achtung vor seinen Vorgesetzten verletzt, und sich des Ansehens und des Vertrauens, die sein Amt als Kreisdeputirter erfordert, durchaus unwürdig gezeigt hat.

Da ferner bei der kundgegebenen politischen Gesinnung des Angeschuldigten, aus welcher sein ganzes Verhalten entsprungen ist, eine künftige gedeihliche Amtswirksamkeit durchaus ausgeschlossen erscheint, und insbesondere auch von der Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht zu erwarten ist, so war, wie geschehen, auf Entlassung aus dem Amte als Kreisdeputirter des Kreises Bremervörde zu erkennen."

Auch dieses Urtheil ist in der Berufungs-Instanz vom Staatsministerium in der Sitzung vom 4. Juli 1891, an welcher dieses Mal der Justizminister von Schelling nicht Theil genommen hat, bestätigt.

Vom Bezirksausschusse zu Stade wurde Herr von Gruben auf Grund derselben Thatsachen durch Urtheil vom 5. Oktober 1891 auch von seinem Amte als gewähltes Mitglied des Kreisausschusses entsetzt und in die Kosten verurtheilt.

Officiere.

Ueber die Maßregelung preußischer und sächsischer Officiere schrieb ein Artikel der Hessischen Blätter vom 3. October 1891:

Die Fortschritte des Cäsarismus im deutschen Reich auf militärischem Gebiete.

„Man schreibt uns von sehr geschätzter Hand:

Der Fürst Bismarck sprach als Reichskanzler, mit unmittelbarem Bezug auf die Rede eines deutschhannoverschen Abgeordneten im Reichstage, das prophetische Wort aus: „Die Welfen sind nicht zu bekehren."

Wenn wir statt „Welfen" die Mitglieder der „deutschen Rechtspartei" setzen, die im landläufigen Gebrauch jetzt mit dem Namen jenes hehren, unbeugsamen deutschen Fürsten-Geschlechts beehrt werden, so hat auch in dieser Fassung der „Altreichskanzler" ausnahmsweise mal Recht gehabt!

Seine Nachfolger, d. h. die Machthaber der „neuen Aera", sind auch in dieser Beziehung anderer Ansicht, als der gestürzte „Heros des Jahrhunderts" und werden erst auf Grund eigener Erfahrungen zu derselben, hoffentlich noch tieferen, folgerichtigen Erkenntniß gelangen!

Die bemerkenswerthen und zugleich sonderbaren Bekehrungs-Versuche, welche in letzter Zeit in Hannover und Hessen angewandt werden, sind schon wiederholt zur Sprache gebracht und bekanntlich seit einem Jahre etwa auf preußische und sächsische Officiere aus dem Lande Hannover ausgedehnt, auf Letztere natürlich auf Grund „bundesfreundlichen Einschreitens."

Wie die Leser dieser Zeitung sich erinnern, wurde über einige in Aussicht stehende bezw. vorgenommene Maßregelungen in Sachsen s. Z. schon berichtet.

Preußen war bereits vorher mit gutem Beispiel vorangegangen, indem es einen Gutsbesitzer, welcher der Armee als Lieutenant d. R. angehörte und in Ausübung seines staatsbürgerlichen Rechtes bei den

Wahlen 1890 für den deutschhannoverschen Reichstags-Bewerber eingetreten war, auffordern ließ, seinen Abschied einzureichen, und, nachdem derselbe sich dessen weigerte, durch „ehrengerichtlichen Spruch", der Bestätigung fand, ihn des Officiers-Characters entkleidete wegen Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen.

Sodann wurden auf diplomatischem Wege auf Grund von Meldungen der preußischen Behörden in Hannover mehrere sächsische Officiere des Activ-, Inactiv- und Beurlaubtenstandes zur Anzeige gebracht, welche bei verschiedenen Festlichkeiten geselliger Art, ja sogar gelegentlich eines Hochzeitsmahles, welches, aus Mangel an Raum in der eigenen Wohnung, in einem Hôtel stattfand, an einem Hoch auf den Herzog von Cumberland und zu Braunschweig und Lüneburg sich betheiligt hatten. Zugleich wurde über einige Officiere des Inactiv- und Beurlaubtenstandes Beschwerde geführt, welche außerdem der „Agitation" zu Gunsten „welfischer Reichstagscandidaten" geziehen wurden.

Während diese Angelegenheit in Sachsen vorlag, gieng eine neue Beschwerdeschrift von dem Kgl. preuß. General-Commando in Hannover direct an das Kgl. sächs. Armee-Corps-Commando ein, welche sich ausschließlich mit dem damals in diesen Blättern genannten Stabsofficier befaßte und dessen Verabschiedung zur Folge hatte. Preußischer Seits wurde gleichzeitig in verschiedener Art gegen Reserve-Officiere eingeschritten, die an den ritterschaftlichen Festen und an einem Hoch auf den Herzog Theil genommen hatten. Diese Officiere wurden durch ehrengerichtlichen Spruch verabschiedet, derselbe jedoch an höchster Stelle nicht bestätigt, vielmehr in einen Verweis umgewandelt.

In Sachsen fand nun eine sehr lange währende Untersuchung vor dem Ehrenrath der Stabsofficiere statt, in deren Verlauf auch ein deutschhannoverscher Reichstags-Abgeordneter wegen Annahme des Reichstagsabgeordneten-Mandats, wörtlich: „wegen Theilnahme am öffentlichen politischen Leben im Sinne der deutschhannoverschen Partei" in Mitleidenschaft gezogen wurde, und die mit einem Ehrengericht endete.

Gegen die (ausnahmslos jüngeren) activen Officiere scheint auf disciplinarischem Wege oder durch Verwarnung eingeschritten zu sein, da Verabschiedungen derselben nicht bekannt geworden sind.

Gegen die Officiere des Inactivitäts- und Beurlaubtenstandes ist auf „Verwarnung wegen Gefährdung der Standesehre" erkannt, und einem Officier z. D., der im Auftrage eines Vereins an den Kammerherrn des Herzogs Ernst August telegraphiert hatte, wurde das Recht, die Uniform zu tragen, genommen.

Das Gebiet des Militärwesens eignet sich vorzugsweise zu derartigen Eingriffen, weil die Kronrechte der Kriegsherren (Contingentschefs) es erlauben und das Vorgehen gegen active Officiere außer allem Einspruchsrecht gehandhabt werden kann.

Active Officiere sollen sich selbstverständlich am öffentlichen politischen Leben nicht betheiligen und wir halten es auch nicht für richtig, wenn sie auf die Verfassung beeidigt werden; sie können dadurch, wie früher in Hessen, selbst in die schwierigste Lage kommen, um so mehr, als sie gar nicht im Stande sind, an der Aufrechterhaltung bezw. Veränderung der Verfassung mitzuwirken.

Jeder Officier hat gemäß dem von ihm seinem Kriegsherrn geleisteten Eid der Treue seine Berufspflichten zu erfüllen, ehrenhafte Gesinnung und Handlungsweise zu bethätigen, er muß aber im Uebrigen das Recht haben, als gebildeter, in der Gesellschaft stehender Mann, Antheil an der Politik zu nehmen und sich selbst seine Ansichten zu bilden.

Wer den Officieren ein derartiges Recht bestreitet, schädigt das Officiers-Corps, in dem jedes Mitglied Character als Haupteigenschaft besitzen muß. Wo diese künstlich unterdrückt oder verkümmert wird, artet das Officiers-Corps zu einem Verbande aus, dessen Mitglieder einem streberhaften Prätorianerthum oder der Heuchelei verfallen müssen. Ein solches Officiers-Corps wird seiner hohen Aufgabe in Krieg und Frieden nach keiner Richtung hin gewachsen sein.

Die Gesinnung, von welcher diejenigen Officiere beseelt sind, die aus den Reihen der Rechtspartei hervorgehen, kann jedem Officiers-Corps nur zur Ehre gereichen, und jene Officiere müssen unbedingt das Recht haben, die Beziehungen zu ihrer Stammesheimat, ihren Verwandten und Freunden aufrecht zu erhalten.

Will das Reich sein Heer gegen diese Kreise verschließen, was bei der allgemeinen Wehrpflicht wohl nur durch Uebertragung des Spitzelthums in die Officiers-Corps selbst zu erreichen sein dürfte, so wird das Ergebniß dem Heer zum Verderben ausschlagen.

Behauptet man doch bereits vielfach, daß die Officiere im Lande Hannover unter polizeilicher und geheimpolizeilicher Aufsicht stehen. Doch sei dem wie ihm wolle, höchst bedenklich ist jedesfalls die nun officiell zur Geltung gebrachte Ansicht über die Ehre. Unsere Auffassung ist die christlich deutsche, die neue findet wohl ihr Vorbild in der heidnisch römischen zur Kaiserzeit. Solch eine zwiespältige Ansicht bei einem Gegenstand so feiner, innerlicher Art muß die größte Verwirrung im Gefolge haben. — — —

Vom Parteistandpunkt aus haben wir dagegen keinen Anlaß, diese gesammten Maßregeln zu beklagen, die, soweit sie die Officiere des Inactivitäts- und Beurlaubtenstandes betreffen u. E. im Reichstage zur Sprache gebracht werden müssen, zugleich mit den Vorgängen auf den andern Gebieten: denn solche Maßregelungen ihrer Mitglieder darf sich keine Partei ohne Einspruch gefallen lassen.

Wir werden durch die gegen uns angewandten Mittel ebenso wenig bekehrt, als verleitet, „reichsfeindliche oder landesverrätherische" Handlungen zu begehen, die man uns unterzuschieben sucht.

Je mehr das Reich auf cäsaristischen Bahnen fortschreitet, um so siegesgewisser erheben wir unser Haupt in der freudigen, festen Zuversicht, daß unsere Zeit kommen wird, in der wir berufen sind, unserm Volke die höchsten himmlischen und irdischen Güter wieder zu erringen. Dieses Bewußtsein, den guten Kampf für das Recht zu kämpfen, unsere Pflicht als Christen und Deutsche zum Besten des Vaterlandes zu erfüllen, erhebt uns über alle Drangsale der Gegenwart.

An der ganzen innern Entwickelung seit Beginn der Aera Bismarcks könnten unsere Gegner, wenn der Erfolg sie nicht blendete, erkennen, daß ihr Weg zum Verderben führt. Sie sind aber leider so kurzsichtig, nicht einmal aus der Geschichte die gleiche Lehre zu entnehmen, die wahrlich deutlich genug von dem Ende centralistischer und cäsaristischer Reiche redet."

Durch dieses Einschreiten gegen die Officiere sind die Maßregelungen von dem Gebiete des Rechtsverfahrens auch auf das der Ehre übertragen, sowohl der für die Armee wichtigen Officiersehre, wie überhaupt deutscher Standesehre. Die gemaßregelten Officiere können sich mit dem Bewußtsein trösten, daß noch immer alle Diejenigen, die ihrem Vaterlande und rechtmäßigen Fürstenhause im Unglück treu blieben und deshalb Verfolgung erlitten und Opfer

brachten, wie die französischen und spanischen Legitimisten, mochte man auch ihre politischen Anschauungen verwerfen, auch von den Gegnern vorzugsweise als Männer von Ehre anerkannt wurden. Dafür ist auch in Preußen selbst, nicht nur in den jetzt immer mehr gespaltenen conservativen Kreisen, das Bewußtsein nicht erloschen und sind uns immer wieder die nachdrücklichsten Zeugnisse von dort zu Theil geworden. Noch kürzlich hat das deutsche Adelsblatt (in einer Reihe von Artikeln: Sind die Welfen Reichsfeinde?) die Hannoveraner als Vorbild „für den ganzen deutschen Adel in Zeiten der Verfolgung und Gefahr" hingestellt. Der hannoversche Adel selbst trachtet darnach weniger, als dem eignen treuen Volke, allen Ständen ein Vorkämpfer und Führer im Unglück zu sein und hat darin mehr Ehre gewonnen, als der preußische Adel durch sein Verhalten zu den Annexionen und zum Welfenfonds. Für die deutschen Armeen und Officiers-Corps aber kann es nur verderblich sein, wenn man diese politischen Gesinnungen vor Ehrengerichte bringt, welche sie nicht zu beurtheilen im Stande sind und deren Urtheil leicht die Einzelnen schädigen können. Ehrengerichte sind dazu bestimmt, die Officiere und Officiers-Corps in ihrer Ehre zu schützen; sie selbst müssen davor bewahrt werden, die Begriffe von Ehre zu verwirren.

Haussuchungen u. Anklage gegen den Vorstand des hannoverschen Wahlvereins.

Mitte Juni 1891 begannen — zunächst in der Stadt Hannover — eine Reihe von Haussuchungen und Zeugenvernehmungen, die noch jetzt — im Januar 1892 — andauern und welche die Führer der Partei, angesehene Mitglieder derselben, vor Allem aber Mitglieder der hannoverschen Clubs und Vereine trafen. Diese Clubs und Vereine, deren Zweck lediglich die Pflege der Geselligkeit und Gemüthlichkeit im Kreise von Gesinnungsgenossen ist, bestehen zum Theil schon seit der Annexion und zwar in Stadt und Land, haben aber in neuerer Zeit an Zahl zugenommen, da die patriotischen Gesinnungen auch in die Jugend immer mehr eindringen. Sobald die Haussuchungen anfingen, wurde allgemein angenommen, daß sie bezweckten, Material zur Rechtfertigung der fernern Zurückhaltung des Vermögens der hannoverschen Königsfamilie in die Hände zu bekommen. Officiell ging allerdings die Untersuchung anfangs unter dem Rubrum: gegen Schnellbeck*) und Genossen; sie wurde aber später auch gegen den Vorstand des hannoverschen Wahlvereins — ein politischer Verein — ausgedehnt. Es sollte angeblich eine durch § 8 des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 verbotene Verbindung der verschiedenen Vereine und Clubs festgestellt werden. Mit Ausnahme des Wahlvereins sind aber im Sinne dieses Gesetzes die sämmtlichen Vereine und Clubs keine politischen, sie haben außerdem auch niemals in einer andern „Verbindung" gestanden, als daß vielleicht der

*) Der Name Schnellbeck mußte Aufsehen erregen, da diese Persönlichkeit allgemein als agent provocateur und Polizeispitzel angesehen wird und bei der deutsch-hannoverschen Partei im Verdachte steht, gerade die im Vereinsgesetz verbotene Verbindung politischer Vereine erstrebt zu haben, welche jetzt dem Wahlverein und den Clubs zur Last gelegt wird. Schnellbeck, eine gewandte, aber keines Ansehens sich erfreuende Persönlichkeit, ward schon längst aus dem Club, in welchem er sich für kurze Zeit eine Stellung zu verschaffen gewußt hatte, ausgeschlossen. Der preußische Polizeirath Sch. in Hannover, mit dem Schnellbeck, wie bekannt, in Beziehungen steht, wird Auskunft über ihn geben können.

eine Club den andern zu seinem Stiftungsfeste eingeladen hat. Selbst in dem Falle, daß ein politischer Character und eine „Verbindung" constatirt würden — stände also nur eine geringe Geldstrafe in Frage.

In Untersuchung sind gezogen: Die Directorial- und Ausschuß-Mitglieder des Wahlvereins*) — mit Ausnahme der Reichstags-Abgeordneten — und fast sämmtliche Vorstände der Clubs. Als Zeugen sind weit über hundert Mitglieder der Clubs, zum erheblichen Theile eidlich, vernommen. Die Zahl der Haussuchungen wird sich auf etwa 100 belaufen; sie fanden statt namentlich in der Stadt Hannover bei den Mitgliedern des Wahldirectoriums: Baron von Reden, Brinkmann, Schacke und Stephanus, in Celle bei Herrn von Petersdorff und in der Wohnung des wegen seiner Gesundheit im Süden abwesenden Freiherrn von Hammerstein; in Nienburg beim Hauptmann a. D. Erdmann; beim Baron von dem Knesebeck sogar dreimal; beim Hofbesitzer Döscher in Hainmühlen u. A.

Eine Erklärung findet diese außerordentliche Anstrengung in dem eingestandenen Motive: etwaige hochverrätherische Handlungen zu entdecken, namentlich aber Beweise für vermuthete Subventionen des Herzogs von Cumberland zu finden.

---

*) Vorstand des seit der Annexion für die Wahlen zum Reichstage und preußischen Abgeordnetenhause bestehenden Wahlvereins ist das Wahldirectorium, dessen Mitglieder sind augenblicklich die Herren: Graf von der Decken-Ringelheim, Vorsitzender; Baron A. von Reden-Hannover, Stellvertreter; Baron von Arnswaldt-Wiedenhausen; Particulier Ed. Brinckmann-Hannover; Baron von dem Knesebeck-Corvin; Senator Stephanus-Linden; Frhr. von Wangenheim-Wake; Cassen-Rechnungsführer Schacke-Hannover.

Die in den einzelnen Wahlkreisen die Wahlen leitenden Ausschußmitglieder sind nicht Mitglieder des Vorstandes; es sind für die 15 Wahlkreise, worin die deutsch-hannoversche Partei eigene Kandidaten aufstellt, gegenwärtig die Herren: Rittmeister a. D. von Issendorff-Osnabrück; Erbdrost Frhr. von Hammerstein-Gesmold; Baron von Arnswaldt-Hardenbostel; Hauptmann a. D. Erdmann-Nienburg; Buchdruckereibesitzer G. Jacob-Hannover; Major a. D. von Hacke-Hesprede (vor Kurzem verstorben); Graf von Schwiechelt-Söder; Fabrikant Carl Hohne-Hohnemühlen; Oberstlt. a. D. Frhr. von Uslar-Gleichen-Göttingen; Frhr. von Minnigerode-Silkerode; Hauptmann a. D. Frhr. von Hammerstein-Celle; Graf von Bernstorff-Wehningen; Hauptmann a. D. von Dassel-Ochtmissen; Staatsminister a. D. Frhr. von Hodenberg-Hudemühlen; Hofbesitzer Hinr. Döscher-Hainmühlen; Baron von der Decken-Ritterhof.

Die Haussuchungen sind sämmtlich resultatlos verlaufen, d. h. die beschlagnahmten Listen, Briefe u. s. w. bieten keinerlei Material für den erstrebten Zweck.

Mit wachsendem Staunen hat sich die preußische Regierung zu überzeugen gehabt, daß überall, wo sie Spuren des Hoch= und Landesverraths zu entdecken glaubte, ihr die Beweise eines unanfechtbaren Gebrauchs verfassungsmäßiger Rechte entgegentreten, und mit unverhohlener Bewunderung steht sie vor der Thatsache, daß der noch heute in voller Kraft lebendige Protest des hannoverschen Volkes nicht das Werk einer von außen unterhaltenen Erregung sondern der Ausfluß opferwilliger Liebe und Treue zu dem eigenen Rechte und dem Rechte des angestammten Fürsten ist.

Nachwort.

Das in der deutschen Rechtsverwaltung bisher unbekannte, in vorstehenden Actenstücken zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verfahren ist, wie nach der Erklärung des Reichskanzlers im Reichstage anzunehmen, auf einen Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom Sommer 1890 zurückzuführen. Ohne daß von Seiten der Hannoveraner, der deutschhannoverschen Partei, deren Abgeordneter und Führer irgend ein besonderer Anlaß dazu gegeben war, werden die Organe des Rechtsschutzes verwendet, um die Hannoveraner in ihrer Treue und ihrem Rechtsbewußtsein wankend zu machen. Dazu blieb aber bei der friedlichen Haltung der Bevölkerung nichts anderes übrig, als strafbar zu machen, was nach den bestehenden Gesetzen bisher von den Gerichten nicht als strafbar, von der Regierung nicht als Störung der öffentlichen Ruhe oder Gefahr für die Sicherheit des Staats angesehen ist. Denn was zur Motivirung der Bestätigungsverweigerungen, Untersuchungen, Haussuchungen, Verurtheilungen vorgeführt wird: Toaste in Privatgesellschaften, Verbreitung von Bildern der hannoverschen Königsfamilie, Zugehörigkeit zur hannoverschen Rechtspartei, war den Behörden wie dem Publikum seit 25 Jahren bekannt, ist aber unter der Bismarckschen Aera nicht für staatsgefährlich und strafbar, ein Verbot, eine Untersuchung deshalb nicht für nöthig gehalten worden. Fürst Bismarck hielt, wie er oft genug äußerte, die preußische Macht und die Wirkung seiner Erfolgspolitik für ausreichend, um den Besitz der annectirten Länder zu sichern, ohne gegen Gesinnungen Ausnahmemaßregeln anzuwenden, denen Kaiser Wilhelm I. seine Achtung bezeugte und von denen jeder anständige Preuße bekennt, daß sie im gegebenen Falle die seinigen sein würden.

Unter Bismarcks eisernem Regimente war freilich nichts unterlassen, um mit Unterstützung der Nationalliberalen so weit möglich alle Stände abhängig von der Staatsgewalt zu machen und an der

freimüthigen Aeußerung ihrer Gesinnungen zu hindern und abzuschrecken. Die Festigkeit des Rechtsbewußtseins und der Treue, worin das hannoversche Volk schon in der zweiten Generation ganz Deutschland voranleuchtet, mußte es unter schwerstem Drucke, fortwährenden Kränkungen seiner Interessen und heiligsten Gefühle und unter unausgesetzten Bedrohungen und Verlockungen, Verleumdungen und Verfolgungen mit unermüdlichen Opfern erkämpfen. Darum wurde, wie von allen Parteien, besonders in unsrem Lande die Entlassung des Fürsten Bismarck wie eine Befreiung von einem drückenden Alp empfunden; und als seine Anhänger, die ihn im Glücke vergötterten, nach seinem Sturze sofort ihn verleugneten, trat nur das ein, was wir von Anfang an über das Bündniß der Politik von „Blut und Eisen" mit der Revolution und dem Landesverrath vorausgesagt hatten. Damit schien auch dem Gerede von „Umtrieben der Welfen" ein Ende gemacht, an die in Deutschland doch Niemand mehr glaubte, mochte auch Fürst Bismarck seinen alternden Kaiser damit über die Zustände zu täuschen und sonst die Gewissen über die ganze Annexionspolitik zu beschwichtigen versucht haben.

Jetzt aber, nachdem der „neue Curs" mit Aufhebung des Socialistengesetzes begann und alle andern „Reichsfeinde": Katholiken und Socialdemokraten, Polen und Elsässer sich für den Augenblick einer den Verheißungen der Reichsverfassung entsprechenden Behandlung erfreuen dürfen, begann plötzlich diese den Terrorismus der Bismarckschen Aera weit hinter sich lassende Verfolgung der Hannoveraner, nicht wegen etwa jetzt entdeckter „Umtriebe", sondern wegen ihres seit 25 Jahren unveränderten öffentlichen Verhaltens. Anfangs nur gegen einzelne „hervorragende" Personen gerichtet, ist sie neuerdings auf alle Stände erstreckt und zahllose Familien unbescholtener Bürger und Landleute werden durch Haussuchungen erschreckt. Das erkennbar schwankende und bisher vergebliche Suchen nach Handhaben, um friedliche und geachtete Männer strafrechtlich angreifen zu können, drängt die Frage auf, was man zu diesem Zwecke noch ferner ersinnen und versuchen wird, wenn nicht diese Vorgänge, zu denen der größte Theil der Presse in mehr und mehr zunehmendem Byzantinismus schweigt, von den berufenen Volksvertretern zur öffentlichen Besprechung gebracht werden.

Die veränderte Politik der preußischen Regierung hat den Vortheil, die ganze Rechtslage, die Fürst Bismarck sorgfältig zu verdunkeln suchte, ins helle Licht zu stellen, insbesondere den Rechtsprotest des hannoverschen Volkes gegen seine Annexionspolitik. Damit wird allen Bemühungen ein Ende gemacht, dieses Zeugniß für Völkerrecht und Völkerfreiheit durch Verleumdungen aller Art zu ersticken. Vergebens hat man die Welfen Jahrzehnte lang als kurzsichtige Schwärmer verspottet, als engherzige Partikularisten verschrieen, als Reichsfeinde hingestellt, die gegen eine bestehende „Rechtsordnung" agitirten, Deutschland durch Krieg oder Bündniß mit dem Auslande ins Unglück stürzen wollten; alle diese Vorwürfe fallen jetzt auf den eignen preußischen Partikularismus und den sonderbaren, jetzt enttäuschten Idealismus der „nationalen" Schwärmer zurück. Vergebens wollte man in der Welfenpartei nichts andres sehen, als die absolutistischen Theorieen der französischen Legitimisten oder als eine reactionäre Politik einer Adelspartei für dynastische Interessen einer fürstlichen Familie; — der „gemäßigte Absolutismus" wurde vielmehr das Programm des jetzigen Finanzministers Miquel, einst neben R. von Bennigsen Führer der Liberalen in Hannover und ganz Deutschland, die nun zu jedem Widerstand, auch gegen einen maßlosen Absolutismus unfähig geworden sind. Dagegen wird jetzt die moralische und geistige Bedeutung des beharrlichen Rechtsprotestes eines unter 25jährigem Drucke geduldigen Volkes öffentlich anerkannt seitens der Preußischen Regierung, die aus dem Munde des Grafen Caprivi selbst ihre „Schwäche" eingesteht, gegen das Anwachsen der an Zahl geringen Welfenpartei im Reichstage, die man mit der „Waffe" des Privatvermögens des Welfischen Königshauses von 50 Millionen bekämpfte, daneben aber einen Feldzug der Staatsanwälte und Behörden anordnet, gegen die Gesinnungen und Aeußerungen deutscher Treue und Ehre angesehener, unbescholtener, friedlicher Patrioten! Alles dies kann den Hannoveranern nur zur Ehre gereichen, den Preußischen Behörden im Lande Hannover aber ihre Aufgaben nicht erleichtern; denn es erregt den Unmuth ihrer eignen nationalliberalen Anhänger, erbittert die treuen Hannoveraner und macht sie klüger und vorsichtiger.

Indem aber diese Maßregeln möglicherweise jeden Bürger des deutschen Reichs, nicht blos Socialdemokraten, sondern vielleicht heute einen Conservativen, morgen einen Freisinnigen, einer ähnlichen Be-

handlung aussetzen, stellen sie an alle Parteien die im nationalen Rausch vergessene Frage nach den Garantien einer freien Nation gegen schrankenlosen Despotismus, wie gegen politische oder sociale Revolution. Während Fürst Bismarck nicht einmal das Anwachsen der socialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage fürchtete, hat die von Graf Caprivi betonte „Schwäche" gegenüber dem Anwachsen der durch das allgemeine directe Wahlrecht in den Reichstag berufenen Anhänger der Rechtspartei und ebenso die Ausdehnung der Anfangs nur gegen „hervorragende" Welfen gerichteten Anklagen und Haussuchungen auf alle Schichten der Bevölkerung, namentlich auf die Jugend das Geschwätz zum Schweigen gebracht, — als gehe der Protest nur von wenigen Mißvergnügten aus, die sich seit 1866 „in die neuen Zustände nicht zu finden wüßten". Das Mißvergnügen ist jetzt gerade in Hannover, wie in ganz Deutschland, bei denen die durch die neuen Zustände von 1866 vergnügt waren, und wie Graf Caprivi selbst bezeugte, ist allgemeine Beunruhigung an die Stelle der Begeisterung getreten. Das hannoversche Volk aller Stände und Confessionen aber steht den wechselnden Zuständen seit 1866 mit unveränderter Ruhe und mit demselben Urtheil gegenüber. Vom ersten Augenblick an hat es sich mit tiefstem Schmerz und Zorn, aber mit derselben Festigkeit, klaren Rechtsbewußtseins und beharrlicher Treue in die schweren Leiden gefunden, wie die Väter unter der französischen Gewaltherrschaft, aber auch mit derselben friedlichen Besonnenheit und Geduld gegenüber der machthabenden Gewalt; und mit ruhiger Verachtung der „Todtengräber", Angeber und Schmeichler, welche vergebens die Jugend um die vaterländische Geschichte, ja um die Wahrheit des göttlichen Wortes zu betrügen sich bemühen. Das ist der Grund, warum die Jugend jetzt sich dahin wendet, wo die Treue ihr Wahrheit und Ehre verbürgt; und gegen dieses Anwachsen der „Clubs" und der Partei kann die „Waffe" der Millionen des Welfenfonds nichts ausrichten.

Das Ministerium Caprivi hat einen „neuen Curs" auch in Hannover eingeschlagen und als eine Correctur der verfehlten Politik des Fürsten Bismarck wurde die im Sommer 1890 begonnene neue Verfolgung der Hannoveraner in einem Artikel officiösen Ursprungs des nationalliberalen „Hannoverschen Courier", Ende Januar 1891 bezeichnet; derselbe lautete:

Zur Aufklärung.

„In der hiesigen deutschen Volkszeitung erschien vor einigen Tagen ein Artikel über die Nichtbestätigung der Wahl des Grafen Bernstorff zum Kreisdeputirten. — Es erscheint nothwendig, die Sache der einseitigen Beleuchtung zu entrücken und die Umstände hervorzuheben, die für die Entscheidung der Regierung maßgebend sein dürften. Demjenigen Theile unserer Leser, welcher die einschlägigen Verhältnisse mit selbstständigem Urtheile verfolgt hat, werden wir freilich kaum etwas Neues sagen (!).

Die hervorragende Tüchtigkeit und die Verdienste des Grafen Bernstorff sind von der Regierung wiederholt anerkannt und gerade deshalb ist es doch wohl selbstverständlich, daß nur sehr ernste Gründe eine Nichtbestätigung seiner Wahl herbeiführen konnten. Die Kreisdeputirten werden zur Stellvertretung des Landraths gewählt, sind also eventuell berufen, wichtige staatliche Funktionen auszuüben und müssen deshalb den Treueid leisten. Zu einem solchen Amte sind nur Persönlichkeiten geeignet, deren der Staat, deren die Regierung in jeder Beziehung und unter allen Umständen sicher sein kann. Wir meinen, daß die Regierung an dem Vorhandensein dieser letzten Bedingung zweifeln muß bei Männern, die in ausgesprochener Weise als Mitglieder einer Partei auftreten, deren Programm und deren Hoffnung die Beseitigung der bestehenden Staatsverfassung, der bestehenden Regierung ist. (Der Artikel führt hier als Beispiel die Rede des Geh. Reg.-Raths Brüel, wegen welcher derselbe beim Erscheinen dieses Artikels schon angeklagt, aber die Anklage vom Landgerichte Lüneburg bereits abgelehnt war (!!) und eine Rede des Grafen von Bernstorff auf dem Feste in Lüchow an und fährt fort:) Wir meinen, wenn die Regierung solchen Ausführungen gegenüber sich begnügt, den Redner, der in dieser Weise für die Zukunft des Staates „arbeitet", fernerhin nicht als geeignet zum Vertreter des Landraths anzusehen, so ist das wohl so liberal und zurückhaltend, daß die Gegner der Regierung jedenfalls keinen Grund haben, sich zu beklagen.

Die Parteifreunde des Grafen Bernstorff werden allgemach selbst zu der Einsicht kommen, daß sie demselben keinen Dienst erwiesen, als sie eine öffentliche Erörterung der Nichtbestätigung seiner Wiederwahl zum Kreisdeputirten herbeiführten (!). Wir denken, es wird nur Wenige geben, denen der innere Widerspruch nicht klar ist, zwischen dem Ausdrucke der Hoffnung, daß das gegenwärtige Herrscherhaus in Zukunft durch ein anderes ersetzt werde, sowie der Erklärung, für diese Zukunft zu arbeiten und, auf der andern Seite, der Uebernahme der Stellvertretung eines preußischen Landraths, sowie der Ableistung des Eides der Treue gegen den König von Preußen.

Ganz abgesehen von der practischen Pflicht der Regierung, auf eventuell verantwortungsvolle und wichtige Posten nur Personen zuzulassen, deren sie unter allen Umständen sicher ist, hat die Regierung unzweifelhaft die weitere Pflicht, jener eben angedeuteten offenbaren Begriffsverwirrung entgegenzutreten, denn es ist natürlich, daß sich dieselbe in weitern Kreisen der Bevölkerung immer mehr festsetzen müßte, wenn die Regierung sie gewissermassen als normal oder wenigstens als zulässig anerkennen würde. Wie man es in dem Falle, der diese Erörterung veranlaßt hat, nicht mit einer vereinzelten Erscheinung zu thun hat,

so wird man wohl auch das Richtige treffen, wenn man jene Entscheidung der Regierung als einem allgemein maßgebenden Grundsatze entsprungen ansieht.

Mit den obigen Darlegungen dürfte auch der Einwand zurückgewiesen sein, daß Graf Bernstorff in früheren Jahren die Bestätigung als Kreisdeputirter erhalten habe. Gerade, daß er trotz seiner Stellung als Kreisdeputirter es nicht für nothwendig erachtete, sich von antipreußischen Demonstrationen fernzuhalten, hat den Beweis erbracht, daß er die für einen solchen Posten unumgänglichen Erfordernisse nicht in vollem Maße besitzt. Die Hoffnung, daß es gelingen werde, einzelne hervorragende Persönlichkeiten durch Zulassung zu verantwortungsvollen staatlichen Vertrauensstellungen einer unfruchtbaren politischen Agitation (!) zu entziehen, hat sich auch in diesem Falle nicht bestätigt. Die Uebergangszeit, für welche solche Versuche zugestanden werden konnten, muß aber nachgerade als abgeschlossen angesehen werden."

Es ist kaum nöthig, auf die politische Heuchelei aufmerksam zu machen, womit dieser merkwürdig ungeschickte Artikel nach der einen Seite keinerlei Anklage gegen die Hannoveraner und die durch Tüchtigkeit und anerkannte Verdienste hervorragenden Persönlichkeiten erhebt, dagegen nach der andern Seite seine Vorwürfe eines „innern Widerspruchs" und „offenbaren Begriffsverwirrung" lediglich gegen das Verhalten der bisherigen Regierung unter der 24jährigen Bismarck-Aera richtet, das er als einen verfehlten Versuch einer Uebergangszeit hinstellt. Nachdem der „Hannoversche Courier", wie die gesammte liberale Presse, vor dem Sturze Bismarcks nicht gemuckt hatte, erdreistet sich jetzt dieser Artikel zu behaupten, daß er mit Motivirung des neuen geheimnißvollen „maßgebenden Grundsatzes" den „Lesern mit selbstständigem Urtheil kaum etwas Neues sage" und daß „nur Wenigen der innere Widerspruch zwischen dem Ausdruck der Hoffnung und einem preußischen Communalamte nicht klar sein würde". Vollends drollig wird diese officiöse Aufklärung, wenn sie dieselbe Agitation eine „unfruchtbare" nennt, gegen welche bisher verfehlte Versuche mit einzelnen hervorragenden Männern gemacht sind, jetzt neue maßgebende Grundsätze beschlossen werden und die „Waffe" eines Dispositionsfonds von 50 Millionen erforderlich erscheint!

Diese „Aufklärung" bedarf der weitern Aufklärung. Sie wäre ja nur verständlich, wenn Fürst Bismarck und die Vorgänger des Oberpräsidenten von Bennigsen damals schon die Annahme getheilt hätten, daß die Bestätigung der Wahlen von Communalämtern und die Uebernahme solcher unbesoldeter Ehrenämter den hervorragenden Männern die Verpflichtung auferlegten, in ihren Gesinnungen —

dem Beispiel des Herrn von Bennigsen und der Nationalliberalen in charakterloser Unterwürfigkeit unter die preußische Herrschaft zu folgen. Diese naive Auffassung hat aber weder Fürst Bismarck noch sonst Jemand gehabt, nachdem alle unabhängigen und gesinnungsfesten Hannoveraner, namentlich der gesammte Adel, mit Ausnahme weniger Personen, welche den preußischen Hofdienst dem Verkehr mit ihren Standesgenossen den Vorzug gaben, in einmüthiger Gemeinschaft mit Bürger und Bauer für das Recht des Landes und die legitime Thronfolge auftraten, und sich vom preußischen Hoflager und von der Gesellschaft der preußischen Beamten und der hannoverschen Landesverräther fern hielten. Prinz Amadeus von Savoyen legte die Krone von Spanien nieder, als er sich von den spanischen Revolutionären getäuscht sah und die bessere Gesellschaft des Landes zu gewinnen verzweifelte; die hannoverschen Liberalen aber haben sich doppelt getäuscht, wenn sie meinten, Land und Städte würden ihnen auch nach der Annexion folgen und ihre Führer würden auch unter preußischer Herrschaft — Herr von Bennigsen könnte als preußischer Oberpräsident — die frühern freisinnigen Grundsätze vertreten, insbesondere die communale Freiheit und die Unabhängigkeit der Beamten zu vertheidigen den Muth haben.

Die Wohlfahrt des ganzen Landes, die Staats- und Volkswirthschaft beruht vor Allem auf einer gewissenhaften, unabhängigen und thätigen Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise, Landschaften. Sie ist die natürliche Folge der wahren Staatsweisheit, welche die Aufgabe der Obrigkeit im Rechtsschutz erkennt, wodurch sie Ordnung und Freiheit nach innen und Friede nach Außen bewahrt und für die Schwachen und Bedürftigen sorgt. Umgekehrt würde ein System, das die Gemeinden zwingt, bei den Wahlen ihrer Beamten und für die Thätigkeit der Beamten das Gemeindeinteresse dem Regierungsinteresse nach wechselnden Vorschriften des Ministeriums unterzuordnen, zur Auflösung der Gesellschaft führen, worauf die Socialdemokratie rechnet und wartet.

In der That aber würde das neue System nicht blos die Communalverwaltung, sondern auch die Rechtsverwaltung treffen. Der Artikel des „Courier" enthält nur die Tendenz der neuen Maßregeln. Aber die schwere Aufgabe, eine juristische Begründung

derselben zu ersinnen, wurde den Disciplinargerichten in dem Verfahren gegen die Herren von Marschalck und von Gruben gestellt. Diese Prozesse sind deshalb von höchstem Interesse. Männer, welche seit Jahren das Vertrauen ihrer Kreise und der Verwaltungsbehörden genossen, werden plötzlich ohne vorgängige Verwarnung bestraft, als ihres Amtes und des in sie gesetzten Vertrauens für unwürdig beschuldigt, verurtheilt und abgesetzt, wegen Handlungen, die durch kein Gesetz verboten, seit Jahren öffentlich und überall, mit Wissen und vor den Augen der Behörden geschehen sind, lediglich in Folge — eines nicht veröffentlichten, erst jetzt durch eine gelegentliche Aeußerung des Reichskanzlers von Caprivi bekannt gewordenen Beschlusses des preußischen Staatsministeriums! Dieses Verhalten gegen eine ganze Classe unbescholtener Personen verdient umsomehr von allen parlamentarischen Parteien ins Auge gefaßt zu werden, als einerseits jener Ministerialbeschluß nach seinem Umfange und seiner Fassung noch jetzt nicht bekannt ist, anderseits die Ausführung desselben seitens der Verwaltungs- und Polizeibehörden schon in den ersten Anfängen die merkwürdigsten Widersprüche an den Tag gebracht hat. Man muß sich für die Zukunft auf die erstaunlichsten Dinge gefaßt machen, wenn man liest, daß der Angeklagte von einem aus höhern Beamten zusammengesetzten Gerichtshofe des ihm anvertrauten Ehrenamts für unwürdig erklärt wird, weil in einer Privatgesellschaft, nicht etwa der Angeklagte selbst, sondern eine halbe Stunde vor seinem Erscheinen ein Andrer in einem Toaste jene „Hoffnung" ausgesprochen hat, welche dem Verfasser des Aufklärungs-Artikels eine so komische Furcht einflößt.

Diese Betrachtungen treten indessen zurück vor dem Hauptpunkte der ganzen Rechtsauffassung, welche die Urtheile der Disciplinargerichte als strafrechtlich maßgebend hinstellen. Ihre Ausführungen kranken an dem unheilbaren Widerspruche, daß sie die thatsächliche Grundlage, welche das Staatsministerium und die Behörden zu den Ausnahmemaßregeln veranlaßt, nämlich das Verhalten der Bevölkerung eines „annectirten", d. h. ohne Rechtstitel dem Staatsverbande angeschlossenen Landes, und ebenso das Verhalten der Regierung zu solcher Bevölkerung, als nicht vorhanden behandeln. Sie beurtheilen die Thatsachen, als ob sie sich in einer der alten preußischen Provinzen befänden. Zur Ausführung dieser wunderlichen Selbsttäuschung stellen sie aber Grundsätze der

Rechtsprechung auf, die im ganzen preußischen Staate und deutschen Reiche, bei allen Parteien und allen Juristen Befremden erregen müssen.

Das gegen Herrn von Gruben erkannte Urtheil vom 5. October 1891 betont — „den Umstand, daß die Kreisausschußmitglieder zur Mitwirkung gerade bei einem der wichtigsten und einflußreichsten Geschäftszweige der allgemeinen Landesverwaltung berufen sind, bei der Beschlußfassung und Rechtsprechung in Streitigkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts; denn daß nur derjenige an der Rechtscontrole der allgemeinen Verwaltung ersprießlich mitwirken und das für einen Verwaltungsrichter unentbehrliche Maß von Vertrauen besitzen kann, der die Grundlagen der bestehenden Rechts- und Staatsordnung auch außeramtlich als rechtsgültig anerkennt, bedarf keiner nähern Ausführung." Dieser Ausspruch muß doch umsomehr auf die Mitglieder der höhern Verwaltungsbehörden Anwendung finden. Ihnen, zumal in den 1866 annectirten Ländern, ist bekannt und werden sie täglich daran erinnert, daß die preußische Staatsverfassung und deutsche Reichsverfassung auch für die annectirten Länder gelten, welche notorisch und wie das Wort Annexion besagt, nur im B e s i t z e der preußischen Krone sich befinden, weil sie bisher ohne Rechtstitel dem preußischen Staate einverleibt sind. Für sie kommt daher nach dem A. B. C. aller Rechtswissenschaft d i e L e h r e v o m B e s i t z in Anwendung, solange nicht das Recht als solches erworben ist, wie das bei der Annexion selbst in ausdrücklicher Weise anerkannt wurde, auch noch später wiederholt, wenn es sich um den Erwerb oder Verzicht des Rechtstitels handelte, bei der Braunschweigschen Erbfolge und namentlich im § 1 des vom Abgeordneten- und Herrenhause genehmigten Vertrages über das Vermögen des Königs Georg V., wonach bestimmte Objecte solange in preußischer Verwaltung bleiben, „b i s S. M. der König Georg V. auf die hannoversche Königskrone für Sich und Seine Erben a u s d r ü c k l i c h v e r z i c h t e t." Wie hiernach jedes Gericht den Herzog von Cumberland bis zu solchem Verzicht als berechtigten Erben der Königskrone ansehen muß, so ist nicht abzusehen, aus welchen Motiven ein Disciplinargericht ihn einen ausländischen Prätendenten nennen kann. Daß an diesen thatsächlichen „Grundlagen der bestehenden Rechts- und Staatsordnung" die Verfassungs- und Annexionsgesetze der preußischen Regierung und parlamentarischen Körper nichts ändern können, versteht sich nach den Elementarregeln

der Rechtswissenschaft von selbst und kann dagegen weder ein Staatsministerialbeschluß, 25 Jahre nach den darüber entscheidenden Thatsachen, noch auch ein Verwaltungsgericht oder ein moderner Professor des Staatsrechts so wenig eine andere Auffassung geltend machen, als wenn eine wissenschaftliche Akademie proklamirte, daß zweimal zwei fünf, oder der Mond viereckig sei, oder daß die Menschen von Affen abstammen. Für die Angehörigen der annectirten Länder sind freilich die preußischen Staatsgesetze und deutschen Reichsgesetze, so lange die Occupation dauert, geradeso maßgebend, wie für die der alten preußischen Provinzen; aber die Hannoveraner haben auch seit dem Jahre 1866 sich allgemeine Anerkennung erworben für die Pünktlichkeit und friedliche Gewissenhaftigkeit, womit sie sich den für sie so schmerzlichen Umwälzungen ihrer alten vortrefflichen Einrichtungen fügten; sie haben mit Geduld die unaufhörlich wechselnden Gesetze befolgt, welche nicht nur die Rechts- und Staatsverwaltung, sondern im Kulturkampfe auch Kirche und Schule und endlich die socialen Verhältnisse erschütterten und ebenso wie der Militarismus und die wachsende Steuerlast lediglich der Socialdemokratie zu Gute kamen. Alles dies und daneben das Verhalten der preußischen Beamten, die für die Treue, das Rechtsbewußtsein und Ehrgefühl unsres Volkes kein Verständniß zeigten, sowie der Servilismus der Liberalen, die, wie einst die Berliner vor dem Sieger von Jena, an die neuen Herrscher mit dienstfertiger Schmeichelei sich herandrängten, während sie das eigene Vaterland und seine Erinnerungen schmähten — konnten die Hannoveraner in ihrem Gottvertrauen und beharrlichen Warten auf die Zukunft nur bestärken. Und wenn sie so sich sorgfältig im Rahmen der Staats- und Reichsgesetze bewegten und ihre Führer Alles zu vermeiden bestrebt waren, was den gerechten Unwillen und die immer von Neuem erregte Erbitterung der unkundigen ehrlichen Leute in Stadt und Land zu Ausschreitungen hätte verleiten können, so wird heute, nach 25 Jahren, jeder ruhige Beurtheiler in Deutschland, welcher Partei er auch angehöre, begreifen, daß man bei uns auf patriotische Toaste und auf Verbreitung von Bildern, sowie auf die Annahme von Communal-Aemtern alsbald verzichtet hätte, sobald nur solches durch ein Gesetz verboten wäre, oder auch nur eine öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums zur allgemeinen Kenntniß gebracht hätte, daß der Herr Reichskanzler und seine Collegen von solchen Toasten und Bildern u. s. w. eine

Gefahr besorgen für den preußischen Staat und für das von 20 Armeecorps beschirmte deutsche Reich. Bevor nicht Ausnahmegesetze für die annectirten Länder, insbesondere gegen Diejenigen erlassen werden, welche den falschen Theorieen die unabänderlichen Sätze der 10 Gebote und des öffentlichen Rechts entgegensetzen, wird aber — der Herr Reichskanzler diese Sorge nicht wegschaffen.

So ist denn die erste für alle Parteien wichtige Frage des öffentlichen Rechts: Können Gesinnungsäußerungen unbescholtener angesehener Personen, welche bisher vor aller Augen und mit Wissen und Kenntniß der Behörden geschehen, also als zulässig und nicht strafbar angesehen sind und die öffentliche Ruhe nicht stören, ohne vorgängige Gesetzesbestimmung, Verordnung oder Bekanntmachung, lediglich auf Grund eines nicht veröffentlichen Beschlusses des Staatsministeriums plötzlich für strafbar erklärt werden, dergestalt, daß beliebig einzelne Personen, ohne vorher verwarnt oder von solchem Beschlusse in Kenntniß gesetzt zu sein, deshalb ohne Weiteres angeklagt, verurtheilt und als unwürdig eines ihnen bei voller Wissenschaft ihrer Denkweise bestätigten Amtes abgesetzt werden?

Das neue Ausnahmeverfahren unterscheidet sich wesentlich von den Ausnahmegesetzen gegen bestimmte Parteien, wie das Socialistengesetz oder die Maigesetze gegen die Kirche. Beide haben, nachdem sie sich als erfolglos und schädlich erwiesen hatten, die preußische Gesetzgebung nach Canossa geführt. Dasselbe Schicksal wird auch die gegenwärtige Verfolgung der Hannoveraner erleben. Hier sind weder die Personen definirt, gegen welche, noch die angeblichen Vergehen, weshalb sie angewendet werden sollen; es bleibt das gewissen dem Publikum unbekannten Instructionen der Regierung überlassen. Würde ein solches Verfahren, wirklich gutgeheißen, so müßte eine Corruption des ganzen Rechtsschutzes und Rechtsverfahrens, des Richters- und Beamtenstandes daraus folgen. Um sich bei der Regierung beliebt zu machen, könnten eifrige Beamte jederzeit unbescholtene Männer in Untersuchung zu bringen suchen. Keine dem jedesmaligen Ministerium mißliebige Partei wäre sicher, daß nicht ihre Führer und Mitglieder auf Grund unbekannter Ministerialbeschlüsse urplötzlich als Missethäter behandelt, vor die Gerichte geführt und abgesetzt würden. Der Schutz der Berufung an höhere Instanzen hörte auf, weil die höchste Instanz, nicht blos die Minister der Justiz und des Innern, sondern das ganze Staatsministerium zugleich Gesetzgeber,

Richter und Partei wären. Es würde damit der Satz: voluntas regia suprema lex auf die voluntas des Herrn von Caprivi und seiner Collegen, des jedesmaligen Ministeriums übertragen. Und die Begründung dieses geheimen Ausnahmeverfahrens läge nicht in wirklichen staatsgefährlichen Thatsachen, sondern in der Angst und plötzlichem Meinungswechsel der Behörden. Wie der Reichskanzler den Meinungswechsel des Ministeriums über den Welfenfonds mit dem, mit dieser Sache in keinem Zusammenhange stehenden Ausfall der Reichstagswahlen motivirte, so könnte jeder Partei gegenüber ein Wahlresultat oder irgend ein andrer Umstand zur Begründung strafrechtlicher Verfolgung der Parteimitglieder dienen. Derartige Versuche, politische Gegner wehrlos zu machen, sind überall in denjenigen Zeiten gemacht, welche die Geschichte als die trostlosesten kennzeichnet; unsere Zeit hat den Vorzug, daß sie öffentlich zur Sprache gebracht werden können.

Durch das Disciplinar-Verfahren selbst ist nun die zweite Frage des öffentlichen Rechts zur Beurtheilung gebracht: Darf das Staatsministerium und dürfen die Verwaltungsbehörden einzelne politische Parteien, deren Programme und Bestrebungen veröffentlicht und als der Verfassung und den Gesetzen nicht widerstreitend bekannt sind, in der Weise als „staatsfeindlich" bezeichnen, daß einzelne Mitglieder derselben, wegen ihrer Zugehörigkeit zu solcher Partei, von den Gemeindeämtern ausgeschlossen und als des dazu erforderlichen Vertrauens unwürdig abgesetzt werden müssen? Und ist es nach der verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlfreiheit zulässig, daß die Verwaltungsbehörden die Wahlen in der Weise beeinflussen, daß sie den ihnen untergebenen Beamten zwingen, seinen Einfluß für eine bestimmte Partei gegen eine bestimmte andere geltend zu machen, oder ihm verbieten, für eine Wahl, auch wenn er (wie Herr von Gruben) selbst Candidat ist, in sonst gesetzlicher Weise zu wirken?

Die Bezeichnung „Reichsfeinde", deren sich Fürst Bismarck gegen die ihm jeweilig unliebsamen Parteien zu bedienen pflegte, hat sich abgenutzt; keinem Staatsanwalt ist es eingefallen, derselben eine strafrechtliche Bedeutung beizulegen. Der jetzige Versuch, mit dem undefinirbaren Begriffe von „staatsfeindlich" den Beamten eine Handhabe zur Ausführung der ebenso undefinirbaren Anschauungen oder Wünsche des jeweiligen Staatsministeriums zu liefern, wird

hoffentlich dazu dienen, die Gewissen und Würde der gesammten Rechtsverwaltung wieder zu erwecken. Wie augenblicklich auf die deutschhannoversche und socialdemokratische, kann dieses Verfahren der Regierung die Staatsanwälte und Gerichte gegen eine ihr mißliebige Partei in Bewegung zu setzen, unter veränderten Umständen bald auf die conservative, bald auf die freisinnige Partei angewendet werden. Allerdings ist bisher noch jede Partei durch solche Angriffe im Bewußtsein ihrer geistigen Kraft gestärkt worden, sowohl das Centrum im Kulturkampfe, wie die socialdemokratische Partei durch das Ausnahmegesetz. Hier haben alle Parteien dasselbe Interesse, die freie Wahl und die Unabhängigkeit des Beamtenstandes zu schützen.

Die dritte Frage stellt die seit dem Jahre 1866 schwebenden Grundprincipien des öffentlichen Rechts zur Entscheidung, sowohl auf dem Gebiete des Staatsrechts und Völkerrechts gegen die Theorien des Absolutismus und der politischen Revolution, wie im Privatrecht gegen die sociale Anarchie. Gegenüber der Gotteslästerung feiler Theologen, welche damals mit dem Satze: „Politik kennt keine Moral" die Gewissen verführten, hat das hannoversche Volk aller Stände und Bekenntnisse sich vereinigt in dem Zeugnisse von Gottes unwandelbarem Gesetz und Regiment, worauf der lebendige Grund alles öffentlichen Rechtsschutzes, aller Ordnung und Freiheit nach innen, alles Friedens nach außen beruht.

Als Vertreterin dieses, auf den jedem Christen- und Judenkinde bekannten 10 Geboten beruhenden Rechtsbewußtseins der Bevölkerung und zugleich der deutschen Gesinnungen von Treue und Ehrenhaftigkeit, hat die deutschhannoversche Partei kein anderes Programm, als die von allen christlichen Staaten anerkannten Rechtsgrundsätze. Für Deutschlands Unabhängigkeit und Freiheit haben Hannovers Fürsten und Söhne stets in vorderster Reihe gekämpft, gegen die Türken auf Seiten Oesterreichs und vereint mit England, als dieses unter der glorreichen Herrschaft der Oranischen und Welfischen Könige für die Glaubens- und Völkerfreiheit Europas auftrat gegen Frankreich seit Ludwig XIV. bis zu Napoleon, während die Brandenburger ihre eigne Hausmacht auf Kosten Deutschlands vergrößerten. Und die Erinnerung an diese Kämpfe, die unserm Lande schwere Opfer, aber wenig Gewinn brachten, und mehr noch

die Erinnerung an die Leiden durch die preußische und französische Annexion des Jahres 1806 sind wieder lebendig geworden, seit es im Jahre 1866 von dem heimlich mit Italien verbündeten Nachbar, der bis zum letzten Tage Freundschaft betheuerte und um Bündniß gebeten hatte, überfallen, seines Königshauses, seiner Unabhängigkeit und Verfassung und aller alten Einrichtungen beraubt wurde, um in seinen heiligsten Gefühlen und Interessen mißhandelt, verrathen und verleumdet zu werden. Aber in dieser Schule der Prüfungen erstarkt, steht es jetzt als Zeuge ehrlicher Vertrags- und Bundestreue, die nach den Befreiungskriegen 50 Jahre lang den Völkerfrieden sicherte, mit Geduld und Gottvertrauen den Folgen jener Erfolgspolitik gegenüber, die heute alle Nationen mit stumpfster Angst vor den entsetzlichsten Kriegen, welche die Menschheit je erlebt hat und vor dem socialen Umsturz erfüllen. Von ganz Deutschland verlassen, durch die fanatische Feindschaft Derer verfolgt, die vor 1866 unter tönenden Worten von Freiheit und Fortschritt ihre eigenen Fürsten und Regierungen mit niedriger Gehässigkeit angriffen, und in der Noth ihr Vaterland verriethen, seitdem aber servile Schmeichler und Werkzeuge der Gewalt wurden, um sie, wie sich beim Sturze des Fürsten Bismarck zeigte, beim ersten Unfall feige zu verlassen, — hat unsre Partei den Muth des offnen Manneswortes und der Wahrheit gewonnen, weshalb ihr jetzt die Jugend zuströmt.

In ihrem Zeugniß für das öffentliche Recht fühlt sie sich gewiß durch die Uebereinstimmung mit der Rechtswissenschaft, die gerade durch die Geltendmachung dieser Grundsätze seitens der deutschen Rechtsgelehrten (Savigny) Autorität für die Rechtsverwaltung und die Staatsmänner aller Länder geworden ist; wie sie auch von den preußischen Königen unsres Jahrhunderts anerkannt und von der Regierung Königs Wilhelm I. in ihrem Proteste gegen die Italienischen Annexionen ausdrücklich geltend gemacht sind. Und weil sie dem Gewissen jedes Menschen, Christen oder Heiden, entsprechen, steht unsre Partei auf dem Boden aller kirchlichen Bekenntnisse (der Artikel 16 der Augsburgschen Confession: Legitimae ordinationes rerum civilium sunt bona opera Dei etc. gehört zu denen, welchen die päpstlichen Theologen und katholischen Stände ausdrücklich zustimmten).

Und nun soll eine Partei, welche kein anderes Programm hat, als diese Rechtsgrundsätze, „staatsfeindlich“ sein? Ist staats-

feindlich jeder Deutsche, der im Jahre 1866 oder seit dem Sturze des Fürsten Bismarck seine Rechtsüberzeugung nicht gewechselt hat? Da würde alle Rechtswissenschaft aufhören. Denn die Rechtstheorieen, womit Juristen die Bismarck'sche Annexionspolitik zu rechtfertigen suchten: Erfolgsrecht, Recht der vollendeten Thatsache, Gewaltrecht, Recht des einseitigen Staatsinteresses, Eroberungsrecht, Kriegsrecht u.s.w., — alle probat, um die Bedingungen jedes Rechtserwerbs hinwegzuleugnen — haben für diejenigen, welche nun einmal ihre Ueberzeugung nicht zu wechseln vermochten, gerade so viel Werth, als wenn eine Gesellschaft von Theologen den Satz aufstellt: „Die 10 Gebote seien aufgehoben." Denn jeder Gewalthaber, jeder Besitzer — auch die Socialdemokratie, wenn es ihr gelänge, ihre Ideen einer neuen Gesellschaftsordnung zu verwirklichen — bedarf, um seinen Besitz und die von ihm aufgerichtete Ordnung in Bestand zu erhalten, jener Grundregeln des Rechtserwerbs und Rechtsschutzes, wie aller Handel das Einmaleins bedarf. Daher auch Fürst Bismarck, nach dem Beispiel Napoleons, trotz seines politischen Programms, unausgesetzt beflissen war, seine Erfolge durch Verträge zu sichern, und wenige Jahre vor seiner Entlassung betonte, daß „das bis 1866 geltende Völkerrecht" noch jetzt seine Anwendung finde.

Die Preußischen Behörden haben seit 25 Jahren keine Handhabe finden können, um die Hannoveraner wegen Störung der öffentlichen Ordnung, Verletzung oder Nichtbefolgung der ihnen aufgedrungenen Gesetze oder Angriffe auf den gegenwärtigen Besitzstand der preußischen Gewalt anzuklagen. Auch die vorliegenden Disciplinar-Urtheile ergeben keine anderen Gründe für die Besorgnisse der Caprivischen Regierung und für die Behauptung der Staatsanwälte: „Die deutsch-hannoversche Partei wolle eine Provinz vom preußischen Staate lostrennen", als — einige Toaste in Privatgesellschaften! Deshalb soll eine Partei, die ihre Thätigkeit lediglich bei den allgemeinen Wahlen zum Reichstage und in der Presse ausüben kann und dabei mit offnem Visir und ehrlichen Waffen kämpft, staatsfeindlich sein? Es sind nicht die Toaste, nicht angebliche „Agitationen und Umtriebe", auch nicht das wehrlose hannoversche Volk, die man fürchtet, es ist die Wahrheit, dessen unerschrockener Zeuge die deutsch-hannoversche Partei ist.

Welchen staatsfreundlichen Character, welche staatserhaltende Grundlage, und welchen Sinn haben denn die Anklagen

und strafrechtlichen Urtheile? Soll heute im preußischen Staate und deutschen Reiche die Theorie bindender Rechtssatz werden, daß eine bloße gewaltsame Occupation und das Dictat der besitzergreifenden Gewalt, mag sie sich nun in einseitige Proclamationen oder Staatsstreiche, oder in Gesetze und Verfassungen, oder in Verträge mit dritten unberechtigten Factoren kleiden, als Rechtstitel und rechtmäßiger Erwerb anzusehen sei, und soll diese Auffassung den Staats- und Communalbeamten als Gesinnung und Gewissenspflicht aufgedrängt werden, so ist der Staat mit einer unglücklichen Schlacht oder einem Aufruhr in der Hauptstadt verloren. Es heißt das: in den Krieg ziehen ohne genügende Munition, ohne alle Reserve und Lebensmittel, und im Rücken die aufständischen Massen aller Streber und Egoisten. Dann hätten Treue, Eid und Ehre, Manneswort und Mannesmuth, die nur in Zeiten der Noth ihre Kraft erweisen, keine Bedeutung mehr im deutschen Volke. Bei einer „Katastrophe", wohin nach dem Ausspruche des vorigen Kriegsministers die furchtbaren Rüstungen hinauslaufen, bei einer plötzlichen Occupation einzelner Landestheile durch Feindesmacht, oder wenn eine anarchistische Bande sich unvermuthet der Centralgewalt bemächtigte, wie die Commune in Paris im Jahre 1871, würden nach jener Theorie alle Staats- und Communalbeamten, ja alle Staatsangehörige, sich sofort und ohne weiteres ihrer Eide und Treue entbunden ansehen müssen und dienstwillige Werkzeuge der neuen Gewalt werden. Das wäre die Theorie der Feigheit, die Gesinnung eines characterlosen Volkes, wie die Brasilianer bei dem Verrathe der höchsten Militärs und Beamte an ihrem Kaiser. Die stärkste Kriegsmacht und der unbedingte Gehorsam der Beamte und Unterthanen schützen keinen Thron und kein Land, wo das Volk die Treue und Besonnenheit verliert. Das zeigen die unaufhörlichen Revolutionen unserer Zeit, nicht am wenigsten auch die Berliner Ereignisse des Jahres 1848, als in der Nacht des 18. März die tapfere Armee, die den Aufstand schon niedergeschlagen hatte, die Stadt verlassen mußte und die revolutionären Bestrebungen zum Siege gelangten, nicht durch die Aufrührer, sondern durch die Entschließungen des Königs selbst, im Beisein des Prinzen von Preußen (spätern Kaisers Wilhelm I.) und der Staatsminister.

Die Grundprincipien des Privatrechts und damit der socialen Frage hat Graf Caprivi durch die Verbindung der Verfolgungen

in Hannover mit dem Welfenfonds zur Sprache gebracht. Indem die Annexionspolitik das Vertragsrecht beseitigt, läßt sie auch das Privateigenthum ohne Schutz, daher folgt die sociale Revolution auf die politische und zittern heute die besitzenden Classen vor den Consequenzen, welche die Nichtbesitzenden aus den Theorieen des Erfolgsrechts ziehen. Millionen fremden Eigenthums mit Beschlag zu belegen zu dem Zwecke, mit den Aufkünften die Zeugnisse des Rechtsbewußtseins zu ersticken und gute Stimmung im Lande zu machen, — soweit haben es freilich die Programme der extremsten Socialdemokraten noch nicht gebracht.

Die hannoversche Rechtspartei hat mit dem Welfenfonds nichts zu thun; so sehr sie ihrer vertriebenen Königsfamilie die Rückgabe ihres Privatvermögens wünscht, ist ihr die bisherige Behandlung desselben doch minder unangenehm gewesen, als den Anhängern der preußischen Herrschaft in Hannover, von denen die wiederholten Anträge auf Rückgabe ausgingen. Die Geschichte des Welfenfonds ist ein Beweis der außerordentlichen Geschicklichkeit des Fürsten Bismarck, zu den kühnsten Griffen in das Staats- und Völkerrecht, aber auch ins Privatrecht die Unfähigkeit und Rathlosigkeit seiner Gegner und die Characterlosigkeit aller Parteien zu benutzen, um die Rechtsfragen zu verdunkeln und bei Seite zu schieben*). Damit wurden alle Cabinete düpirt, alle Parteien compromittirt, so daß über den Welfenfonds ebenso wie über die Annexionen von 1866 bis heute falsche Vorstellungen verbreitet sind, die Thatsachen möglichst todtgeschwiegen werden. Nun aber muß Fürst Bismarck noch erleben, daß der Welfenfonds mit allem Schmutze, der daran klebt und jedem anständigen Preußen die Schamröthe in's Gesicht treibt, von Neuem das Gespräch aller Höfe und politischen Kreise geworden ist.

Als Preußen im Sommer 1866 den deutschen Bund zerbrach, in Hannover einrückte und nach der für die Hannoveraner günstigen Schlacht bei Langensalza, die Armee vor der Uebermacht capituliren mußte, wurde in der Capitulation ausdrücklich bestimmt: „Sr. Majestät Privatvermögen bleibt zu Allerhöchstdessen Verfügung.“ Diese Capitulation wurde nicht gehalten; der Friedensantrag Königs Georg blieb unbeantwortet, das Vermögen mit Beschlag belegt, das Land am 3. Oct. 1866 „annectirt“, seine Verfassung aufgehoben. Angesichts

*) Eine gedrängte Darstellung bietet die kleine Schrift: Der Welfenfonds, actenmäßige Darstellung. — Hannover 1891, 60 Pf.

dieser Thaten forderte Ihre Majestät die Königin Victoria, letzte Welfin auf Englands Throne, ihre Minister auf, für ihren königlichen Vetter zu interveniren, was diese (Lord Derby) ablehnten, indem sie sich jedoch erboten, die Sicherung des Privatvermögens des Königs in Berlin zu vermitteln. In Folge dessen erklärte sich Bismarck zu Verhandlungen bereit, und nachdem seine Versuche, in diesen Vermögensverhandlungen seine politischen Zwecke zu erreichen: zunächst durch Vermittlung Englands (Lord Stanley, der eben die politische Vermittlung für Hannover abgelehnt hatte) die Entbindung der hannoverschen Armee vom Fahneneide (einer Armee, die alle Schlachten Marlboroughs und Wellingtons mitgeschlagen hat!), darauf die Anerkennung der Annexion, endlich einen Verzicht auf die Königskrone, — sämmtlich an der Festigkeit Königs Georg gescheitert waren, kam am 29. September 1867 der bekannte Vertrag zwischen den Königen von Preußen und Hannover „über die Vermögensverhältnisse des Königs Georg V.“ zu Stande. Letzterer, übelberathen von seinen damaligen Rathgebern, die ohne allen Glauben an die Zukunft, trotz aller Erfahrungen und Warnungen ihr Vertrauen in die Ehrlichkeit Bismarcks setzten, willigte in die ungünstigen Bedingungen, wonach ihm nur die Aufkünfte von seinem auf 16 Millionen festgesetzten Privateigenthum im Lande Hannover zugesichert wurden, wogegen er die sofortige Auslieferung der beim Eindringen der preußischen Truppen rechtzeitig nach London gebrachten 18 Millionen Thaler hannoverscher Staatsobligationen (deren Zinszahlung Preußen nach der Occupation sistirt hatte) zusagte. Kaum hatte der Minister Windthorst die Ueberweisung dieser Obligationen in Berlin bewirkt, als Bismarck das eben anerkannte und freigegebene Privatvermögen des Königs Georg in Hannover am 2. März 1868 von Neuem mit Beschlag belegte und sich der Gefügigkeit des preußischen Abgeordneten- und Herrenhauses bediente, um mit Hülfe des Herrn von Bennigsen dem Privatvertrag zweier Souveräne den Schein eines Staatsvertrages zu geben und dann sofort unter nichtigsten Vorwänden die Nichtausführung dieses Vertrages und die Sequestration dieses Vermögens zu einem „preußischen Gesetz“ zu machen. Daß ein solches „Gesetz“ weder staatsrechtliche noch privatrechtliche Bedeutung haben kann, kümmerte die Weisheit der Volksvertreter nicht, die ins hellste Licht trat, als dieses Gesetz die Einkünfte von etwa 50 Millionen Mark „zur Abwehr von Agitationen des Königs Georg und seiner Agenten“

bestimmte (wofür niemals ein Betrag von irgend welcher Bedeutung verausgabt ist, weil die „Agitationen“ und „Agenten“ nicht zu finden waren), die Verwendung aber — ohne alle Controle Herrn von Bismarck überließen!

Das ist die Entstehung des Welfenfonds, der alsbald der „Reptilienfonds“, und die daraus bezahlten Zeitungsschreiber, mittelst deren Bismarck die „Reptilienpresse“ und die öffentliche Meinung in ganz Europa beherrschte, „Reptile“ genannt wurden, in Anlaß der Bismarckschen Worte (bei einer ähnlichen Behandlung des Vermögens des Kurfürsten von Hessen): „ich bin nicht zum Spion geboren — aber wenn wir uns dazu hergeben, bösartige Reptilien zu verfolgen“ — —.

Was thaten die von Bismarck genasführten englischen Minister, um das ihrer Königin gegebene Versprechen zu erfüllen und die Ehre der englischen Regierung zu wahren? Was thaten sie nach dem Tode Königs Georg, als jeder Vorwand der Sequestration wegfiel? — Es war eine hannoversche Prinzessin, die durch ihr festes Auftreten ihrem Vetter, dem Kronprinzen (spätern Kaiser) Friedrich gegenüber wenigstens die Auszahlung des Witthums und der Apanagen der Wittwe und Töchter des Königs erreichte. „Wir haben unsere Stellung in Europa verloren“, klagte damals ein englischer Diplomat, „wir müssen sie nur noch in den Colonien retten; freilich“, setzte er seufzend hinzu, „wenn wir hier das Ansehen verlieren, ist es auch dort nicht zu erhalten.“

Was thaten die preußischen Volksvertreter, Conservative und Centrum, Liberale und Freisinnige, um die Mitschuld an jenen Dingen abzuwälzen, die den Welfenfonds so anrüchig gemacht haben, daß Graf Caprivi bei seinem Amtsantritt sich beeilte, die Verantwortung abzulehnen?

Jetzt aber wird derselbe in seinen Händen eine ihm selbst gefährliche „Waffe“, die er schwerlich so wie Fürst Bismarck wird bemeistern können. Am 29. April v. J. erklärte er, die in den letzten 20 Jahren gemachten Ausgaben (von jährlich über 1 Million Mark) seien nicht zu ermitteln, weil sämmtliche Quittungen und Beläge verbrannt seien; gleichzeitig meldeten die Zeitungen, daß dem bankerotten Schwiegervater eines der Minister mit mehreren hunderttausenden Mark aus dem Welfenfonds ausgeholfen sei; zugleich aber machte Graf Caprivi die überraschende Enthüllung, daß

ein Theil desselben zu geheimen Ausgaben des Reichs verwendet sei, und forderte dann vom Reichstage 500,000 Mark zu geheimen Ausgaben des auswärtigen Amts des deutschen Reichs, um im preußischen Abgeordnetenhause eine „gesetzliche Regelung" der ganzen Einkünfte des Welfenfonds herbeiführen zu können. Es ist das eine sehr vortheilhafte Zwickmühle, um immer mehr „Geld" zu bekommen, aber was sagen die deutschen Fürsten und der Reichstag dazu, daß die „Bedürfnisse des Reichs" ohne ihr Wissen aus dem Privatvermögen des welfischen Königshauses gedeckt sind?

Was wird nun die „gesetzliche Regelung" bringen? König Georg und seine „Agenten" sind nicht mehr am Leben und die von Graf Caprivi gefürchteten „Männer", welche Neigung zu Umtrieben haben könnten, werden nicht viel Geld erfordern. Soll, wie verlautet, ein Theil der Aufkünfte zum Vortheil der Provinz Hannover bestimmt werden, so würde eine derartige „Versöhnungspolitik" durch materielle Wohlthaten auf die Haltung der Bevölkerung so wenig Einfluß üben, wie bisher die aus dem Welfenfonds gezahlten Beihülfen zu Chausseen, Museen, Schauspielhäusern; aber weil sie die Hannoveraner in den Schein der Käuflichkeit stellt, würde sie nur ebenso, wie der Terrorismus der jetzigen Verfolgungen, der preußischen Regierung auch den bessern Theil ihrer bisherigen Anhänger entfremden. Es bliebe wie R. von Bennigsen schon vor Jahren sagte: „Alles was der Herzog von Cumberland unternehmen könnte mit den Mitteln des Fonds, kann Preußen noch nicht soviel schaden, wie die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme seitens Preußens dem Ansehen seiner Regierung schadet in den Augen der Hannoveraner."

Und in den Augen des ganzen deutschen Volkes? Die Worte des Abgeordneten Liebknecht im Reichstage: „Diejenigen, welche Throne stürzten, Länder annectirten und rechtmäßige Fürsten ihres Eigenthums beraubten, haben am wenigsten Recht, der Socialdemokratie, derartige Pläne unterzuschieben" — finden mehr und mehr ein Echo in den Massen der Nichtbesitzenden und so bleibt der Welfenfonds den Einen ein ruheloser Ankläger der Gewissen, den Andern aber ein Mahner, zurückzukehren zu den Rechtsgrundsätzen, wegen welcher die deutschhannoversche Partei jetzt verfolgt wird.

Buchdruckerei J. Kuhn — Buchs-Werdenberg

Bögl